Die Bestrebungen um die Neugestaltung des landwirtschaftlichen Kredits seit Rodbertus

DISSERTATION

zur Erlangung der Staatswissenschaftlichen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Hansischen Universität zu Hamburg

vorgelegt von

ALBERT WARNINGHOFF
aus
Poppenbrügge bei Kiel

Hamburg 1938

Gutachter: Professor Dr. R. Stucken

Mitgutachter: Professor Dr. von Mühlenfels

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Juni 1937

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Druck: A. Preilipper, Hamburg 11, Admiralitätstr. 16 / Fernruf 36 50 89

VORWORT.

Diese Abhandlung ist im Wintersemester 1936/1937 und Sommersemester 1937 im Seminar von Herrn Professor Stucken entstanden.

An dieser Stelle möchte ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Rudolf Stucken, meinen aufrichtigen Dank aussprechen für seine wertvollen Anregungen und Ratschläge bei der Ausgestaltung dieser Arbeit. Ebenfalls fühle ich mich Herrn Dr. Herbert Timm für seine freundliche Unterstützung zu großem Dank verpflichtet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548128_0244

GLIEDERUNG.

Einleitung:

a) Aufgabe und Gang der Untersuchung 7
b) Begriff und Arten des landwirtschaftlichen Kredits 9

Hauptteil:

I. Die bisherigen Reformvorschläge zur Lösung des Agrarkreditproblems

1. Die Diskussion um die Form des Agrarkredits 13
a) Das Rentenprinzip von Rodbertus 13
b) Die Forderung des Amortisationsdarlehens 17
c) Kritik:
aa) des Rodbertusschen Rentenprinzips 21
bb) des Prinzips des Tilgungszwanges 29

2. Vorschläge zur Einführung einer Verschuldungsgrenze 30

3. Die Kontrolle über Aufnahme und Verwendung des landwirtschaftlichen Kredits, insbesondere die Einschränkung des Besitzkredits .. 35
a) Vorschläge hinsichtlich der Kreditkontrolle 35
1. Die unmittelbaren Maßnahmen 43
2. Die mittelbaren Maßnahmen 50
b) Kritik 53

II. Die Neuregelung der Agrarkreditverhältnisse seit 1933 und ihre Problematik 58
1. Die Neuregelung des Agrarkredits 58
a) Entwicklung des landwirtschaftlichen Kredits nach der Stabilisierung 58
b) Das Schuldenregelungsgesetz vom 1. Juni 1933 63
c) Das Reichserbhofgesetz und seine kreditpolitischen Wirkungen 65
2. Die offenen Probleme und Bemühungen um die Lösung derselben 69
a) Die Notwendigkeit des bäuerlichen Kredits 69
b) Kreditunterlagen bei den Erbhöfen 72
c) Vorschläge zur Gestaltung des Erbhofkredits 75
aa) Darstellung der Vorschläge 75
bb) Stellungnahme zu den Vorschlägen 84

Schluß 89

Literaturverzeichnis 91

Einleitung

a) Aufgabe und Gang der Untersuchung.

Unter den Problemen volkswirtschaftlicher Art, die in den Kreisen der Wissenschaft und der Praxis eine hervorragende Rolle gespielt haben, nimmt die Behandlung des landwirtschaftlichen Kreditproblems eine beachtliche Stellung ein; es handelt sich gerade hier um ein Gebiet, auf dem der Kampf um die Lösung der Probleme mit besonderer Schärfe geführt wurde.

Bei einer historischen Betrachtung des Agrarkreditproblems treten deutlich die Beziehungen zwischen Agrarkredit und Agrarverfassung in Erscheinung.

Die vorkapitalistische Agrarverfassung zeichnete sich durch eine relative Kreditlosigkeit der Landwirtschaft aus. Sie kannte keinen besonderen Bedarf an betriebsfremder Finanzierung, da Kapital- und Arbeitsextensität ihre Hauptgrundlage waren. „Der Landwirt betrachtete den Hof in erster Reihe als die dem eigenen Konsum dienende Heim- und Wirtschaftsstätte[1]." Erst die große Umwälzung in der Agrarverfassung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die „Grundentlastung und Bauernbefreiung", die eine relative Verselbständigung der bäuerlichen Betriebe brachte, und die gleichzeitig allgemeine technische und wirtschaftliche Entwicklung, der Übergang zur kapitalistischen Erwerbswirtschaft, waren die Ursache für die weitere Entwicklung des landwirtschaftlichen Kreditwesens; denn die Emanzipation des Bauernstandes, der Aufstieg der landwirtschaftlichen Technik, die Verbesserung der allgemeinen Landeskultur durch Aufforstungen und Meliorationen, die großen Wandlungen in den Verkehrs- und Absatzverhältnissen, das Aufblühen der Industrie und des Handels, die große Zunahme der Bevölkerung, alle diese Momente fußen auf großen Kapitalinvestierungen, deren Beschaffung und zweckmäßige Verteilung nur durch einen großzügigen Ausbau von Kreditorganisationen bewältigt werden konnte.

Diese Bodenkredit-Organisationen hatten dabei die Aufgabe, das Kapital zu beschaffen und zu vermitteln, das erforderlich war, um die im Grund und Boden ruhenden Anteile an Produktivkräften durch verbesserte Anbaumethoden, Ausnutzung maschineller Hilfsmittel und Anwendung künstlicher Düngemittel zu wecken.

---

[1] A. Skalweit, Agrarpolitik, Berlin 1924, S. 313.

Durch die aufgezeigten Momente wurde die Entwicklung des landwirtschaftlichen Kredits auf breiter Basis hervorgerufen. Der Agrarkredit war nicht mehr eine Angelegenheit feudalherrlicher Besitzungen, sondern wurde zum Motor der gesamten Landwirtschaft. Das Wort von Macleod: „Kredit ist Kapital und Schulden Reichtum," wurde zum Leitmotiv. Somit gibt es erst mit dem Bestehen dieser neuen Agrarverfassung eine landwirtschaftliche Kreditfrage im heutigen Sinne.

Das Problem des landwirtschaftlichen Kredits fand im allgemeinen aber erst in dem Moment eine größere Beachtung, als das Verhältnis von Boden und Kredit in Unordnung geraten war und sich dieses Mißverhältnis in Form einer Überschuldung mit all ihren negativen Begleiterscheinungen, wie Zwangsverkäufen, Zwangsversteigerungen und dergleichen mehr äußerte.

Während die ältere Literatur über den Agrarkredit fast ausschließlich von der Kreditbeschaffungsfrage beherrscht war, ausgehend von dem Gedanken, daß „die größte Benutzung des Kredits die sicherste Probe eines zunehmenden Reichtums[2]" sei, so wurden doch späterhin die Gefahren, die mit einer zu großen Kreditbenutzung verbunden sein konnten, erkannt und konkrete Pläne aufgestellt zur Gestaltung einer der Landwirtschaft entsprechenden Kreditform und zur Verhinderung einer zu großen Kreditausweitung im agraren Sektor.

In dem ersten, dem literar-historischen Teil dieser Abhandlung sollen nun im wesentlichen die Reformvorschläge des 19. Jahrhunderts dargestellt und kritisiert werden. Dabei wurde dieser Teil bewußt nach sachlichen und nicht nach rein personellen Gesichtspunkten gegliedert, um einen systematischen Überblick zu geben. Es konnte natürlich nicht die Aufgabe dieser Untersuchung sein, alle Reformvorschläge darzustellen, die überhaupt auf dem Gebiete des Agrarkredits gemacht wurden, sondern es kam vielmehr darauf an, eine Reihe von typischen Problemen und Vorschlägen zu ihrer Lösung herauszustellen, um damit eine Basis zu schaffen für das Verständnis der Maßnahmen, die durch die nationalsozialistische Agrarpolitik auf kreditpolitischem Gebiete getroffen wurden.

Da die meisten und wesentlichen Reformvorschläge zur Schaffung einer zweckmäßigen Kreditorganisation für die Landwirtschaft nur im Rahmen ihres politisch-ökonomischen Systems zu verstehen sind, war es gleichzeitig auch erforderlich, auf allgemein politische Gedanken einzugehen — schließlich sind alle Erörterungen über wirtschaftliche Probleme primär beeinflußt von einer politischen Grundhaltung.

Mit dem Erlaß des Reichserbhofgesetzes im Jahre 1933 wurde für einen großen Teil der Landwirtschaft die bisherige Kreditpolitik liquidiert, die Forderung „Herauslösung der Landwirtschaft aus der freien Kreditwirtschaft" für diesen Teil erfüllt. Allerdings wurden damit nicht alle Fragen restlos geklärt, und es ergaben sich aus der neuen

[2] Justus Möser, Patriotische Phantasien, II. Teil, S. 329.

Situation eine Fülle von Problemen und Vorschlägen zur weiteren Lösung der Erbhof-Kreditfrage, die in ihren wesentlichen Teilen im zweiten Teil dargestellt und einer Kritik unterzogen werden sollen.

b) Begriff und Arten des landwirtschaftlichen Kredits.

Der Kredit wurde für die Landwirtschaft erst seit dem Eintreten in die Verkehrswirtschaft von besonderer Bedeutung. Grundlage jeden Kredits ist das Vertrauen, daher kann man den „Kredit definieren als das Vertrauen, daß eine für eine Leistung versprochene Gegenleistung erfüllt werde[3]". Doch trat im Laufe der Entwicklung dieses Moment vielfach vollkommen zurück und machte einer mehr oder weniger weitgehenden „Objektivierung" des Kredits Platz. Bei der Kreditgewährung überläßt der Kreditgeber dem Kreditnehmer Geldkapital oder auch Sachgüter für eine bestimmte Zeit. Jener empfängt also nicht sofort die Gegenleistung. Leistung und Gegenleistung fallen zeitlich auseinander. Für die Überlassung von Kaufkraft bzw. Geldeswert wird im allgemeinen ein Zins gezahlt.

Den landwirtschaftlichen Kredit kann man einmal charakterisieren als „das Bindeglied zwischen dem geldwirtschaftlichen Aufbau des derzeitigen Gesellschaftssystems und der Urproduktionsgruppe Landwirtschaft[4]", und zweitens — vom einzelwirtschaftlichen Gesichtspunkt gesehen — als Kredit zur Erlangung, Erhaltung und Verbesserung eines landwirtschaftlichen Betriebes.

In der volkswirtschaftlichen Literatur gliedert man im allgemeinen den landwirtschaftlichen Kredit 1. nach seiner Verwendung, 2. der Fristigkeit und 3. der Sicherung.

ad. 1. Nach dem Verwendungszweck sind vier Kreditarten zu unterscheiden:

a) Besitzkredit,
b) Betriebskredit,
c) Meliorationskredit,
d) Siedlungskredit.

Für den Besitzkredit ist das charakteristische Merkmal, daß er zur Besitzerlangung und Besitzerhaltung dient. Er tritt in Erscheinung, wenn

1. Landgüter mit geliehenem Geld oder unter Stundung des Kaufschillings gekauft werden,
2. bei der Übernahme eines ungeteilt bleibenden Erbgutes, wobei der Gutserbe entweder die Erbansprüche von Miterben in geliehenem Gelde herausbezahlen oder als verzinsliche Forderungen auf das Erbgut eintragen lassen muß[5].

Im ersteren Falle zahlt der Käufer nicht den vollen Kaufpreis, sondern nur einen Teil, um auf diese Weise einen Teil seines Ver-

[3] G. v. Schanz, Art.: Kredit, Wörterb. d. Volkswirtschaft, 4. Aufl., Jena 1932, S. 656.

[4] W. Schmidt, Agrarkredit, Zinsverbilligung u. Entschuldung, in: Veröff. d. Friedr.-List-Ges., Berlin 1932, 5. Bd., S. 579.

[5] C. Knies, Der Kredit, 2. Hälfte, Berlin 1879, S. 316.

mögens zur Wirtschaftsführung zurückzubehalten, und auch im zweiten Fall wird mit der Kreditaufnahme erreicht, daß der Erbe infolge von Auszahlungen nicht ohne Betriebskapital dasteht.

Der Besitzkredit ist im allgemeinen ein langfristiger Kredit und wird hypothekarisch sichergestellt. Die Besitzkreditaufnahme ist nur dann wirtschaftlich tragbar und somit gerechtfertigt, wenn der Ertrag ausreicht, um die Zinsen und eventuellen Tilgungsquoten zu decken, nach vorheriger Deckung der Ausgaben für die Wirtschaft und der Kosten für die Lebenshaltung des Besitzers[6].

Der Betriebskredit, eine Begleiterscheinung neuzeitlicher intensiver Wirtschaftsführung, dient zur gesicherten Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes. Er hat die Aufgabe, einerseits fehlende Betriebsmittel zu beschaffen, wie Nutztiere, Maschinen, Düngemittel und Saatgut, und die Betriebskosten zu decken, und andererseits die eventuell auftretenden Betriebsverluste auszugleichen. Durch den Betriebskredit wird im allgemeinen eine Erhöhung der Ertragsfähigkeit ermöglicht. Dient der Betriebskredit zur Deckung von Betriebskosten (Löhne, Steuern, Futtermittel usw.), so „kann der Kredit bei normalem Verlauf der Produktion aus den Überschüssen einer Wirtschaftsperiode getilgt werden. Handelt es sich dagegen um eine Ergänzung von stehendem Betriebskapital, so ist für die Abtragung des Kredits in der Regel ein längerer Zeitraum erforderlich, wie ja auch die mit Hilfe des Kredits beschafften Betriebsmittel keineswegs in einer einzigen Produktionsperiode aufgezehrt werden[7]."

Der Meliorationskredit dient zur Vornahme und Durchführung von Boden- und Kulturverbesserungen und Beseitigung von Kulturschäden. Er zielt auf eine Steigerung der Ertragsfähigkeit ab und ist daher Produktivkredit im wirklichen Sinne.

Der Siedlungskredit kommt in Anwendung bei der Finanzierung von Siedlungsvorhaben (innere Kolonisation). Er kann je nach der Verwendung ein Besitz-, Betriebs- oder Meliorationskredit sein. Seine Sicherstellung erfolgt größtenteils durch staatliche Garantie oder auch durch Verpfändung der Siedlungen.

ad 2. Vom Gesichtspunkt der Fristigkeit kommt man zu folgender Gliederung: Zu den lang-, mittel- und kurzfristigen Krediten.

Der langfristige Kredit ist bei dem Besitz-, Meliorations- und Siedlungskredit vorherrschend. Er kann entweder fällig sein nach Kündigung, wobei in der Regel die Kündigung für eine längere Reihe von Jahren ausgeschlossen ist, oder er ist unkündbar, verbunden mit der Verpflichtung zur Amortisation. Bei einem Vergleich mit den Krediten in anderen Sphären des Wirtschaftslebens fällt der relativ hohe Anteil an langfristigen Krediten im Agrarsektor auf. Diese relative Langfristigkeit ist einmal durch den Tatbestand bedingt, daß in der Landwirtschaft im großen Stile Besitzkredite vorkommen, und zweitens dadurch, daß man bei vielen Meliorationen mit ewiger

---

[6] Philippovich, Grundriß der polit. Ökonomie, Bd. II, 1. Teil, Tübingen 1923, S. 123.

[7] H. Mauer, Agrarkredit, Grundr. d. Soz. Ök., 7. Abt., S. 194.

Nutzungsdauer oder mindestens mit einer relativ langen Erhaltung dieser Verbesserungen rechnet. Schließlich kommt hinzu noch der Tatumstand, daß der landwirtschaftliche Produktionsprozeß in hohem Maße von der Natur abhängig ist. Die natürlichen Hemmnisse verursachen, daß die in der Landwirtschaft investierten Kapitalien längere Umschlagzeiten haben. Das Tempo des Wertumschlages ist geringer als in der gewerblichen Sphäre. Infolgedessen erfolgt eine verhältnismäßig lange Bindung des Kapitals. Die mittelfristige Kreditform, mit einer Fristigkeit von 2 bis 3 Jahren, findet man beim Betriebskredit und in geringerem Umfange auch beim Meliorations- und Besitzkredit, und dem kurzfristigen Kredit, der sich nur auf wenige Monate erstreckt, vorwiegend bei dem Betriebskredit. Allerdings erfordert dieser trotz seines relativ kurzfristigen Charakters längere Fristen als z. B. in der Industrie.

Zu dieser Aufteilung ist zu sagen, daß eine derartige Unterscheidung keineswegs immer getroffen werden kann, da sich die Grenzen nicht starr festsetzen lassen. Verwendungszweck und Fristigkeit des Kredits hängen eng miteinander zusammen. Der Verwendungszweck bestimmt normalerweise die Fristigkeit des Kredits und diese wiederum ist bei der Auswahl der Verwendungszwecke genauestens zu beachten, will der Kreditnehmer nicht die Gefahr einer Illiquidität bzw. einer zu teueren Kreditaufnahme laufen.

ad 3. Eine weitere Gliederung erfährt der Agrarkredit nach dem Moment der Sicherung. In dieser Hinsicht unterscheidet man den Personal- und Realkredit. Der Personalkredit „wird gegeben im Vertrauen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Ehrlichkeit des Schuldners[8]", ohne daß zur Deckung der Schuld spezielle Vermögensbestandteile herangezogen werden.

Eine wesentliche Voraussetzung jeder Personalkreditgewährung ist „die genaueste Kenntnis der Personen, für die er berechnet ist und denen er gewährt werden soll. Diese Personalkenntnis muß eine ungewöhnlich zuverlässige sein, gerade wenn es sich um den Personalkredit der kleinen Grundbesitzer handelt[9]".

Der Personalkredit kommt im allgemeinen nur für kurz- und mittelfristige Betriebskredite in Anwendung. Doch werden für den Betriebskredit auch in geringem Umfange Mobiliarpfänder verwandt. Die Grenzen sind aber flüssig. Die Genossenschaften (Organisation in Spar- und Darlehnskassen) sind die wesentlichen Träger der Personalkreditgewährung gerade innerhalb der Sphäre des bäuerlichen Grundbesitzes.

Bei dem Realkredit dienen reale Güter speziell der Sicherheit des Kredits; daneben in der Regel aber auch persönliche Haftung des Kreditnehmers, allerdings nicht bei der Grundschuld. Man unterscheidet bei dem Realkredit einerseits den durch Mobilien gesicherten

---

[8] G. Obst, Das Bankgeschäft, Bd. I, S. 275.

[9] Verhandl. der am 23., 24. u. 25. Sept. 1897 in Köln abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik über den ländlichen Personalkredit, S. 151.

Kredit, den Mobiliarkredit, wobei der Schuldner bis zur Begleichung seiner Schuld bewegliche Güter zur Sicherstellung des Kredits dem Gläubiger übergibt (Faustpfand) oder ihm ein Pfandrecht an einzelnen Sachen oder Rechten gewährt; andererseits den Immobiliarkredit, bei dem der Grund und Boden als Sicherheitsgrundlage dient. Er wird gewöhnlich gewährt gegen Eintragung einer Hypothek auf das betreffende Grundstück; daher trägt dieser Kredit oft den Namen „Hypothekarkredit". Der Realkredit dient in der Regel für größere und langfristige Aufgaben, also zur Befriedigung des Besitz- und des Anlage-(Meliorations-)Kreditbedarfs.

Hauptteil

I. Die bisherigen Reformvorschläge zur Lösung des Agrarkreditproblems.

Seitdem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die bäuerlichen Besitzer außer der persönlichen Freiheit auch die Verschuldungsfreiheit erhalten hatten, stieg die Verschuldung ständig.

Solange nun allerdings die Wirtschaftserträge größer waren als die Zinsen für das Schuldkapital — große Fortschritte in der Agrartechnik, eine andauernde volkswirtschaftliche Prosperität, steigende Preise und steigende Erzeugung trugen dazu bei —, erschien die Verschuldung nicht problematisch. Doch schließlich mußte die Verschuldung „einen Punkt erreichen, wo die Schuldzinsen in ein Mißverhältnis zu den Erträgen gerieten, und dieser Vorgang mußte beschleunigt werden, sobald die Ertragssteigerung durch die Konjunktur nicht mehr begünstigt wurde[1]". Gerade eine absteigende wirtschaftliche Entwicklung mußte diese latent vorhandenen Gefahrenmomente, die in einer derartigen sinnlosen Verschuldung lagen, sinnlos insofern, als im großen Ausmaße Kredite für unproduktive Zwecke aufgenommen wurden, in aller Deutlichkeit aufzeigen.

Das Verhältnis von Boden und Kredit war in Unordnung geraten. Wie konnte und sollte man wieder ein gesundes Verhältnis herbeiführen und dieses auf ewige Zeit stabilisieren? Bei allen Reformvorschlägen, die sich mit dieser Frage befaßten, kann man drei große Lösungskomplexe unterscheiden:

Die Lösung des Agrarkreditproblems

1. durch Schaffung einer der Landwirtschaft entsprechenden, neuen Belastungsform,
2. durch eine mechanische Begrenzung der Verschuldung, durch eine Kreditrestriktion, und
3. durch Kontrolle über Aufnahme und Verwendung des Kredits mit Hilfe einer neuen Kreditorganisation.

1. Die Diskussion um die Form des Agrarkredits.

a) Das Rentenprinzip von Rodbertus.

Wenn auch schon Ende des 18. Jahrhunderts die Umwandlung aller Hypothekenschulden in Rentenschulden von v. Bülow-Kum-

[1] A. Skalweit, a. a. O., S. 317.

merow gefordert wurde[2], war Rodbertus doch der erste, der die Vorschläge hinsichtlich einer Neuschaffung der Kreditform zu einer grundlegenden Theorie formulierte und somit den Anstoß gab zu einer tieferen Durchdringung der Agrarkreditfrage nach dieser Richtung hin.

Rodbertus leitete in seinem Werke „Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes[3]" die krisenhaften Erscheinungen der 60er Jahre in der Landwirtschaft aus den Schwankungen des Zinsfußes auf Grund der Grundbesitzbelastung nach Kapitalwert und Kapitalschulden ab. Die Ursache der dauernden „Kreditnot" der Landwirtschaft führte er darauf zurück, daß man die Verschuldung auf einem schwankenden Wert, dem „Kapitalwert", basiert. Der Kapitalscharakter der Grundverschuldung, die sich zudem hauptsächlich aus Erbteilungsforderungen und Restkaufgeldern zusammensetzte, widerspricht, wie Rodbertus ausführt, seinem natürlichen Werte vollkommen. Weiterhin bildet diese Verschuldung mit Besitzkrediten lediglich eine B e l a s t u n g des Grundbesitzes, da sie keine unmittelbare Stärkung der Produktivkraft bedeutet.

Der Grund und Boden kann, nach Rodbertus, infolge seines unbeweglichen Charakters niemals Kapital werden, denn er geht nicht in dem Werte der erzielten Produkte auf, sondern er bleibt in seiner Eigenart bestehen. Dagegen ist die Natur des Kapitals die Beweglichkeit selbst; es kann leicht einer unrentablen Verwendung entzogen werden und sich so stets seine Verzinsung sichern.

Der landwirtschaftliche Grundbesitz hat daher nach Rodbertus auch keinen „Kapitalwert", sondern nur einen „Ertragswert[4]", und dieser wird unmittelbar durch den Reinertrag bestimmt. Der Wert der Erträge, die alljährlich von den Bearbeitern des Bodens aus diesem geschöpft werden, ist demzufolge der Ertragswert, daher ist der Reinertrag nicht nur die natürliche Basis des Wertes von Grund und Boden, sondern er repräsentiert diesen Wert selbst und nicht der „Kapitalwert".

Die Behandlung des Grundbesitzes als „Kapital" geschieht, so argumentiert Rodbertus, mit Hilfe einer Fiktion, indem der Reinertrag nach dem landesüblichen Zinsfuß kapitalisiert und diese Summe als der „Kapitalwert" des Grundstücks bestimmt wird; somit also dem Grundbesitz „Kapitalqualität" aufgezwungen wird. Auf dieser fiktiven Wertunterlage werden alle Rechtsgeschäfte, die mit dem Grundbesitz im Zusammenhang stehen, wie Vererbungen, Veräußerungen und Verschuldungen, abgeschlossen[5].

Dieser „Kapitalwert" ist eine Fiktion; denn wäre er tatsächlich ein realer Wert, so müßte er immer den Erträgen entsprechen und nur mit diesen sich verändern. Der „Kapitalwert", der kapitalisierte

[2] Vgl. dazu die Ausführungen von M. Weyermann, Zur Geschichte des Immobiliarkreditwesens in Preußen, Karlsruhe 1910.

[3] Jena 1869.

[4] Dieser „Ertragswert" im Rodbertusschen Sinne darf nicht mit dem modernen Ertragswertbegriff verwechselt werden.

[5] Rodbertus, Zur Erklärung ..., S. 24 f.

Reinertrag, ist aber den Schwankungen des Zinsfußes unterworfen — auch bei gleichbleibenden Erträgen — und bietet somit große Gefahren für den Grundbesitz.

Mit sinkendem Zinsfuß muß infolgedessen der Bodenwert („Kapitalwert") steigen, ohne daß der Reinertrag mitgestiegen zu sein braucht. Und dieser gestiegene Bodenwert begünstigt gerade in hohem Maße den Besitzwechsel; denn die Besitzer verkaufen ihre Güter, um diese „Wertsteigerung" zu realisieren.

— Tatsächlich hat bei steigenden Erträgen und sinkendem Zinsfuß ein enormer Besitzwechsel stattgefunden von 1835 bis 1865 und ist gerade dadurch die Verschuldung zu ihrer damaligen Höhe gestiegen[6]. —

Die immerwährenden Besitzveränderungen — Ermittlungen der Kgl. Staatsregierung[7] ergaben, daß auf 11 771 Rittergüter der Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, den Marken, Sachsen und Westfalen in den Jahren 1835 bis 1864 23 654 Besitzveränderungen kamen, davon waren 7903 (34,7%) Erbfälle, 14 404 freiwillige Verkäufe und 1347 (5,1%) notwendige Verkäufe (Subhastationen) — verursachen, so führt Rodbertus weiter aus, eine dauernde Zunahme der Verschuldung, die bei der Herrschaft des „Kapitalisationsprinzips" und bei steigendem Landeszinsfuß zu großen Vermögensverlusten führen und ferner die heftigste Kreditnot zur Folge haben muß.

In Zeiten steigenden Zinsfußes und somit sinkenden Bodenwertes verlieren die zur Zeit des niedrigen Zinsfußes vorgenommenen Kapitaleintragungen ihre reale Unterlage. Dieser Tatbestand wird noch verschärft durch die Kündbarkeit der Kapitalschuld; denn in dem Augenblick, wo die Unterlage für die Realschulden zum Teil verloren geht, kommt es zu Kreditkündigungen und zu Verkäufen bei relativ ungünstiger Preislage.

Rodbertus sieht auch in der Einrichtung der Unkündbarkeit für die Kapitalschulden keine wesentliche Abhilfe für den Schuldner, weil der steigende Zinsfuß immer das Fallen des Kapitalwertes verursacht und dadurch den Realkredit des Grundbesitzers einengt. Zwar unterscheiden sich unkündbare Kapitalschulden nicht wesentlich von Rentenschulden in dem Falle: wenn das Gut nicht verkauft wird, wenn nach dem Tode des Besitzers nur ein Erbe vorhanden ist, welcher das Gut übernimmt, wenn derselbe über die unkündbaren Kapitalien hinaus keinen weiteren Kredit in Anspruch zu nehmen braucht und wenn schließlich der Zinsfuß nie schwankt.

Aber gerade Verkauf, Vererbung, Verschuldung und Zinsfußveränderungen sind es eben, welche nach den Beispielen von Rodbertus beim üblichen „Kapitalisationsprinzip" dem Grundbesitz den sicheren Boden unter den Füßen entziehen. Ob Kündbarkeit oder Unkündbarkeit — einzig und allein liegt die Wurzel der derzeitigen Grundbesitzkrisis nach Rodbertus nur in der Anwendung der Kapitalisation der Rente, des „Kapitalprinzips", im ländlichen Grundbesitz[8].

---

[6] M. Sering, Art.: Rentenprinzip, Wörterb. d. Volkswirtsch., Aufl. 1933.
[7] Rodbertus, a. a. O., S. 50 f.
[8] Rodbertus, a. a. O., Bd. II, S. 5.

Die Ursachen für die Mißstände im landwirtschaftlichen Grundbesitz sieht Rodbertus also in folgendem:

1. in dem häufigen Besitzwechsel durch Verkauf und Vererbung, in der Freiheit des Grundeigentums als Konsequenz des individualistischen Rechtssystems,
2. in der kapitalistischen Verschuldungsform des Grundbesitzes, verbunden mit der Kündbarkeit der Hypotheken, und schließlich
3. in den Fluktuationen des Zinsfußes.

Die aus dem Zusammenwirken dieser Tatbestände entstandenen Schäden kann man, so führt Rodbertus weiter aus, nur dann verhindern, wenn man gleichzeitig die Freiheit des Grundeigentums nicht antasten will und die Schwankungen des Zinsfußes nicht beseitigen kann, mit Hilfe der Beseitigung des „Kapitalisationsprinzips" durch das „Rentenprinzip" und den Ersatz der Kapitalhypothek durch die Rentenschuld; denn diese ist die dem Wesen des Grundbesitzes adäquate Kreditform.

Nach dem Rentenprinzip[9], das nach Rodbertus darin besteht, daß der landwirtschaftliche Grundbesitz in allen ihn betreffenden Rechtsgeschäften nur als das behandelt wird, was er ist, als ein „immerwährender Rentenfonds", soll bei der Preisfestsetzung eines Gutes nicht dessen „Kapitalwert", sondern nur dessen Rentenwert („Ertragswert") zugrunde gelegt werden. So soll z. B. ein Besitzwechsel durch Verkauf, soweit er nicht durch eine Barzahlung erfolgt, nur bei der Verpflichtung zu jährlichen Rentenzahlungen des neuen Besitzers an den alten, nicht aber bei einer Verpflichtung zur Rückerstattung von Kapital stattfinden; denn nach Rodbertus hat das Kapital durch seine Fixierung im Grund und Boden den Kapitalscharakter verloren, da es einen beweglichen, Grund und Boden aber einen unbeweglichen Besitz darstellt. „Kapital, das im Boden fixiert ist, macht nicht den Grundbesitz zu Kapital, sondern verliert die Kapitaleigenschaft und wird Grundbesitz[10]." Alle fixen Kapitalsanlagen für die Landwirtschaft, wie Aufwendungen für Meliorationen, Gebäude, Wegeanlagen usw., also alles, was ohne jegliche Verletzung seiner Form oder Vernichtung nicht mehr vom Boden getrennt werden kann, soll somit als Bestandteil jenes „immerwährenden Rentenfonds" behandelt werden.

In Konsequenz des „Rentenprinzips" kann nach Rodbertus der Grundbesitz nur mit „ewigen Renten" belastet werden, und demzufolge werden Darlehen nur noch in der Form des „Rentenkaufs" aufgenommen.

Die dingliche Belastung des Grund und Bodens soll durch selbständige Rentenobligationen geschehen, deren urkundliche Form der Rentenbrief ist, wobei die Ausgabe dieser Rentenbriefe in zwei Formen erfolgt:

---

[9] Vgl. bei Rodbertus, Bd. II, S. 72—93 die aufgestellten „elf Punkte".
[10] Rodbertus Briefe an Schumacher (Nr. 4).

1. Landesrentenbriefe, die bis zur Höhe des eingeschätzten Reinertrages reichen dürfen und die unter solidarischer Haftung des gesamten Grundbesitzes von einer Kreditbehörde ausgegeben werden und an erster Stelle stehen; dann
2. Gutsrentenbriefe, die den bisherigen Individualhypotheken entsprechen, für die also nur das betreffende Gut haftet.

„Die Landesrentenbriefbelastung ist allerdings in ihrer Höhe beschränkt — diese Höhe wird nach Ermessen des Instituts festgesetzt und verändert sich mit dem Steigen der Rente —, und dann beginnt ja die Gutsrentenbriefregion, und diese darf sich soweit ausdehnen, wie Gläubiger und Schuldner lustig sind[11]."

Jeglicher Tilgungszwang ist ausgeschlossen. Eine Rentenablösung soll lediglich durch Ankauf von Landesrentenbriefen möglich sein. Die sog. „unablösliche Rente" widerspricht also durchaus nicht der Amortisation, nur Rentenprinzip und Annuitäten-Amortisation widersprechen sich nach Rodbertus. Beim Rentenprinzip bleibt die Amortisation dem freien Willen des Besitzers überlassen und kann durchgeführt werden, sobald dieser über entsprechende Mittel verfügt, um auf dem Wege des Rückkaufs der Landesrentenbriefe an der Börse seine Rentenschulden abzulösen. „Diese Amortisation würde auch weit wirksamer beim Grundbesitz sein als die heutige Zwangs-Annuitätenamortisation. Sie würde gerade in den Zeiten eines hohen Zinsfußes mit Macht vor sich gehen, weil die Rentenbriefe dann einen verhältnismäßig niedrigen Kurs haben, und würde dadurch sogar den Inhabern der Briefe nützlich werden, indem sie einem zu starken Fall des Kurses entgegenwirkte[12]."

Zur Organisation dieser neuen Kreditform soll die allgemeine Errichtung von Rentenbanken erfolgen. Daneben sollen aber auch Personalkreditanstalten, die Betriebskredite gewähren sollen, in großem Maße errichtet werden; denn gerade die Trennung des Immobiliarkredits vom Personalkredit ist nach Rodbertus Hauptbedingung einer vernünftigen Kreditorganisation für den Grundbesitz, um damit die Möglichkeit zu beschränken, daß Betriebskapitalien in Hypothekenform aufgenommen werden. Die Verwaltung der gesamten Institute soll durch die Landwirte selbst geschehen unter Kontrolle des Staates.

Rodbertus sieht also in der Belastung des Grundbesitzes mit unkündbaren und „unablösbaren" Renten — unter gleichzeitiger Organisation eines diesem Prinzip entsprechenden Kreditapparates — das einzige Mittel, um landwirtschaftliche Kreditkrisen zu verhindern.

b) Die Forderung des Amortisationsdarlehens.

In Anlehnung an die in der Rentenfondstheorie von Rodbertus enthaltenen Erkenntnisse, daß dem landwirtschaftlichen Grundbesitz mit einem kündbaren Schuldkapital im allgemeinen nicht gedient sein kann, und daß ferner der Landwirt aus seinem Ertrage nur Renten

---

[11] Rodbertus, ebenda, Nr. 5.
[12] Rodbertus, Briefe an Schumacher (Nr. 12).

und nicht Kapitalien zurückzahlen kann, wurden von anderer Seite, insbesondere von Knies[13] und Buchenberger[14], allerdings bei gleichzeitiger Anerkennung des „kapitalistischen Verschuldungsprinzips" und des „Prinzips der Rentenschuld", besondere Anforderungen an das Hypothekenschuldrecht gestellt, die sich in den folgenden Forderungen äußerten:

1. Der Grundbesitz soll gegenüber allen Schuldverpflichtungen, insbesondere des Besitz-, Meliorations- und sonstigen Anlagekredits, vor unzeitigen Kündigungen von seiten der Gläubiger geschützt werden. Die Forderung der allgemeinen Unkündbarkeit für Hypotheken wird damit motiviert, daß die Erträge einer oder mehrerer Produktionsperioden auch unter den günstigsten Bedingungen nicht ausreichen, um die Schuld zu tilgen. Es geht eben nicht der ganze Wert eines Schuldkapitals, „sondern nur der Wert einer laufenden Nutzung desselben in den Wert der während einer einzelnen Betriebsperiode erwirtschafteten Produkte" über, und weil „das Kapital für noch fernere Benutzung weiter gebraucht wird, so muß aus dem einzelnen Jahreserträgnis allerdings wohl ein Jahreszins für das ganze Leihkapital, daneben aber doch nur eine Quote für Rückerstattung des Kapitals selbst entnommen werden können, welche der Quote des Verbrauches oder der Abnutzung des Kapitals entspricht[15]".

Unter Verkennung dieses wichtigen Tatumstandes führte die Kündbarkeit der Hypothekenschulden vielfach zu Störungen der Kontinuität des Betriebes, indem zur Befriedigung des Gläubigers entweder Teile des Gutes verkauft werden mußten oder zur Aufnahme einer neuen Schuld geschritten werden mußte; und gerade dieser Vorgang war meistens mit erheblichen Kosten verbunden; schließlich führte die Kündigung häufig zur Zwangsveräußerung des Bodens, denn eine Gläubigersubstitution war bei dem kündbaren Darlehen im allgemeinen recht schwer.

Diese Nachteile, die mit dem Kündigungsdarlehen verbunden sein mußten, sollten nunmehr durch das Prinzip der Unkündbarkeit der hypothekarischen Darlehen beseitigt werden, um eine wesentliche Voraussetzung für eine volkswirtschaftlich zweckmäßige Kreditaufnahme zu schaffen.

2. Doch daneben wurde weiterhin der Grundsatz aufgestellt, daß jede Schuld ihrem Wesen nach und den praktischen Bedürfnissen entsprechend einmal getilgt werden muß. Die Pflicht zur Schuldentilgung (Amortisationsprinzip) soll das notwendige Korrelat der Kreditfreiheit sein; denn allein mit der Unkündbarkeitserklärung sei noch nicht viel getan.

Die Erklärung der Unkündbarkeit der Hypothekarschulden ohne die gleichzeitige Pflicht zur Abtragung derselben muß vielmehr, wegen der bei der Gelegenheit eines Besitzwechsels oder aus anderen Gründen gar nicht zu vermeidenden Dringlichkeit einer Erweiterung der

[13] C. Knies, Der Kredit, S. 361 ff.
[14] A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, §§ 119, 120.
[15] C. Knies, a. a. O., S. 302.

bestehenden Schuld, einen geradezu kritischen Zustand für viele Betriebe hervorrufen. Daher soll — so fordert Buchenberger — „Hand in Hand mit der Unkündbarkeit grundsätzlich die Amortisation derselben gehen, und zwar so, daß die mit dem Besitzantritt übernommene Schuld längstens innerhalb des Zeitraumes, während dessen jemand voraussichtlich im Besitz eines Gutes zu sein pflegt (25 bis 40 Jahre) getilgt ist[16]".

Dieser Gedanke des Amortisationszwanges wurde auch von Roscher[17] und Rau[18] vertreten. Der erstere stellte den Grundsatz auf: „In der Regel sollte jede Generation die von ihr selbst gemachten Schulden auch selbst wieder abtragen."

Das Mittel zur Durchführung dieser Forderungen ist die Tilgungshypothek und eine entsprechende besondere Organisation des Hypothekarkredits. Die Amortisation soll nicht in wenigen und infolgedessen hohen Raten, sondern in Beträgen erfolgen, die aus dem Reinertrag ohne Gefährdung der Betriebssicherheit gedeckt werden können. Die Tilgungshypothek ist eine Hypothek, die dem Schuldner jährlich zur Zahlung einer feststehenden „Rente" (Annuität) an den Gläubiger verpflichtet (Annuitäten-Tilgung). Die Annuität enthält sowohl die Zinsen für das Schuldkapital, als auch eine Quote, die zur Rückzahlung des Kapitals verwandt wird (Amortisationsquote). „Diese Tilgungshypothek kann unkündbar gemacht werden, indem der Gläubiger sich verpflichtet, solange der Schuldner seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Annuität nachkommt, das dargeliehene Kapital nicht zu kündigen[19]." Jede Tilgungsabzahlung verringert die Zinssumme, und somit ergibt sich, da die jährlich zu zahlenden Renten bis zum Ende der Zahlungspflicht gleich bleiben, für die nächste Tilgungsabzahlung eine entsprechende Steigerung der Amortisationsquote. In einer von vornherein errechenbaren Reihe von Jahren erlischt dann die Schuld vollständig. Die Dauer ist selbstverständlich abhängig von der Höhe des Zinsfußes und dem Anfangssatz der Tilgungsquote; so tilgt sich z. B., unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 4%, das Darlehen bei einer Gesamtzahlung von 4½% in etwa 55 Jahren[20].

Eine freiwillige Tilgung wurde von den Befürwortern des Amortisationszwanges allgemein abgelehnt, da es — wie z. B. Knies argumentiert — besser ist, die Ausübung der Tilgung zu sichern und möglichst vollständig zu regulieren, als sie der Willkür und dem Zufall zu überlassen — wie in dem System des Rodbertusschen „Rentenprinzips". Daher kommt Buchenberger mit Recht zu der Feststellung, daß auch im System der Rentenschuld grundsätzlich die Rentenhypothek durch Zahlung von Zuschlagsrenten einer allmählichen Ablösung entgegengeführt werden muß[21]; denn in dem anderen

---

[16] Buchenberger, a. a. O., S. 115 f.

[17] Roscher, Nationalökonomie des Ackerbaus und der verwandten Urproduktion, S. 326.

[18] Rau, Lehrbuch der polit. Ökonomie, Bd. II, §§ 117, 118.

[19] Philippovich, a. a. O., S. 130.

[20] Buchenberger, a. a. O., S. 117.

[21] Buchenberger, a. a. O., S. 116.

Falle besteht die Gefahr, daß die Kredite nicht rechtzeitig abgelöst werden. Die Tilgung ist gerade hinsichtlich des möglichen Falles, daß die Ertragslage sich dauernd verschlechtert, unbedingt geboten. Hypothekenschulden sollen also nicht erst dann abgezahlt werden, wenn z. B. die Melioration durch Abnutzung nicht mehr brauchbar ist, sondern schon in dem Zeitpunkt, wo dieses Meliorationskapital Vorteile für den Betrieb mit sich bringt.

So stellt Knies als Ergebnis seiner Erörterungen den Hauptsatz auf:

„Es ist zweckmäßig und erforderlich, daß diese mögliche und wünschenswerte Tilgung auch geradezu verlangt und von vornherein geplant werde, und die einfache Verwillkürlichung aller Tilgung bringt entschieden größere Nachteile als solcher Zwang[22]"; — und mit Recht, denn die Maßnahme des Tilgungszwanges bewirkt, daß die Ertragsüberschüsse in erster Linie zur Schuldentilgung verwandt werden und nicht eine unproduktive oder gar konsumtive Verwendung finden, wie es leider in vielen bäuerlichen Kreisen zur Gewohnheit geworden war.

Allerdings ist bei der Einführung des unkündbaren Tilgungsdarlehens die Frage von entscheidender Bedeutung, ob die Annuität auch ununterbrochen Jahr für Jahr erwartet und abgeliefert werden kann. Knies verneint diese Frage. Er erkennt zweifellos die Bedenken, die gegen die Zwangsamortisation geltend gemacht werden, an, daß infolge der unvermeidbaren Schwankungen der landwirtschaftlichen Erträge die Mittel zur Aufbringung der Annuitäten fehlen können.

Diese Gefahren können aber nach der Ansicht von Knies einmal dadurch herabgemindert werden, daß das Bestreben der Kreditinstitute beseitigt wird, eine möglichste Verminderung der Kreditdauer durch hohe Amortisationsquoten herbeizuführen; denn „je kleiner die jährliche Tilgungsquote im Verhältnis zum durchschnittlichen Reinertrag des Pfandgutes ist, um so sicherer kann ihre ununterbrochene Entrichtung abseiten des Schuldners stattfinden. Hiernach verurteilt sich von selbst auch das wiederholt proklamierte Prinzip, daß eine Bank durchweg eine verhältnismäßig um so höhere Tilgungsquote verlangen müsse, je näher sie mit ihrer Beleihung dem ganzen Werte des Pfandgutes gekommen sei[23]."

Andererseits lassen sich die Gefahren beseitigen durch eine variable Ausgestaltung der Amortisationsbedingungen in dem Darlehensvertrag, indem von den Kreditinstituten der „stundungsmäßige Aufschub" und die „zeitliche Versetzung einzelner Tilgungsquoten" von vornherein berücksichtigt wird. Allerdings könnte trotzdem „nach wie vor die Jahr für Jahr fortlaufende Tilgung im allgemeinen geplant und vorgeschrieben bleiben, jedoch mit dem Zusatz, daß bei offenbarem, zutreffend großem Ausfall aus dem durchschnittlichen Wirtschaftsergebnis eine Verschiebung oder Verteilung der fälligen

[22] C. Knies, a. a. O., S. 382.
[23] C. Knies, a. a. O., S. 386.

Tilgungsquote auf spätere Jahre, sei es noch innerhalb der Amortisationsperiode, sei es über sie hinaus durch Hinzunahme weiterer Jahre, von der Anstalt gestattet werde[24]."

Mit einer derartigen planmäßigen Zulassung von Unterbrechungen des regulären Amortisationsverlaufes will Knies allen Einwendungen gegen die Zwangsamortisation begegnen.

Diese neuen Grundsätze des Hypothekenrechts — Unkündbarkeit und Amortisationspflicht — setzten allerdings eine bestimmte Kreditorganisation voraus, da die Individualhypothek eine allgemeine Einführung des Tilgungssystems nicht in konsequenter Weise ermöglichen kann.

Knies knüpft hier an den Plan von Rodbertus an — den dieser allerdings in Hinsicht auf die Verwirklichung des „Rentenprinzips" aufstellte —, eine neue Kreditorganisation für die Landwirtschaft zu schaffen; denn ein solcher Verband der Grundbesitzer könnte nach seiner Ansicht nicht nur den Bodenkredit „wohlfeiler" machen, sondern auch die entscheidende Tilgungsfrage erfüllen.

Mit der Einrichtung des unkündbaren Tilgungsdarlehens wird der Grundsatz verwirklicht, daß der Landwirt aus dem Gutsertrage nur Renten und nur Teilquoten des Schuldkapitals zurückzahlen kann, und daß der Grund und Boden nach Ablauf einer geplanten Frist wieder schuldenfrei ist.

Rein äußerlich gleicht diese langfristige Kapitalverschuldung mit Annuitätenzahlungen der amortisierbaren, unkündbaren Rentenschuld, da auch bei ihr jährliche Zahlungen während des Zeitraumes der Verschuldung gemacht werden. Sie unterscheidet sich aber doch in einem entscheidenden Punkte von jener, nämlich darin, daß bei ihr die Nichtzahlung der Annuität das Fälligwerden der ganzen Kapitalschuld zur Folge haben kann, wenn nicht in dem Darlehensvertrag eine Beweglichkeit der Amortisation von vornherein vorgesehen ist, während bei der letzteren eben nur die nicht gezahlte Tilgungsquote (Rente) fällig bleibt[25]. Aus diesem Grunde wird allein schon, vorausgesetzt, daß bei der Kapitalschuld nicht die entsprechenden Ausweichmöglichkeiten getroffen werden, eine größere Sicherstellung des Grundbesitzes erreicht gegen Besitzentziehung in Notlagen im System der Rentenschuld.

c) Kritik.

aa) Des Rodbertusschen Rentenprinzips.

Rodbertus hat mit seiner Rentenfondstheorie, die schließlich auf seine Grundrententheorie aufbaut, den Unterschied des landwirtschaftlichen Betriebes gegenüber dem gewerblichen Betrieb hinsichtlich der Beleihungsfragen scharf herausgearbeitet; er schafft dadurch eine Berechtigung für den landwirtschaftlichen Grundbesitz, eine spezielle Form der finanziellen Organisation zu fordern.

Allerdings muß die Ansicht von Rodbertus, daß ausschließlich der Grund und Boden den Charakter eines Rentenfonds habe, wegen ihrer

[24] C. Knies, a. a. O., S. 385.
[25] Vgl. Philippovich, a. a. O., S. 130 f.

Einseitigkeit zurückgewiesen werden. Auch vermag die Argumentation: „Landwirtschaftliche Gebäude sollte man nicht zum stehenden Kapital der Landwirtschaft, sondern vollständig zum Grundbesitz, Fabrikgebäude hingegen zum stehenden Kapital der Fabrikation rechnen, weil Fabrikgebäude leichter eine andere Verwendung finden können als Scheune und Ställe[26]", nicht überzeugend zu wirken.

Den Charakter eines Rentenfonds, „wenn auch nicht in dem Grade, wie dies für den landwirtschaftlich benutzten Grund und Boden zutrifft[27]," haben auch die Kapitalien, die in der Industrie und in Mietsgebäuden angelegt sind, da auch hier eine Beweglichkeit nicht gegeben ist und auch alle Gegenstände und Sachwerte nicht in die Fertigprodukte eingehen, somit ihre Eigenart verlieren; denn auch hier erfolgt eine Reproduktion des ganzen Kapitals nicht in einem Produktionsprozeß, entgegen der von Rodbertus und Lorenz v. Stein[28] vertretenen Ansicht, daß der Gewerbetreibende stets sein ganzes Kapital in Umlauf setzt; denn jede größere gewerbliche Unternehmung verwendet in ihrer Produktion nicht nur Rohstoffe und Arbeit, sondern auch Gebäude, Maschinen usw. Doch tritt das umlaufende Betriebskapital in der Landwirtschaft gegenüber vielen Gewerben zurück.

Daher ist die Ansicht falsch, daß allein der Grundbesitzer niemals ein Darlehen mit einem Male zurückbezahlen kann. Auch die gewerblichen Betriebe mit großem Anteil von stehendem Kapital haben den Charakter eines Rentenfonds. Jedoch muß hier gleich die Einschränkung gemacht werden, daß bei den industriellen Anlagen eine geringere Sicherheit des fortlaufenden Rentenstroms besteht.

Somit muß Rodbertus gegenüber festgestellt werden, daß auch andere als landwirtschaftliche Unternehmungen des unkündbaren Kredits bedürfen. „Aber die Ausbildung von Institutionen, welche solchen Betrieb sichern und erleichtern, ist für die Landwirtschaft u. a. aus dem Grunde besonders wichtig, weil sie auf höheren Entwicklungsstufen nur in geringem Maße den gesellschaftlichen Betrieb zuläßt und ihr deshalb diejenigen Rechts- und Kreditformen, welche Kapitalisten an Gewinn und Verlust beteiligen, namentlich die Aktiengesellschaft, nur ausnahmsweise zugänglich sind[29]." Daraus ergibt sich die Berechtigung, für die Landwirtschaft eine spezielle Kreditorganisation zu schaffen.

Der unbewegliche und unzerstörbare Charakter des Bodens schließt zweifelsohne die Möglichkeit, ein Darlehen mit einem Male zurückzubezahlen, aus und damit auch die Form des Kündigungsdarlehens; denn selbst bei einer ausgezeichneten Ertragslage genügen die Erträge eines oder mehrerer Jahre oft nicht zur Rückzahlung des geliehenen Kapitals, da eine Reproduktion des Schuldkapitals in einer oder auch mehreren Produktionsperioden nicht stattfinden kann

[26] Rodbertus, Zur Erklärung ..., S. 119.

[27] Buchenberger, a. a. O., S. 104.

[28] Lorenz v. Stein, Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft, S. 177.

[29] M. Sering, Art.: Rentenprinzip, im Wörterb. d. Volkswirtschaft, Aufl. 1933.

— mit Ausnahme der für kurzfristige Betriebszwecke aufgenommenen Kapitalien. Allerdings muß für den Fall der Kündbarkeit noch die Möglichkeit, daß für ein gekündigtes Darlehen ein neues aufgenommen werden kann, berücksichtigt werden. Diese Tatsache mag sicherlich in Einzelfällen zutreffend sein, doch es muß allgemein festgestellt werden, daß eine Gläubigersubstitution relativ schwierig ist im Falle des Kündigungsdarlehens; andernfalls sind mit der Aufnahme einer Ersatzschuld meistens höhere Kosten und sonstige Nachteile verbunden; denn „ist die Kündigung geschehen, weil der Zinsfuß im allgemeinen eine steigende Tendenz zeigt, so wird der Schuldner beim Eingehen eines neuen Schuldverhältnisses unter allen Umständen zur Verwilligung eines höheren Zinsfußes sich verstehen müssen[30]." Wenn aber eine Gläubigersubstitution nicht stattfinden kann, so besteht die Gefahr, daß ein Zwangsverkauf für einen Teil oder den ganzen Besitz erfolgen muß.

Auch in dem Falle eines Zurückgehens der Bodenrente oder eines unverhältnismäßigen Steigens des Zinsfußes gegenüber der Rente, kann das Verlangen der Rückzahlung von seiten des Gläubigers den Ruin des Landwirts bedeuten[31].

Die Feststellungen von Rodbertus hinsichtlich der Notwendigkeit der Unkündbarkeit für den landwirtschaftlichen Kredit müssen grundsätzlich anerkannt werden. Aus seinen Gedankengängen heraus erwuchsen auch schließlich, wie oben aufgezeigt wurde, die Forderungen des unkündbaren ländlichen Tilgungsdarlehens.

Inwieweit kann aber nun die Einführung des Rentenprinzips eine grundsätzliche Wandlung der Agrarkreditverhältnisse herbeiführen?

Durch die Einführung des Rentenprinzips kann gerade hinsichtlich der bei der Vererbung stattfindenden Abfindung der Miterben eine erhebliche Verbesserung hervorgerufen werden, und zwar besonders in den Gebieten des Anerbenrechts. Eine Bevorzugung des Anerben im Intestasterbfalle ist in jedem Falle dringend erforderlich, um ihn nicht schon von vornherein auf eine unsichere Basis zu stellen. Hier ist vor allem an die Möglichkeit von Zinsfußveränderungen oder der Veränderung des Reinertrages bei gleichbleibendem Erbanteilen und die damit verbundenen Nachteile für den Gutsübernehmer, auch im Falle des geschlossenen Erbüberganges, zu denken.

Rodbertus weist weiterhin ganz richtig nach, daß die Miterben nur einen Anspruch auf einen Teil des Reinertrages in Form einer unkündbaren Rente, nicht aber auf Auszahlung von Kapitalien haben sollten. Die entstehenden Nachteile für die Miterben können jedoch dadurch auf ein Minimum herabgemindert werden, daß über die Rentenanteile Rentenbriefe ausgestellt werden, damit der Inhaber dieser Briefe stets in der Lage ist, in dringenden Fällen ein entsprechendes Kapital in die Hand zu bekommen.

Um die Miterben unabhängig von den Entscheidungen des Gutsübernehmers im Falle des geschlossenen Erbganges zu machen, ist

---

[30] Buchenberger, a. a. O., S. 112.

[31] Vgl. Karl Ritter, Eine moderne Darstellung der Grundrente, Landwirtschaftl. Jahrb. 1933, Heft 78, S. 3 f.

allerdings ein wesentliches Erfordernis, daß im Augenblick der Abfindung eine dauernd gleichmäßige Rente festgelegt wird. Die Feststellung des Reinertrages und damit der Höhe der Rentenanteile ist natürlich ein entscheidendes, aber relativ schwer zu lösendes Problem[32]. In diesem Zusammenhang sei besonders auf die bestehende Möglichkeit verwiesen, daß der Reinertrag infolge Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zurückgeht.

Mit der Einführung des „Rentenprinzips" wird für die Erbschulden gleichzeitig die Unkündbarkeit und die Sicherung vor Zinssteigerungen ereicht, und es kann somit ein wichtiger Schritt zur Sicherung gerade des bäuerlichen Grundbesitzes getan werden.

Ferner bietet die Rentenschuld den Vorteil, daß im Falle einer Zahlungsversäumnis nur die rückständige Rente, nicht aber das ganze Schuldkapital fällig wird.

Doch muß die Ansicht zurückgewiesen werden, daß mit der vollen Freiheit der Wahl des Zeitpunktes zur Durchführung der Amortisation, indem der verschuldete Grundbesitzer die Tilgung nur durch Aufkauf von Rentenbriefen bewirken konnte und keiner ihn hierzu zu zwingen vermochte, ein großer Vorteil verbunden ist. Auf diesen Punkt wird in den folgenden Ausführungen aber noch eingegangen.

Wie steht es mit den anderen Vorteilen, die Rodbertus mit der Einführung des Rentenprinzips erreichen will?

Kann überhaupt durch eine Belastung mit „ewigen Renten" eine Überschuldung verhindert werden?

Die Einführung des „Rentenprinzips" ist augenscheinlich sehr bedenklich; denn sie ist nicht imstande, eine Überschuldung zu vermeiden. Mit Recht stellt Buchenberger fest, daß „das System der Ewigrente im Hinblick auf die unvermeidbaren Tatumstände, die zur Auflegung neuer Renten nötigen, sehr wohl mit der Zeit eine Rentenknechtschaft zur Folge haben könnte, die von der Zinsknechtschaft des kapitalistischen Verschuldungssystems in nichts verschieden wäre[33]," denn „ob der Grundbesitzer ein Viertel, ein Drittel, die Hälfte, zwei Drittel, drei Viertel usw. seines Renteneinkommens unter der Bezeichnung von Zins oder von Rentenanteil an andere abgeben muß, ist gleichgültig, und die Staffeln seiner immer größeren jährlichen Zahlungsverbindlichkeiten kann er als Rentenschuldner wie als Kapitalschuldner hinaufsteigen[34]".

Schließlich kann das Prinzip der allgemeinen Unablösbarkeit eine ständige Steigerung der Schuld bewirken, da keine geregelte, sondern nur eine willkürliche Tilgung der Schuld stattfindet. Eine weitere Gefahr der willkürlichen Tilgung besteht darin, daß dann eine Schuldentilgung um so mehr unterbleibt, je stärker der Besitzer auf gelegentlichen Gewinn durch Wiederverkauf unter Ausnutzung der günstigen Konjunkturlage bedacht ist[35].

[32] Vgl. Conrad, Die Verwertung des Rentenprinzips zur Sicherung der Grundbesitzverhältnisse, Jahrb. f. Nat. Ök. u. Stat., 3. Folge, Bd. VI.

[33] Buchenberger, a. a. O., S. 105.

[34] Knies, a. a. O., S. 353 f.

[35] M. Weyermann, Zur Geschichte des Immobiliarkreditwesens in Preußen, mit besonderer Nutzanwendung auf die Theorie der Bodenverschuldung, S. 199.

Rodbertus sah nicht die Notwendigkeit einer geregelten Amortisation der Schulden, ja er bezeichnete sie als „Amortisationsspielerei", weil er von der falschen Voraussetzung ausging, daß die Grundrente eine permanente Tendenz nach oben habe, und weil er demgemäß das Sinken der Grundrente als praktisch gar nicht in Betracht kommend außer acht ließ. In dieser Tatsache liegt ein wesentlicher Fehler der Rodbertusschen Argumentation; denn die Notwendigkeit einer planmäßigen Schuldentilgung resultiert einfach daraus, daß die Grundrente der Gefahr des Sinkens unterliegt, und daß weiterhin z. B. bei wiederholter Erbteilung Neubeleihung ermöglicht werden muß und somit im Laufe einer Generation die Erbschulden abgetragen werden müssen. Die Unablösbarkeit würde zu einer volkswirtschaftlich unerwünschten, permanenten Verschuldung des Grund und Bodens führen. Daher schlugen Knies und Buchenberger auch die Einrichtung des Tilgungszwanges vor, um wenigstens zu einer partiellen Wiederbefreiung von Schulden zu kommen.

Justus Möser[36], der schon vor Rodbertus die Wiedereinführung der Rentenverschuldung forderte, kam auch zu der Feststellung, daß die allmähliche Tilgung der Rentenschuld dringend erforderlich sei.

Die grundsätzliche Ablehnung der Tilgung für alle den Grundbesitz belastenden Schuldsummen durch regelmäßige Tilgungszuschläge bei Rodbertus hat aber noch einen anderen Grund, der entscheidend ist für sein System, aber gleichzeitig einen Kardinalfehler in sich birgt[37].

Einerseits hatte Rodbertus in seiner Beweisführung zugunsten des „Rentenprinzips" den Gegensatz zwischen dem Boden als einem „immerwährenden Rentenfonds" mit spezifisch unbeweglichem und unzerstörbarem Charakter, und dem Kapital als einem „Wertprodukt" mit beweglichem Charakter scharf herausgestellt, und dann behandelt er andererseits alle fixen Kapitalanlagen für die Landwirtschaft, da sie „immobil" geworden sind, als Bestandteile jenes „immerwährenden Rentenfonds". Zur Berechnung seiner Grundrenten sollen vom Ertrag nur die Zinsen für das Betriebskapital, nicht aber für das Meliorations- und sonstige Anlagekapital abgezogen werden.

Rodbertus schaltet damit die Grundstücke in ihrer natürlichen Beschaffenheit, die insofern nur ein Rentenfonds sind, gleich mit den durch Kapital- und Arbeitsaufwendungen verbesserten Grundstücken in seiner Argumentation; er sieht also keinen Unterschied zwischen dem im landwirtschaftlichen Grundbesitz vorhandenen Boden- und Kapitalbesitz.

Wenn aber nunmehr für das Wesen des Grundbesitzkredits die Tatsache entscheidend ist bei Rodbertus, daß das Grundstück ein „immerwährender Rentenfonds" ist, mit „spezifisch unbeweglichem Charakter", dann darf der Kredit für das immobilisierte Kapital nicht mit dem Grundrenten-Kredit zusammengeworfen werden[38].

[36] J. Möser, Patriotische Phantasien, Aufsatz 2, S. 18 ff.

[37] Vgl. zu den folgenden Ausführungen: Knies, a. a. O., S. 340 ff. und M. Sering, Art.: Rentenprinzip, W. d. V.

[38] Knies, a. a. O., S. 345.

Hinsichtlich der Erträge, die sie abwerfen, kann man die mit dem Boden verbundenen Produktivkapitalien als Rentenfonds ansehen. Diese sind aber nicht unzerstörbar und daher können sie auch nicht als Bestandteile des „immerwährenden Rentenfonds" gelten; denn das landwirtschaftliche Produktivkapital, welches zur Verbesserung und Vervollkommnung der agraren Produktion dient, unterliegt der Abnutzung. Die Nutzwertung einer derartigen Anlage ist niemals „ewig und unzerstörbar", da das Produktivkapital „alljährlich einen Teil seines Wertes an das Produkt abgibt[39]".

Eine Tilgung dieser zu produktiven Zwecken verwendeten Kapitalien ist aus diesen Gründen nicht nur möglich, sondern auch zwingend geboten, sofern allerdings der Kapitalleihzins — also das vom Kreditgeber ausbedungene Einkommen —, und die Kapitalrente — sie fließt aus dem durch das Leihkapital geschaffenen zusätzlichen Fonds an Gütern, der aus dem Ertrag neuer Produktionsmittel geschaffen wird — in einer vernünftigen tragbaren Relation zueinander stehen. In solchem Falle genügt die Kapitalrente nicht nur zur Abdeckung der Zinsen, sondern weiterhin auch zur Kapitaltilgung.

Eine derartige allmähliche Tilgung ist mit der Natur des Grund und Bodens als Rentenfonds sehr wohl vereinbar. Auch ist eine regelmäßige Tilgung der auf die eigentliche Grundrente fundierten Schulden dann möglich, wenn sie nicht den ganzen Grundrentenbetrag absorbiert.

Rodbertus sieht nicht die Tatsache, daß die „ewige Geldrente" durch Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bedroht werden kann; und gerade diese Möglichkeit läßt die zwangsweise Tilgung als erwünscht erscheinen, im Interesse des Schuldners als auch im Gläubigerinteresse.

Ein weiteres Argument, das für die Einführung des Tilgungszwanges spricht, ist, daß das Versprechen zur Tilgung die Höhe des Kurses der Rentenbriefe positiv beeinflußt. Bei Tilgungsanleihen besteht die größere Sicherheit, daß sie sich einmal wieder dem Paristand nähern, als bei „ewigen" Renten; deshalb besteht auch eine größere Geneigtheit der Sparer, ihr Geld in solchen Rentenbriefen anzulegen.

Somit muß festgestellt werden, daß mit dem Rodbertusschen System, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Freiheit des Grundeigentums, die Überschuldung nicht verhindert werden kann. Diese Behauptung folgt schon allein aus der Tatsache, daß nicht nur durch die Art der Kreditform, sondern vielmehr durch den unwirtschaftlichen Gebrauch von Grundbesitzkredit sich Mißstände ergeben können.

Können überhaupt mit der Ersetzung des „Kapitalisationsprinzips" durch das „Rentenprinzip" alle Schäden beseitigt werden?

Nach Rodbertus soll die Abschätzung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes nur nach dem Ertragswert oder Rentengrundwert, d. h. dem Rentenbetrage, den das Grundstück abwirft, erfolgen, und dieser Rentengrundwert soll in allen den Grundbesitz betreffenden Rechts-

[39] M. Sering, a. a. O.

geschäften maßgebend sein[40], um die Zinsschwankungen in ihrem Einfluß auf den Boden zu beseitigen.

Bei der Aufnahme von Schulden und bei der Vererbung ist diese Abschätzung von Grundstücken nur nach dem Ertragswert sicherlich möglich[41]. Besteht aber diese Möglichkeit bei dem Rechtsgeschäft der Veräußerung?

Rodbertus will einerseits die ländlichen Grundbesitzer von der Kapitalverschuldung und dem daraus resultierenden Zwang zur Veräußerung frei machen, andererseits soll aber der Verkauf, insbesondere bei Barzahlung, möglich sein. In diesem Falle genügt aber offensichtlich nicht nur der Ertragswert als Wertbemessungsgrundlage, sondern es kommt doch darauf an, einen Preis für den Rentenfonds zu finden, und dieser, der zahlenmäßige Ausdruck für diesen Wert, kann nur dadurch erkannt werden, daß man den Reinertrag kapitalisiert; denn für jedes im freien Verkehr befindliche Produktionsmittel bildet sich letzten Endes ein Wert, und dieser kann eben nur durch die Kapitalisierung des Reinertrages erkannt werden.

Weiterhin wird durch das Rentenprinzip das Bestreben zur Veräußerung des Gutes bei sinkendem Zinsfuß zwecks Gewinnrealisierung nicht beseitigt, da dann für ein Grundstück ein entsprechend höherer Kapitalwert erzielt werden kann. Rodbertus mußte daher selbst zugeben, daß der Grundbesitzer den Fluktuationen des Zinsfußes auch durch den Rentenkauf nicht entgehen kann. Somit muß auch der Gedanke von Rodbertus als utopisch bezeichnet werden, durch das Rentenprinzip den Kapitalscharakter des Bodens zu beseitigen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Freiheit des Grundeigentums. Dieses Ziel konnte innerhalb der privaten Wirtschaft — im freien Spiel der Kräfte — überhaupt nicht erreicht werden. Das einzige Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist die grundsätzliche Beseitigung des Verkaufs von Grund und Boden.

Das Rentenverschuldungsprinzip von Rodbertus bietet aber trotz der aufgezeigten Schwächen, im ganzen gesehen, wesentliche Vorteile gegenüber dem Prinzip der Kapitalschuld.

Wenn auch die zwangsweise gesetzliche Einführung der Rentenschuld als einziger Verschuldungsform, wie sie Rodbertus forderte, allgemein abgelehnt wurde, so kam man bei den Verhandlungen[42] über die Weiterbildung des Grundverschuldungsrechts doch zu der Anerkennung der grundsätzlichen Berechtigung des Prinzips der Rentenschuld neben dem Kapitalverschuldungsprinzip.

Klemm[43], ein Verteidiger des Rentenprinzips, machte zugunsten dieses Prinzips folgende Ausführungen: „Der Schuldner hätte nur für die Bezahlung der Rente zu sorgen, welche ihm unter normalen Verhältnissen nicht schwer werden kann, wenn er die Rente, auch mit

---

[40] Rodbertus, Punkt 1 u. 2 der im II. Bd. S. 72—93 aufgestellten 11 Punkte.

[41] Knies, a. a. O., S. 347 f.

[42] Verhandlungen d. Preuß. Landesökonomiekollegiums von 1889 in Thiel's Landw. Jahrb., Bd. XVIII, Erg.-Bd. II, S. 755, und des Dtsch. Landwirtschaftsrats von 1890.

[43] Klemm, Aufs.: Rentenhypothek, in Schmollers Jahrb., 15. Jahrg., S. 818 ff.

Rücksicht auf Mißernten, seiner wirtschaftlichen Lage gemäß bemessen hat ... Der Mittellose könnte ohne Kapital ein Grundstück erwerben. Der übernehmende Erbe kann ohne augenblickliche und ohne spätere Schwierigkeiten seine Miterben (unter Vermittlung der zu errichtenden Rentenhypothekenbanken) mit Kapital abfinden ..., und weiter kann auch darüber kein Zweifel sein, daß die Belastung mit einer unkündbaren, nach und nach der Amortisation zugeführten Rente vor der Belastung mit einem Kapital, auch wenn es amortisierbar ist, große Vorzüge hat, weil der Eigentümer immer für dessen Substanz Schuldner bleibt und er dessen dauernde Unkündbarkeit im Wege des Vertrages niemals wird erreichen können."

Nachdem hiermit noch einmal in kurzer Form die Vorzüge des Rentenverschuldungsprinzips aufgezeigt wurden, sollen die praktischen Auswirkungen der Rodbertusschen Gedankengänge abschließend gestreift werden.

Die Anschauungen von Rodbertus und die darauf folgenden Auseinandersetzungen über eine der Landwirtschaft entsprechende Verschuldungsform fanden später ihren Niederschlag in der Schaffung von Rentengütern durch die Rentengutsgesetzgebung[44]. Die Verkäufer wurden hier auf Rentenforderungen verwiesen — doch es waren keine „ewigen Renten" i. S. von Rodbertus, da eine Regelung der Tilgung erfolgte —. Aber die Gesetzgebung enthält in ihren Grundgedanken vieles, was seinen Forderungen nahe kommt.

Auf dem Rentengut ruht die Rentenschuld als Reallast und verpflichtet nur zu den vereinbarten Rentenzahlungen, nicht aber nach Art der Hypothekenschulden zur Zahlung eines Kapitals. Diese Rentenforderungen konnten durch öffentliche Kreditinstitute abgelöst werden, und somit eine Kapitalabfindung für den Berechtigten erreicht werden.

Bei der Schaffung des Rentenguts wurde mit dem römisch-rechtlichen Institut der Kapitalschuld gebrochen. Einmal konnte durch das deutsch-rechtliche Rentenprinzip ermöglicht werden, daß auch minderbemittelte Personen landwirtschaftliche Grundstücke erwerben konnten, ohne daß die mit einer Kündigungshypothek verbundenen Gefahren entstanden. Dieses Moment ist gerade für die innere Kolonisation von entscheidender Bedeutung; denn bei der Auswahl der Kolonisten darf eben nicht der Kapitalbesitz allein maßgebend sein, sondern in erster Linie die persönliche Eignung. Zum anderen kann mangels der besonderen Gefahren der Kündigungshypothek ein verhältnismäßig hoher Teil des Reinertrages „verrentet" werden.

Das Rentengutsgesetz gewann aber erst in dem Moment praktische Bedeutung, als durch das Gesetz von 1891 betr. „Beförderung der Errichtung von Rentengütern" die Rentenbanken als Finanzierungsinstitute in den Dienst der inneren Kolonisation gestellt wurden; denn vorher fehlte es auch an Kreditinstituten, die derartige unkündbare

[44] „Die eigentümliche Übertragung eines Grundstücks gegen Übernahme einer festen Rente (Rentengut), deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängt, ist gestattet." § 1 d. Ges. v. 27. 6. 1890.

Kredite in der erforderlichen Höhe für den Ankauf von Grundstücken gewährten, und das private Geldkapital war im allgemeinen nicht geneigt, sich in der Form der unkündbaren Rentenschuld zur Verfügung zu stellen. Zur Beschaffung der notwendigen Kapitalien gaben die Rentenbanken festverzinsliche Rentenbriefe aus, deren Verkauf in der Hand der Preußischen Staatsbank zentralisiert wurde.

Die Rentengutsgesetzgebung hat gute Erfolge gezeitigt; es wurden z. B. in den Jahren von 1886 bis 1903 von den rund 7000 geschaffenen Stellen nur 18 verkauft, und hier lag die Schuld an der Unfähigkeit der Besitzer[45].

Zu der Rentenfondstheorie von Rodbertus und ihren Zielsetzungen ist abschließend folgendes festzustellen:

Rodbertus sah in der allgemeinen Einführung des Rentenprinzips ein automatisches Regulativ, welches fähig sei, den landwirtschaftlichen Grundbesitz vor allen Gefahren und Schäden zu schützen und zu bewahren, die aus der Verkehrs- und Verschuldungsfreiheit resultierten. Daß die allgemeine Einführung des Rentenprinzips bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Freiheit des Grundeigentums — Rodbertus lehnte jegliche Beschränkung der Vererbungs-, Verschuldungs- und Veräußerungsfreiheit prinzipiell ab — nicht zu dem erwarteten Erfolg hätte führen können, wurde aufgezeigt.

Rodbertus gab aber mit seinen Gedanken den Anstoß zu einer tieferen Durchdringung der problematischen Agrarkreditfragen. Einige seiner Feststellungen erwiesen sich als fruchtbar für die spätere Diskussion und führten zu einer ganzen Anzahl von konkreten Plänen zur Neugestaltung des Agrarkredits.

bb) des Prinzips des Tilgungszwanges.

Obwohl das Prinzip des Tilgungszwanges grundsätzlich anerkannt werden muß, so kann in dieser Maßnahme aber auch keineswegs ein Allheilmittel zur Beseitigung der Schuldnernot gesehen werden. Es genügt nicht — und das gilt auch für die Einführung der Rentenschuld —, eine der Eigenart des landwirtschaftlichen Grundbesitzes entsprechende Verschuldungsform des Bodens zu schaffen, um eine Übereinstimmung zwischen der Bodenverschuldung und dem, was der landwirtschaftliche Betrieb tragen kann, herzustellen. Im Falle sinkender Erlöse können die Grundbesitzer ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, gleich ob diese auf Renten oder auf Annuitäten lauten. Und gerade die Verminderung der Bodenrente mußte eintreten, sobald die periodisch unerläßliche Erneuerung des Meliorationskapitals nicht stattfinden konnte, weil der Hypothekarkredit, infolge der Überlastung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Erb- und Spekulationsschulden, bereits erschöpft war, oder sobald durch die Steigerung des Zinses bzw. durch die ausländische Konkurrenz die Preise der landwirtschaftlichen Produkte herabgedrückt wurden.

Somit muß auf den Tatbestand hingewiesen werden, daß nicht allein durch die Form der Kreditverpflichtung, sondern auch schon

[45] Linschmann, Das preußische Rentengut, Berlin 1904, S. 29.

durch den unwirtschaftlichen Gebrauch von Krediten eine Not des landwirtschaftlichen Grundbesitzes herbeigeführt werden kann.

Daher mußte das Ziel einer Ordnung des Hypothekenwesens nicht nur darauf gerichtet sein, die in der Natur der Kapitalschuld liegenden Gefahren durch Erklärung der Unkündbarkeit und des Zwanges zur Tilgung, zu mildern, sondern vielmehr kam es doch darauf an, eine unzweckmäßige und spekulative Benutzung des Hypothekarkredits zu verhindern durch eine entsprechend ausgestaltete Kreditorganisation, um eine möglichst niedrige Belastung des Bodens herbeizuführen, und damit zu erreichen, daß die Kredite nicht über die durch den Ertrag bedingte Belastungsgrenze hinausgehen. Man muß danach streben, daß die Hypothekenzinsen und die Tilgungsquote sich innerhalb der Grenzen halten, in denen eine dauernde Zahlung, auch in relativ schlechten Zeiten, aus den Erträgnissen gewährleistet ist[46].

Eine derartige Begrenzung der zu zahlenden Hypothekenzinsen kann nun einerseits durch einen niedrigen Zinsfuß erreicht werden; doch ist es nicht möglich, den Zinsfuß für hypothekarische Darlehen in künstlicher Weise unter den Landeszinsfuß herabzudrücken, da auch die öffentlichen und nicht gewinnstrebigen Kreditinstitute zur Kapitalbeschaffung auf den Markt angewiesen sind und somit in ihrer Zinspolitik auch gebunden sind.

Ein weiteres, weit durchgreifenderes Mittel ist andererseits eine Beschränkung der Kapitalverschuldung durch die Festsetzung einer Verschuldungsgrenze oder das Verbot der Kreditaufnahme für bestimmte Zwecke und die Kontrolle einer zweckmäßigen Kreditverwendung.

Diese Maßnahme hätte aber das Aufgeben des Prinzips der Kreditfreiheit zur Folge; es lag aber an der damaligen liberalen Einstellung, daß man sich in den meisten Reformvorschlägen nicht zu einer derartigen Auffassung durchringen konnte.

2. Vorschläge zur Einführung einer Verschuldungsgrenze.

Von anderer Seite wurde die direkte Beeinflussung der Verschuldungshöhe als Mittel zur Verbesserung der Agrarkreditverhältnisse vorgeschlagen.

Um das private Interesse an einer möglichst großen Krediterleichterung für wirtschaftliche und rechtliche Zwecke und das allgemeinöffentliche Interesse an einer Verhinderung übermäßiger Kreditverpflichtungen durch Erschwerung der Kreditaufnahme für nicht unbedingt notwendige Bedürfnisse auszugleichen, wurde die Verschuldungsbeschränkung durch die allgemeine Einführung einer obligatorischen Verschuldungsgrenze propagiert.

Eine derartige Kreditbeschränkung hinsichtlich der Beleihungshöhe sah der Reformplan Schäffles[47], der aber im wesentlichen erst im nächsten Abschnitt behandelt wird, vor.

---

[46] Vgl. zu diesen Ausführungen: Philippovich, a. a. O., S. 127 f.

[47] A. E. Schäffle, Die Inkorporation des Hypothekarkredits, Tübingen 1883.

Grundsätzlich soll nach Schäffle eine Beleihung nur bis zu 50% des Schätzungswertes des Gutes zulässig sein. Die Schätzung soll dabei nach dem Reinertrag „unter Kapitalisierung mit einem den Zinsfuß der letztjährigen Pfandbrief-Emissionen ein wenig übersteigenden Zinsfuß geschehen[48]." Gleichzeitig war aber in dem Kreditkorporationsplan Schäffles eine spezielle Begrenzung für den „familienwirtschaftlichen Hypothekarkredit" (Ausstattungs-, Abfindungs- und Versicherungskredit) auf ein Spezialmaximum von 15 bis 20% des Gutswertes innerhalb des Gesamtbeleihungsvolumens von 50% vorgesehen, wogegen aber für den „gutswirtschaftlich gesunden Hypothekarkredit", für den Produktivkredit im eigentlichen Sinne, keine spezielle Kontingentierung festgesetzt war.

Mit Hilfe der Verschuldungsgrenze sollte der Bodenpreis gedrückt werden, und zwar dadurch, daß der Wettbewerb der Käufer auf dem Grundmarkt herabgemindert wird, indem es nunmehr nicht mehr möglich war, Grundbesitz allein mit Hilfe fremder Geldmittel unter Verpfändung dieses Besitzes zu erwerben.

In den 90er Jahren wurde die Frage der Einführung einer Verschuldungsgrenze in wissenschaftlichen Kreisen und in den Kreisen praktischer Landwirte und des Staates immer heftiger erörtert; denn nach dem Inkrafttreten der Caprivischen Zollsätze trat eine Verschärfung der Agrarkrise ein, und damit war das Verhältnis von Boden und Kredit verstärkt in Unordnung geraten.

Es wurde die Einführung einer fakultativen Verschuldungsgrenze gefordert — Sering war einer der wichtigsten Vertreter dieser Forderung — mit dem Ziel, eine weitere Belastung des ländlichen Grundbesitzes zu verhindern und die Abtragung der bestehenden Schulden herbeizuführen — unter gleichzeitiger Wahrung der vollen wirtschaftlichen Freiheit des einzelnen Landwirts.

Die Beratungen der preußischen Staatsregierung in Verbindung mit sachverständigen Landwirten und Vertretern geeigneter Kreditanstalten führten schließlich zu einer gesetzlichen Verschuldungsbeschränkung in Preußen[49]. Dieses Gesetz gestattete dem Grundeigentümer, die Eintragung einer Verschuldungsgrenze zu beantragen. Eine derartige Eintragung erfolgte durch den Vermerk im Grundbuch: „Verschuldungsgrenze nach dem Gesetz vom 20. 8. 1906."

„Als Norm für die Verschuldungsgrenze gilt die Beleihungsgrenze, die die betreffende zuständige Kreditanstalt zuläßt. Die Eintragung hat zur Folge, daß das Grundstück über die Verschuldungsgrenze hinaus weder mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, noch mit beständigen oder für eine bestimmte Zeit zu entrichtenden festen Geldrenten belastet werden darf[50]."

Unter ganz bestimmten Voraussetzungen wurde auf Antrag des Eigentümers mit Genehmigung eines staatlich bestellten Kommissars

[48] Ebenda, S. 7.

[49] Gesetz betr. die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke vom 20. August 1906. (Ges.-Samml. d. Königl. Preuß. Staates.)

[50] A. Skalweit, Agrarpolitik, S. 327 f.

eine Löschung oder auch Überschreitung der Verschuldungsgrenze zugelassen, namentlich für die Eintragung von Erbabfindungen. Die Überschreitung durfte im allgemeinen nicht höher als ein Viertel des die Verschuldungsgrenze bestimmenden Höchstbetrages sein. Um die Landwirte zur Übernahme dieser — der landschaftlichen Beleihungsgrenze entsprechenden — Verschuldungsgrenze zu bewegen, mußte man ihnen ein Gegengewicht für diese Beschränkung der Kreditfreiheit bieten. Dieses geschah dadurch, daß man bei einem überschuldeten Besitz die Ablösung der hochprozentigen Nachhypotheken durch unkündbare, amortisierbare und trotzdem niedrig verzinsliche Darlehen vornahm.

Durch die allmähliche Beseitigung der Nachhypotheken auf dem Amortisationswege sollte einerseits die volle Sicherheit der vorstelligen Hypotheken wieder hergestellt werden, und andererseits sollte der unverschuldbare Teil des Gutes nunmehr eine sichere Grundlage für die Aufnahme von Betriebskrediten bilden.

Eine Kreditreform in diesem Sinne wurde im Jahre 1908 von der Ostpreußischen Landschaft angestrebt unter der Initiative von Kapp[51]. Der Entwurf Kapps machte die freiwillige Eintragung einer Verschuldungsgrenze und die obligatorische Schuldentilgungspflicht der privaten Nachhypotheken zur Vorbedingung der Entschuldung. Eine allgemeine Durchführung dieser Reform war jedoch nicht möglich, da die Grundbesitzer die Eintragung einer Verschuldungsgrenze ablehnten, weil sie eine Erschwerung des Verkaufs, eine Herabminderung des Verkaufspreises und eine Beschränkung der hypothekarischen Sicherung der Erbabfindungen zur Folge habe.

Doch scheute man sich in allen Reformgesetzgebungen, die sich mit einer Verschuldungsbeschränkung befaßten, die vollen Konsequenzen, vor denen Schäffle und auch Ruhland (siehe unten) nicht zurückgewichen waren, zu ziehen. Diese wollten wirksamere Maßnahmen treffen, deren Durchführung einer fideikommissarischen Bindung des ländlichen Grundbesitzes gleich zu achten wäre.

Kritik der Verschuldungsgrenze.

Die Verschuldungsgrenze muß als Mittel zur Zurückdrängung der Besitzverschuldung anerkannt werden; denn mit einer derartigen Beschränkung der Kreditaufnahme kann eine übermäßige Ausdehnung des Besitzkreditvolumens verhindert werden. Gleichzeitig konnte damit der Verkehrswert, der im allgemeinen die Tendenz hatte, den Ertragswert weit zu übersteigen, zurückgedrängt werden[52].

Ein ähnlicher Gedankengang wurde in einem Gutachten von Dade zum 27. Deutschen Juristentag im Jahre 1904 ausgesprochen: „Wenn der Schwerpunkt der Maßnahmen für die gesunde Entwicklung der Landwirtschaft in der Hebung der Rentabilität liegt, so ist gleichzeitig dahin zu wirken, daß die Kaufpreise und Übernahmepreise der Besitzungen nach dem Ertragswert, soweit derselbe niedriger ist

[51] Vgl. H. Mauer, Agrarkredit, S. 225.
[52] Vgl. hierzu die Ausführungen im nächsten Abschnitt.

als der Verkehrswert, bemessen werden. Hierfür ist neben dem Erbrecht unter anderen Maßnahmen auch die gesetzliche Beschränkung der Verschuldung in Erwägung zu ziehen[53]."

Doch kann die Einführung einer gesetzlichen Verschuldungsgrenze bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Freiheit der Kreditverwendung nicht als ein Mittel zur vollständigen Lösung der Agrarkreditverhältnisse angesehen werden. Durch eine mechanische Reglementierung der Kreditinanspruchnahme läßt sich die Quelle des Übels der landwirtschaftlichen Verschuldung nicht verschließen; denn „gegen die Kontrahierung unproduktiver Verbrauchsschulden nützt auch die Eintragung einer Grenze für die hypothekarische Verschuldung nichts[54]".

Dieses Ziel kann vielmehr erst durch eine gut funktionierende Kreditorganisation erreicht werden.

Ritter v. Hattingberg[55] wies ebenfalls mit Recht auf die Tatsache hin, daß, bevor man eine Verschuldungsgrenze festsetzt, ein ausgezeichnetes Kreditsystem geschaffen werden muß, welches allen berechtigten Kreditbedürfnissen Befriedigung bietet. Andernfalls besteht die Gefahr, daß der legitime Kreditbedarf nicht voll und ganz befriedigt wird und infolgedessen die Stabilität der Besitzverhältnisse gefährdet ist.

Die Ausführungen des Finanzministers v. Miquel im Preußischen Abgeordnetenhaus 1895 wiesen auch auf diesen wichtigen Tatumstand hin: „Wenn wir vielleicht auf eine Verschuldungsgrenze des Grund und Bodens kommen, dann ist unerläßliche Voraussetzung eine durchgreifende allgemeine Organisation des Personalkredits[56]."

Auch Gerlach[57] weist in seinen Vorschlägen auf die Tatsache hin, daß mit einer Einführung der Verschuldungsgrenze allein eine Gesundung der landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse nicht erreicht werden kann, da diese „den Personalkredit schmälern" muß. Er fordert vielmehr die gleichzeitige Zurückdrängung des Besitzkredits, da durch diesen eine Überlastung des Grundbesitzes mit Restkaufgeldern und Erbabfindungshypotheken erfolgt sei, und somit diesem allein der Kampf zu gelten habe. Die Beschränkung darf jedoch nicht so eingerichtet werden, daß sie gleichzeitig den Betriebskredit schmälert. Diese Gefahr kann nämlich insofern eintreten, als durch die Verschuldungsgrenze ein recht großer Teil des Gesamtvermögens nicht mehr als evtl. Schuldendeckung für Personalkredite realisierbar ist.

Dementsprechend schlug Gerlach vor, daß derartige Hypotheken für Besitzkreditzwecke nur noch bis zur landschaftlichen Beleihungsgrenze eingetragen werden dürfen. Dahinter soll sodann eine Sicherungshypothek eingetragen werden, die als reale Unterlage für den

[53] Verh. d. 27. Dtsch. Juristentages, Bd. III, Gutachten, 1904, S. 72.

[54] Aereboe, Agrarpolitik, Berlin 1928, S. 506.

[55] v. Hattingberg, Referat betr. die Frage der Hypothekarverschuldung, Wien 1903, II. Bd., S. 25.

[56] Preuß. Abgeordnetenhaus, 1895, Sten. Ber. 2410.

[57] O. Gerlach, Die Entschuldung des ländlichen Grundeigentums, in „Bankarchiv", Berlin 1906, 6. Jahrg.

Betriebskredit vorgesehen ist und diesem Zweck nicht entzogen werden kann.

Eine Kreditreform auf dieser Basis kann aber nur dann erreicht werden, wenn gleichzeitig die Einführung einer obligatorischen Verschuldungsgrenze erfolgt, die nur bei außerordentlichen Kreditverwendungszwecken überschritten werden darf. Mit einer solchen Maßnahme könnte man nicht nur zu einer Kreditkontrolle, sondern sogar zu einer Reglementierung der Kreditverwendung gelangen[58].

Eine weitere Gefahr, die mit der Einführung einer mechanischen Verschuldungsbegrenzung verbunden sein kann, besteht darin, daß die Berechtigten den ihnen zugesicherten Kredit relativ schnell aufbrauchen und in Krisenzeiten dann dem Nichts gegenüberstehen.

— So förderte man z. B. dadurch, daß bei den preußischen Landschaften jedem angeschlossenen Gutsbesitzer Kredite bis zur Hälfte der Gutstaxe eingeräumt wurden, das Bestreben, mit geliehenen Geldern Spekulationen zu machen; denn der billige Kredit der Landschaften wurde in großem Umfange zu Güterkäufen benutzt und damit die allgemeine Verschuldung erheblich begünstigt und die landwirtschaftliche Notlage verschärft. —

Um diesen Gefahren vorzubeugen, wollte Schäffle auch eine Spezialisierung der Kredite nach bestimmten Verwendungszwecken durchführen, um damit einen Spielraum für etwaige auftretende Notstände zu reservieren.

Abschließend muß zur Einführung einer Verschuldungsgrenze folgendes festgestellt werden:

Die allgemeine Beschränkung des Kredits durch eine obligatorische Verschuldungsgrenze — wohlgemerkt bei gleichzeitiger Freiheit der Kreditverwendung — kann wegen der pauschalen Wirkung einer derartigen Maßnahme nicht als Mittel zur Gesundung der Agrarkreditverhältnisse angesehen werden; denn schließlich gilt auch für die landwirtschaftliche Verschuldung der Satz: Wenn zwei dasselbe tun, ist es doch nicht dasselbe. Während bei dem einen Landwirt Kredit Kapital und Schulden Reichtum sein können — nach der Theorie von Macleod —, so führt vielleicht bei einem anderen der Kredit zum sicheren Untergang und seine Schulden bedeuten Armut[59].

Diese Möglichkeiten der Auswirkung einer Kreditaufnahme werden einmal schon allein bedingt durch die großen strukturellen Unterschiede in den Produktionsbedingungen der verschiedenartig gelagerten Agrarbetriebe, und dazu kommt noch als weiteres entscheidendes Argument die unterschiedliche Leistungs- und Organisationsfähigkeit der einzelnen Besitzer.

Bei einer Verschuldungsbegrenzung muß das Leitmotiv das Wohl der Gesamtheit sein, und dieses fordert möglichst hohe Erträge des landwirtschaftlichen Betriebes und größtmögliche Stabilität der Besitz-

[58] Vgl. H. Mauer, Agrarkredit, S. 225 f.

[59] G. Ruhland: „Möglichst billiger Kredit, rationelle Verschuldungsbeschränkung und richtige Wertschätzung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes", Wirtschaftspolitisches Gutachten zum Entwurfe eines Schweizerischen Grundpfandrechts, Bern 1899.

verhältnisse[60]. Somit darf das Hauptkriterium einer Verschuldungsbeschränkung nicht darin gesehen werden, eine Belastung nur bis zu einer bestimmten Quote des Realitätswertes zuzulassen, sondern es muß vielmehr darauf ein entscheidendes Gewicht gelegt werden, dem landwirtschaftlichen Grundbesitzer zu jener Kapitalsumme zu verhelfen, die erforderlich ist, um die Ertragsfähigkeit des Besitzes zu steigern oder im Stadium des Ertragsmaximums zu erhalten, deren Amortisation und Verzinsung ihm aber auch möglich ist, ohne die Kontinuität des Betriebes zu unterbrechen.

Der Betrag des „legitimen" Kredits ist somit nicht permanent feststehend, sondern er muß vielmehr von Fall zu Fall überprüft werden, und zwar nicht nur nach objektiven, sondern auch nach subjektiven Gesichtspunkten.

Es handelt sich also kurz gesagt im konkreten Falle darum, die Dringlichkeit eines Darlehens und seine Zweckmäßigkeit zu überprüfen — also nicht allgemeine Kreditrestriktion, sondern spezielle Kreditkontrolle.

3. Die Kontrolle über Aufnahme und Verwendung des landwirtschaftlichen Kredits, insbesondere die Einschränkung des Besitzkredits.

a) Vorschläge hinsichtlich der Kreditkontrolle.

In diesem Abschnitt über die Kontrolle der Aufnahme und Verwendung des Agrarkredits sollen im wesentlichen die Reformpläne behandelt werden, die in den 80er Jahren im Zusammenhang mit der sich immer mehr verschärfenden Notlage der Landwirtschaft aufgestellt wurden.

Diese Reformer stimmen darin überein, daß sie den Individualismus des römischen Rechts als volkszerstörend bezeichnen, und die Verkehrs- und Verschuldungsfreiheit der liberalen Gesetzgebung verantwortlich machen für die agrarischen Mißstände, da die im Prinzip der Freiheit des Grundeigentums verankerten Rechtskonsequenzen den Grundbesitz zu einer hohen Verschuldung zwangsläufig schon mit der Besitzübernahme zwingen und da die freie Verkäuflichkeit, die freie Vererbung und die freie Verschuldbarkeit eine generelle Mobilisierung des Grund und Bodens zur Folge haben; denn mit Hilfe des Hypothekensystems wurde die Unbeweglichkeit des Bodens für den Kreditverkehr künstlich beseitigt.

Selbst Schäffle, der im Grundsätzlichen ein Anhänger des Liberalismus ist — er erklärte u. a., daß man „die Freiheit des Güterverkehrs und die Freiteilbarkeit der Güter, diese großen Errungenschaften der liberalen Epoche", nicht antasten dürfe[61], und lehnte den Gedanken der Schaffung des geschlossenen Erbgutes scharf ab, indem er das Anerbenrecht als „agrarische Vergangenheitsmusik[62]"

[60] Vgl. H. Schullern-v. Schrattenhofen, Agrarpolitik, Jena 1924, S. 123 f.
[61] A. E. Schäffle, Deutsche Kern- u. Zeitfragen, I, 1894, S. 297.
[62] Schäffle, Kern- u. Zeitfragen, S. 221.

bezeichnete —, beurteilte die Verschuldungsfreiheit folgendermaßen: „Das uneingedämmt und unorganisiert liberale Agrarrecht gibt mit seiner unbeschränkten Überschuldungsfreiheit die Bauern immerfort der Ausbeutung und dem Wucher preis[63].“

Ruhland, der „Klassiker der volksorganischen Betrachtungsweise“ — er forderte, daß an Stelle der irrtümlichen Lehre von der politischen und wirtschaftlichen Freiheit der Menschen die Idee der organischen Eingliederung eines jeden in die soziale Volksgemeinschaft treten müsse —, geht noch einen entscheidenden Schritt weiter als Schäffle, indem er im Prinzip der Freiheit des Grundeigentums überhaupt, und nicht nur in der Verschuldungsfreiheit, das Hauptkriterium der gesamten agrarpolitischen Entwicklung sah.

Die Wirkung dieses allgemeinen Prinzips war nach Ruhland, daß der Wettbewerb auf dem Grundmarkt sich immer mehr übersetzte und die Kauf- und Übernahmepreise der Grundstücke immer höher stiegen, aber der Ertrag, welcher der landwirtschaftlichen Arbeit dabei verblieb, auf ein Minimum reduziert wurde.

Daher besteht die praktische Aufgabe der Abhilfe der Mißstände bei Ruhland nicht darin, daß etwa die Preise für die landwirtschaftlichen Produkte gesteigert werden oder der Steuerdruck herabgemindert wird, sondern einzig und allein darin, daß dem landwirtschaftlichen Unternehmer zukünftig sein selbstverdientes Einkommen gesichert wird gegenüber jenen vertragsmäßigen Verpflichtungen, die aus dem freien Grundbesitzverkehr erwachsen sind. Die ganze Agrarfrage ist für Ruhland also kein Produktionsproblem, sondern ein Verteilungsproblem.

Die Existenz einer „Grundrente“ verursacht, daß der Landwirt nicht sein selbstverdientes Einkommen erhält. Es ist aber nicht die Grundrente von Ricardo oder Thünen, die Ruhland anführt, für ihn ist die Grundrente jener „landwirtschaftliche Arbeitsertrag, welcher durch das Grundeigentum als Wert bzw. Rentenzuwachs fiktiv absorbiert wird[64]“, oder m. a. W.:

Wenn der Betrag des Kauf- bzw. Übernahmepreises beim Besitzwechsel den wahren und natürlichen Wert eines Gutes übersteigt — daß der Verkehrswert im allgemeinen nicht mit dem tatsächlichen Ertragswert zusammenfällt, kann als allgemeingültig festgestellt[65] werden —, so muß jener Betrag (nach Ruhland also Grundente!) aus dem Arbeitseinkommen des landwirtschaftlichen Unternehmers gezahlt werden. Bei dem Nichtbestehen einer derartigen „Grundrente“ würde der Landwirt sein volles Arbeitseinkommen erhalten, andernfalls muß ein Teil des Arbeitsertrages an den früheren Eigentümer oder an die Miterben gehen. Die Existenz dieser „Grundrente“ im Zusammenwirken mit Besitzveränderungen und Erbauseinandersetzungen hat zur Folge, daß „die kapitalbildende Kraft des landwirtschaftlichen

[63] Schäffle, ebenda, S. 301.

[64] G. Ruhland, Die Lösung der landwirtschaftlichen Kreditfrage, Tübingen 1886, S. 142.

[65] Vgl. die Untersuchungen von Buchenberger, a. a. O., §§ 111, 112.

Unternehmens fast vollständig für die Entrichtung der Grundrente verbraucht wird[66]".

Aus diesem Tatumstand allein resultiert auch zum großen Teil der erhebliche Mangel an Betriebskapital, überhaupt die „Kapitalnot" in der Landwirtschaft. Ruhland wendet sich dabei gegen den Ausdruck „Kreditnot", da es nicht allgemein an Krediten fehlte, sondern an Betriebskapital. Das Kreditnehmen sei den Bauern viel zu leicht gemacht worden während der voraufgehenden Jahrzehnte, doch wurden hauptsächlich mit diesen leicht erreichbaren Krediten Hypothekenschulden für unproduktive Zwecke aufgenommen.

Als wichtigste Quellen für die dauernd zunehmende hypothekarische Belastung des ländlichen Grundeigentums und damit für die gesamte Verschuldung und Überschuldung wurden von den Vertretern einer repressiven Kreditpolitik folgende bezeichnet:

1. Die Tatsache, daß mit der unbeschränkten Verschuldbarkeit des Grundbesitzes der Erwerb von Grund und Boden schon bei geringer Anzahlung möglich war und das Restkaufgeld hypothekarisch gesichert wurde. Damit im Zusammenhang trat eine relative Überschuldung ein, weil infolge der natürlichen Knappheit des Bodens und der großen Nachfrage nach Bodenbesitz der Verkehrswert, d. h. der Preis des Bodens — durch Angebot und Nachfrage bestimmt und gewöhnlich als „reeller" Güterpreis bezeichnet — gerade bei den klein- und mittelbäuerlichen Besitzgrößen im allgemeinen über dem Ertragswert — auf Kapitalisierung des Ertrages beruhen, und auch als „Taxwert" bezeichnet — lag. Auch Buchenberger kam zu der Feststellung, „daß der Verkehrswert im allgemeinen um so mehr die Tendenz hat, dem Ertragswert vorauszueilen, je kleiner die im Verkehr befindlichen Grundstücksobjekte sind[67]". Aus dieser Tatsache folgt auch, daß die Intensität der Krise im umgekehrten Verhältnis mit der Besitzgröße wachsen muß, und daß die Krise bei den Besitzgrößen am heftigsten sein mußte, wo der Grundmarkt am meisten übersetzt war. Als Beweis für dieses überaus wichtige Kriterium führt Ruhland an, daß im südlichen und südwestlichen Deutschland, wo der Mittel- und Kleinbesitz vorherrschend sind, die Verschuldung und auch die Zahl der Zwangsversteigerungen und Konkurse im umgekehrten Verhältnis zur Besitzgröße wachsen[68].

2. Die freie Veräußerung, und zwar insofern, als der einzelne Landwirt die erhöhte Rentabilität seines Betriebes und somit Bodenpreissteigerungen, die durch Förderungsmaßnahmen — sei es nach außen durch Erhöhung des landwirtschaftlichen Zollschutzes und sonstige agrarprotektionistische Maßnahmen, oder sei es durch Erleichterung der Kreditbeschaffung und durch staatlich oder landschaftlich geförderte Meliorationen, Eisenbahn- und Wegebauten — herbeigeführt worden sind, durch Aufnahme von neuen Hypotheken kapitalisiert oder im Wege des Verkaufs den infolge der erhöhten

---

[66] Ruhland, Die Lösung ..., S. 107 f.

[67] A. Buchenberger, a. a. O., S. 59.

[68] Vgl. hierzu die Untersuchungen Helferichs, Studien über württb. Agrarverhältnisse, Ztschr. f. die ges. Staatsw., Jg. 1853, S. 415 f. und 1854, S. 123 f.

Rentabilität gestiegenen Wert seines Besitzes realisiert, so daß der Besitz nunmehr mit einer erheblichen Mehrbelastung an Kapitalschulden auf den Nachfolger übergeht. „Jeder Liegenschaftskauf zu erhöhtem Preise ohne entsprechend erhöhten Ertrag schafft einen wohlhabenderen Kapitalisten und einen ärmeren Grundbesitzer[69]." Nach Weyermann ergab sich aus der ganzen Hypothekengesetzgebung seit ca. 150 Jahren folgender Turnus: Krise — Kreditvermehrung bzw. Förderungsmaßnahmen zum Schutze der Landwirtschaft — Immobilienpreissteigerung — Besitzwechsel mit Realisierung der Bodenpreissteigerung meistens durch Resteintragungen — Krise usf. Auf diesem Wege wurde der ländliche Grundbesitz zum Spekulationsobjekt.

3. Die Hypothezierung von Erbabfindungen, die auch aus einer falschen Wertberechnung des Grundbesitzes zu hoch bemessen wurden und in der Regel in keinem Verhältnis zur Ertragslage standen[70].

4. Die Tatsache, daß schwebende Personalschulden für betriebliche Zwecke aus den verschiedensten Anlässen oftmals in feste Hypothekenschulden verwandelt werden bzw. Betriebskredite gleich in Hypothekenform sichergestellt werden und somit die Tendenz erlangen, langfristig zu werden.

Mit den überspannten Güterpreisen steht im engsten Zusammenhang der chronische Mangel an Betriebskapital, der vielfach schon gleich mit der Wirtschaftsgründung auftrat.

Soviel zur Diagnose der agrarischen Notlage in diesen Reformplänen.

Während nunmehr bisher die meisten Vorschläge sich damit befaßten, Forderungen aufzustellen, wie Errichtung von Kreditanstalten für den gesamten ländlichen Grundbesitz, Reform des Hypothekenrechts, Beseitigung aller Hemmnisse auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung und gleichzeitige Aufrechterhaltung der Verkehrs- und Verschuldungsfreiheit, alles Forderungen, die eine Erleichterung und Verbilligung des Kredits herbeiführen sollten, insbesondere des Hypothekarkredits, womit keineswegs eine Lösung des Kreditproblems erreicht werden konnte, wurde von den Vertretern einer repressiven Kreditpolitik, zu denen vor allem Schäffle, Karl Preser, Ruhland, Lorenz v. Stein und v. Vogelsang gehören, das Problem von einer ganz anderen Seite angefaßt.

Von der Erkenntnis ausgehend, daß jede Krediterleichterung eine ständige Zunahme der Hypothekarverschuldung zur Folge haben muß, forderten sie — unter bewußter Abkehr von dem Prinzip der Freiheit

---

[69] M. Weyermann, Zur Geschichte ..., S. 226.

[70] Zu Punkt 1—3: In Oldenburg wurde in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine Erhebung über die landwirtschaftliche Verschuldung durchgeführt. Das Ergebnis zeigte, daß 84% der Gesamtverschuldung aus Besitzkredit stammte, und zwar 43% aus Restkaufgeldern und 41% aus Erbabfindungen! Obwohl dieses Bild nicht für das ganze Reichsgebiet zutrifft, da große regionale Unterschiede in der Verschuldungsstruktur bestehen, so kann doch festgestellt werden, daß die Ursache für zwei Drittel der Vorkriegsverschuldung (17,5 Mrd. Mark) im Erbgang und in der Gutsübertragung zu suchen sind. — Vgl. G. Kokotkiewicz, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Agrarkredits, Berlin 1934.

des Grundeigentums, also der Veräußerungs-, Verschuldungs- und Vererbungsfreiheit — eine grundsätzliche Abwandlung des landwirtschaftlichen Kreditwesens und verlangten die gleichzeitige Schließung bzw. Einschränkung der Kreditquellen, die für die große Verschuldung verantwortlich waren.

Doch sollte die Freiheit des Verkehrs von Grund und Boden nicht nur negativ eingeschränkt werden, sondern auch nach der positiven Seite hin sollten die erforderlichen Ergänzungen getroffen werden zum Ausgleich von Nachteilen, um die Kontinuität des Betriebes und die Stabilität der Besitzverhältnisse aufrechtzuerhalten.

Man war sich dabei in vollem Maße bewußt, daß eine formale Gesetzgebung nicht genügen konnte, um dieses Ziel zu erreichen; denn schließlich war das Problem in erster Linie ein volkswirtschaftliches und soziales und mußte auch als solches behandelt werden. Somit war zur Ausbildung gesunder Agrarkreditverhältnisse ein besonderes Organ erforderlich, dem folgende Funktionen zur Ausübung übergeben werden sollten:

1. Verhinderung jeglicher für den ländlichen Grundbesitz gefahrvollen Kreditgewährung, und zwar einerseits durch unmittelbare Maßnahmen, wie Beseitigung bzw. Einschränkung der unproduktiven Kreditaufnahme und Regelung des Besitzwechsels, und andererseits mittelbar durch die Zugrundelegung neuer Bewertungsformen des Grund und Bodens bei Neuverschuldung und Besitzwechsel durch Kauf oder Vererbung.

2. Sicherstellung des gesetzlich anerkannten Kreditbedarfs, vor allem von Produktivkrediten zur Hebung der Ertragslage, und

3. schließlich Kontrolle der reproduktiven Verwendung der Kredite.

Wie soll nun diese Kreditorganisation, die den Grundbesitz vor Überschuldung schützen soll, eingerichtet sein und aufgebaut werden?

Schäffle gibt in seinem Werke: „Die Inkorporation des Hypothekarkredits", in dem der Gedanke einer repressiven Kreditpolitik konsequent durchgeführt wurde, darauf die Antwort.

Das Mittel soll eine korporative Organisation des bäuerlichen Grundbesitzes auf wesentlich berufsgenossenschaftlicher Basis sein. So versteht Schäffle unter einer „Inkorporation des Hypothekarkredits" die „körperschaftliche Vereinigung aller mittleren und kleineren Grundbesitzer zum Zwecke der Ordnung und Sicherstellung des Hypothekarkredits[71]".

Alle landwirtschaftlichen Grundbesitzer — ausgenommen ist der Großgrundbesitz, Staatsdomänen usw. — sollen zwangsweise durch Gesetz zu Korporationen zusammengeschlossen werden, die in drei Stufen, Bezirks- oder Kreisverbände, Landes- oder Provinzialverbände und Reichsverband gegliedert sind. Diese Verbände sind genossenschaftliche Einrichtungen, die jede schädliche, für den Besitz gefahrvolle Kreditgewährung verhindern und den Bedarf des gesetzlich anerkannten, gesunden Kredits sicherstellen sollen.

[71] A. E. Schäffle, Die Inkorporation ..., S. 6.

Ein Pfandrecht am Grund und Boden und an dem dazugehörigen notwendigen Betriebsinventar kann nur zugunsten der Korporation bestellt werden. Jegliche Zwangsvollstreckung von privater Seite, auch bei Forderungen aus Personalkredit-Verbindlichkeiten, soll unmöglich sein; denn gerade auf dem Umwege über die Personalkreditgeschäfte kann — so stellt Schäffle mit Recht fest — der bäuerliche Besitz gefährdet werden und infolgedessen eine „Inkorporation" nur unvollständig wirken, wenn nicht sogar illusorisch werden. Damit will Schäffle die Exekution von Forderungen aus privater Hand in den Grundbesitz vollständig unterbinden. Allerdings soll für Privatforderungen eine Zwangsvollstreckung in das nicht zum notwendigen Betriebsinventar gehörige Mobiliarvermögen gestattet werden.

Selbst für den Fiskus und ähnliche Behörden besteht nach dem Kredit-Korporationsplan kein unmittelbares Pfandrecht am Grund und Boden. Dafür garantiert aber die Korporation den Eingang der Beträge für Steuern und andere Abgaben.

Um die erforderlichen Mittel für die Kreditgewährung zu erlangen, sollen durch ein Zentralpfandbriefinstitut die „Zentral-Korporationspfandbriefe" ausgegeben werden, die in einem Zeitraum von 15 bis 25 Jahren aus den Rückzahlungen der Kreditnehmer zu tilgen sind. Sämtliche Korporationsmitglieder werden zur Deckung von Zahlungsrückständen bis zu bestimmten Maximalbeträgen herangezogen, sie sind daher durch ihre materielle Mitverantwortlichkeit in Form der Solidarhaft an einer zuverlässigen Geschäftsführung interessiert. Bei Zahlungsunfähigkeit der Bezirkskorporation treten für die Verzinsung und Tilgung die weiteren Verbände in vorschußweiser Deckung ein.

Die entstehenden kurzfristigen Kreditbedürfnisse sollen durch „eingeschriebene Personalkreditgenossenschaften" befriedigt werden. Die Kreditkorporation entscheidet darüber, ob die betreffenden Kreditgenossenschaften in ihrem Gesamtaufbau für eine Garantieübernahme geeignet sind. Da für Forderungen aus Personalkreditgeschäften im allgemeinen eine Zwangsvollstreckung ausgeschlossen ist, wird aber durch die Garantieübernahme der Korporation ein Gegengewicht geschaffen. Diese hat in dem betreffenden Falle nun ihrerseits ein entsprechendes Pfandrecht gegenüber dem Nehmer des Personalkredits. Eine wesentliche Aufgabe der freien Kreditgenossenschaften — „frei", da niemand verpflichtet ist, aber jeder berechtigt ist einzutreten — besteht in der Kontrolle über die sachgemäße Verwendung des Kredits.

Schäffle erwartet durch diese enge Zusammenarbeit, daß „die Hypothekarkreditsicherung dem Personalkredit unberechenbaren Vorschub leisten würde, daß die Inkorporation für die freie Genossenschaft weiteren Raum und festeren Boden schaffen würde[72]".

Schäffle wollte mit seinem Reformplan die Einrichtung der Kapitalhypothek als solche nicht beseitigen, aber sie sollte, um der Landwirtschaft einen wirkungsvollen Schutz zu bieten, nur der Korporation vorbehalten sein.

---

[72] A. E. Schäffle, a. a. O., S. 23 f.

Schließlich war auch der große Nachteil der landwirtschaftlichen Kreditentwicklung nicht eine Folge der Ersetzung des Rentenverschuldungsprinzips durch das Prinzip der Kapitalschuld, sondern er lag vielmehr darin, daß „mit der Zulassung der kapitalistischen Verschuldungsweise nicht auch eine Organisation des Kredits Hand in Hand ging, die den in dieser Verschuldungsweise liegenden Gefahren die Spitze bot[73]".

Karl Preser stimmt in seinem Werke: „Die Erhaltung des Bauernstandes[74]", hinsichtlich der zukünftigen Organisation des Kreditwesens in der Landwirtschaft im wesentlichen mit Schäffle überein. Auch er sieht in der Schaffung einer umfassenden landwirtschaftlichen Körperschaft mit öffentlich-rechtlichem Charakter die einzige Möglichkeit, um der Landwirtschaft wieder zu ihrer Freiheit zu verhelfen.

Die Grundgedanken seiner Einstellung zum Agrarproblem liegen in den folgenden Worten: „Der Staat als Repräsentant der Gesellschaft ist und bleibt oberster Grundherr, und der Grund und Boden hat die Funktion, der Gesellschaft die Mittel zur Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse zu gewähren, er hat mithin einen öffentlichen Charakter, und der Staat darf nicht dulden, daß dieser Charakter geleugnet wird; er darf aber auch nicht dulden, daß die Funktion des Grund und Bodens durch unsinnige Verschuldung fast völlige Zerstörung erfährt[75]."

Mit dieser Einstellung, daß ein absolut freies Privateigentum am Grund und Boden nicht besteht, sondern darüber noch ein „Obereigentum" des Staates, hat Preser bereits den Boden des Liberalismus vollkommen verlassen. Daher geht er in einigen Punkten auch wesentlich weiter als Schäffle, wie noch später herausgestellt werden wird.

Wenn auch Schäffle bereits den damals geltenden rechtlichen Begriff der Hypothek verlassen hatte, so will Preser an Stelle der Hypothekenschuld die Rentenschuld einführen — knüpft somit an die Rodbertusschen Gedankengänge an. So soll auch die Kreditbeschaffung aus dem Erlös von Grundrentenbriefen erfolgen, und weiterhin sollen alle bestehenden Hypothekenlasten in Rentenlasten mit einer entsprechenden Zwangsamortisationsquote umgewandelt werden. Diese Maßnahmen sollen von zu errichtenden Rentenbanken unter kooperativer Mitwirkung von gesetzlich einzuführenden Bezirks- und Kreisgenossenschaften durchgeführt werden.

Die Organisation des Personalkredits soll mit Hilfe der Bildung von freigenossenschaftlichen Darlehnskassenvereinen in großem Stile durchgeführt werden; denn nach Preser heißt die spezielle Form der Kapitalshilfe für die bäuerliche Wirtschaft Personalkredit, und „in ihm müssen wir dasjenige anstreben, was wir, entgegen allen Redensarten, noch gar nicht haben: den landwirtschaftlichen Kredit. Mit

---

[73] Buchenberger, a. a. O., S. 136.
[74] Leipzig 1883, 1. Aufl.
[75] K. Preser, Die Erhaltung des Bauernstandes, 2. Aufl., Prag 1884, S. 255.

dieser Bezeichnung wird demnach angedeutet, daß die Landwirtschaft eines eigengearteten Kredits bedarf. ... Landwirtschaftlicher Kredit ist daher derjenige Kredit, bei welchem das Moment des Vertrauens in dem freiwilligen Hingeben und Empfangen wirtschaftlicher Güter sowohl bezüglich deren Verwendung als ihrer künftigen Zurückerstattung auf den eigengearteten Produktionsverhältnissen des Wirtschaftsbetriebes beruht[76]."

Ruhland entwickelte in seinem ersten Buch[77] über den landwirtschaftlichen Kredit folgenden Aufbau der künftigen Kreditorganisation:

Er hält zunächst die Unterscheidung in Personal- und Realkredite für verfehlt, da sie einseitig rechtlich orientiert ist, indem sie das Moment der rechtlichen Sicherheit zur Grundlage hat. Diese Einteilung ist darum abwegig, da vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet jeder echte Kredit immer Personalkredit ist; denn im Gegensatz zur juristischen Sicherheit beruht die wirtschaftliche Deckung in dem Vertrauen auf die Person des Kreditnehmers und auf der Garantie der verständnisvollen (d. h. produktiven!) Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals.

Um den produktiven Erfolg des echten Personalkredits herbeizuführen und zu sichern, müssen nach Ruhland einerseits die Grundschulden reguliert werden, da sie meistens eine unproduktive, wirtschaftsfremde Belastung sind und oftmals mit einer Verfügung über Wirtschaftsmittel nichts zu tun haben, andererseits muß angestrebt werden, daß der Grundbesitz nur noch für betriebliche Zwecke belastet wird. Für diesen wirtschaftlich gerechtfertigten Kredit sollen entsprechende Organisationsformen herausgebildet werden. Hier weist Ruhland auf den vorbildlichen Aufbau des Personalkredits bei den Raiffeisen-Darlehnskassen hin.

Das Ziel einer Reform muß nach Ruhland überhaupt sein, die Gemeinde wieder zum Träger der korporativen Kreditfunktion zu machen; denn allein durch die Solidarhaft der Gemeindegenossen — als entscheidendes Merkmal für das Organ des künftigen landwirtschaftlichen Kredits — wird die Sicherung des Kredits und seine zweckmäßige Verwendung, d. h. also produktive Verwertung, garantiert[78].

---

[76] K. Preser, a. a. O., S. 246.

[77] G. Ruhland, Gedanken über die künftige Organisation des landwirtschaftl. Personalkredits, 1862.

[78] Lorenz v. Stein kam auf Grund seiner Untersuchungen, die in der Feststellung gipfeln: „Das 19. Jahrhundert hat mit dem unbegrenzten Eigentumsrecht am Einzelbesitz und mit der gänzlichen Auflösung aller genossenschaftlichen Elemente, welche einst die Besitzungen fest zusammenhielten, den gesamten Grundbesitz in Europa der Herrschaft des Geldkapitals unterworfen, und dieser Prozeß schreitet ... langsam aber unaufhaltsam vorwärts," zu der gleichen Forderung, daß „die Gemeinde wieder in ihr altgermanisches Recht eintrete, und als Genossenschaft der Grundbesitzer auch für das Grundschuldenwesen zu funktionieren beginne." L. v. Stein, Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft, S. 177 ff.

In dem wirtschaftspolitischen Gutachten zum Entwurfe eines Schweizerischen Grundpfandrechts an den Vorstand des Schweizerischen Bauernverbandes[79] kommt Ruhland zu folgender Forderung:

Zur möglichsten Verbilligung des Agrarkredits in der Schweiz soll eine Zentral-Aktienbank errichtet werden, deren Aktionäre der Bund, die Kantone und die landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaftsverbände sein sollen, mit einer banktechnischen Organisation nach Art der preußischen Zentralgenossenschaftskasse, die seit 1895 in Preußen bestand. „Die vorgeschlagene Errichtung einer Zentralaktienbank braucht besondere Organe, die möglichst an allen Orten verbreitet sind, sie braucht ein gut organisiertes System von örtlichen Darlehenskassenvereinen[80].“

Während Ruhland in seinen früheren agrarpolitischen Schriften allen Hypothekarkredit unbedingt ablehnte — er verlangte dafür reichlichsten Personalkredit in kommunaler Organisation —, so schloß er sich doch später den Schäffleschen Vorschlägen voll und ganz an[81].

Die Lösung des Kreditproblems ist dadurch zu erreichen — so argumentiert Ruhland —, daß es zur Beseitigung der Individualhypothek kommt und „eine mit der sozialwirtschaftlichen Funktion des Grundbesitzes harmonierende Realkreditordnung“ an die Stelle trete. Ruhland lehnte halbe und unvollendete Lösungen des Problems ab. So sagt er: „Was nützt es, die Unkündbarkeit und den Amortisationszwang gesetzlich zu statuieren und darin eine regelnde Verschuldungsbeschränkung eintreten zu lassen, wenn es gleichzeitig dem Personalkredit beliebig überlassen bleibt, immobiliare oder auch nur mobiliare Sicherung in den Betriebsmitteln nachträglich zu suchen? Und wird auf diese Weise der Personalkredit nicht das Übel der Überschuldung des landwirtschaftlichen Besitzes zur Hintertüre wieder hereinführen, das man an der Haupttür des Realkredits mit so vieler Mühe abzuhalten bestrebt ist[82]?“

Bei der Organisation des künftigen Agrarkredits in den einzelnen, im Rahmen dieser Abhandlung aufgezeigten Reformplänen handelt es sich also um einen körperschaftlich organisierten, genossenschaftlichen Zusammenschluß aller kleineren und mittleren ländlichen Grundbesitzer zu einer Kreditkorporation, welcher das Hypotheken-(bzw. Belastungs-)monopol verliehen werden soll, um damit einen kontrollierten Kredit zu erreichen.

Welches sind die Funktionen der Kreditkorporation und wie sollte insbesondere die Verhinderung der für den ländlichen Grundbesitz gefahrvollen Kreditgewährung geschehen?

1. Die unmittelbaren Maßnahmen.

Als Gegengewicht gegen die mit einer neuen Organisation eintretende Erleichterung der Krediterlangung und evtl. Verbilligung des

---

[79] G. Ruhland, „Möglichst billiger Kredit ...“

[80] G. Ruhland, „Möglichst billiger Kredit ...“, S. 22.

[81] G. Ruhland, „Der Gedanke korporativer Bodenkreditorganisation und seine Kritiken“, Ztschr. f. d. ges. Staatsw. 1886, S. 470 f.

[82] G. Ruhland, „Die Lösung ...“, S. 65.

Kredits sollte zukünftig die Kreditverwendung seitens der Kreditnehmer durch die Korporationsorgane kontrolliert werden, um eine mit der Krediterleichterung eintretende zu große Verschuldung zu verhindern.

Schäffle sah in seinem Plan eine zweifache Kreditbeschränkung vor, nämlich hinsichtlich der Beleihungshöhe und der Kreditverwendung. Doch in diesem Zusammenhang interessiert nur die Einschränkung der Kreditverwendung, da der andere Punkt schon in dem Abschnitt über die „Verschuldungsgrenze" behandelt wurde.

Im Korporationsplan Schäffles soll der Kredit nur für bestimmte, von der Kreditkorporation anerkannte „guts- und familienwirtschaftliche Bedürfnisse" zugebilligt werden. Auch darf nur zu deren Gunsten eine Beleihung stattfinden. Ohne reichlichen Kredit ist nach Schäffles Ansicht an einen landwirtschaftlichen Fortschritt überhaupt nicht zu denken, daher wendet er sich auch gegen die Forderung: „Schließt die Hypothekenbücher!"

„Es ist zwar völlig richtig, daß der landwirtschaftliche Grundbesitz ein Objekt des Wucher-, Spiel-, Spekulations- und Zehrkredits nicht werden soll; diesen Kredit schließen auch unsere Vorschläge vollständig aus. Dagegen ist es nicht schädlich, das ewig dauernde Gut des Grundbesitzes für gewisse oben erwähnte gutswirtschaftliche und familienwirtschaftliche Zwecke, deren Durchführung von langer Hand ist, als Pfand einzusetzen, vorausgesetzt, daß die sachgemäße Verwendung der Kredite gesichert und kontrolliert ist und hierdurch bewirkt wird, daß Zahlungsfähigkeit des Schuldners ohne Antastung der angemessenen Vergeltung seiner produktiven Arbeit aus dem Hypothekarkredit hervorgeht. Für Zwecke von langer Hand und zur Kontrolle durch die nächstinteressierten Kreditgenossen haben wir oben den Gebrauch des Hypothekarkredits wirklich empfohlen[83]" — so motiviert Schäffle die Aufrechterhaltung der Hypothekenschuld in seiner Kreditkorporation.

Von der Korporation sollen nach Schäffle Kredite für folgende Bedürfnisse gewährt werden:

1. Für wirkliche Meliorationen. Der Meliorationskredit ist das eigentliche Kreditgeschäft der Korporation; denn dieser bewirkt einen unmittelbaren Wertzuwachs des Bodens. Dabei darf der Meliorationskredit aber keineswegs zu eng gefaßt werden. „Was zum Meliorationskredit zu zählen sei, könnte länder- und bezirksweise nach örtlich und zeitlich wechselndem Bedürfnis, unter Zustimmung der höheren Instanzen und der Behörden, von Zeit zu Zeit allgemein bestimmt werden[84]."

2. Für betriebliche Zwecke, also für „Vermehrung des umlaufenden Kapitals und des Inventars". Dabei soll die Realkreditkorporation das Geld für diesen Betriebskredit, der seiner Natur entsprechend kurzfristig ist, nicht selbst beschaffen, sondern dieses soll durch die „eingeschriebenen Personalkreditgenossenschaften" geschehen.

---

[83] A. E. Schäffle, „Die Inkorporation . . .", S. 55 f.
[84] A. E. Schäffle, ebenda, S. 16.

3. Für die Sicherung des Kapitalbedarfs bei außergewöhnlichen Umständen, z. B. bei Unfähigkeit zur Zahlung der Steuern, Zinsen und Tilgungsquoten, also Erholungs- und Stundungskredite, und

4. schließlich für außerordentliche familienwirtschaftliche Bedürfnisse (Ausstattungs-, Abfindungs- und Versicherungskredit). „Allerdings sollte solchen Kredit nur der Familienvater zugunsten seiner Angehörigen, nicht der Erbe zu Zwecken der Abfindung ansprechen dürfen[85]."

In dem besonderen Falle, daß die Güter als Anerbengüter oder als unteilbare Erbgüter (Familien-Fideikommisse) vererbt werden, schlägt Schäffle vor, dauernd einen mäßigen Kredit für die Abfindung der Miterben zu gewähren, um die entstehenden Härten auszugleichen. Dagegen sollen Kredite für Abzahlung von Restkaufgeldern und von Ansprüchen der Miterben im allgemeinen gar nicht oder nur in beschränktem Maße gewährt werden. Hierin, nämlich in der Ausschließung des unproduktiv verwandten Leihkapitals vom Anteil am Ertrage der produktiven Arbeit, liegt auch gerade der Schwerpunkt der volkswirtschaftlichen Bedeutung der neuen Kreditorganisation.

Allerdings wird der Zins nicht grundsätzlich negiert; denn „mit Rücksicht auf kapitalkräftige Betriebsführung und auf das Emporkommenkönnen besitzloser Arbeit ist die im Zins gelegene Anreizung zur Bildung solchen Kapitals sogar ein unbedingtes gesellschaftliches Interesse; an der jetzigen Zinsverwertung des Besitzes ist nur dies anstößig, daß Zins massenhaft auch von unproduktiver und sogar von gesellschaftlich zerstörender Kapitalanwendung gezogen werden kann und daß der nicht produzierende Kapitalist der produktiven Arbeit und dem produktiven Besitz bis zur Hungerexistenz herab den Produktionsertrag zu entziehen vermag[86]."

Ein wichtiges Kriterium des Schäffleschen Planes ist weiterhin, daß auch der Besitzwechsel eine besondere Regelung erfahren soll. Der Grundbesitz darf nur bei völliger Barzahlung ohne Mitwirkung der Korporation verkauft werden. In den anderen Fällen soll der Besitzwechsel nur durch die Vermittlung der Kreditkorporation geschehen. Jeder Korporationsgenosse soll dabei berechtigt sein, seinen Besitz der Korporation zu einigen Prozenten unter dem Gutswert anzubieten. Diese ist dann aber verpflichtet, das Land jedem meistbietenden „Landwerber" zu verkaufen. Auch das durch Pfandschuld-Exekution angefallene Land (Heimfall-Land) soll durch die Korporation wieder in Privateigentum und Privatbewirtschaftung überführt werden.

Preser will, wie oben schon kurz aufgezeigt wurde, die Hypothekenlasten in Rentenlasten umwandeln. Doch darf das wesentliche Interesse — so fordert er weiter — nicht nur in einer bloßen Umwandlung der Grundschulden liegen, sondern nach dieser Übergangsmaßnahme soll dann sekundär die möglichst vollkommene Beseitigung dieser Schulden, die oft zu heftigen Krisen führen müssen, erfolgen.

---

[85] A. E. Schäffle, a. a. O., S. 19.
[86] A. E. Schäffle, ebenda, S. 70.

Weiterhin soll die Unverschuldbarkeit alles ländlichen Grundbesitzes hinsichtlich des Besitzkredits und seine Unverpfändbarkeit zum unabänderlichen Prinzip werden.

Er anerkennt, dieser konsequenten Haltung entsprechend, nur den Meliorations- und Betriebskredit als einzig und allein zulässige Belastung; denn „sowohl die Meliorations-Kapitalien, als die Betriebskapitalien bilden eine besondere Art von Schulden gegenüber den Erbgeldern und Restkaufgeldern. Diese sind Konsumtivschulden und repräsentieren die Mobilität des Grund und Bodens, jene sind Produktivschulden und repräsentieren die Stetigkeit des Wirtschaftsobjekts[87]."

Er lehnt somit auch den von Schäffle anerkannten Bauernschaftskredit für außerordentliche familienwirtschaftliche Bedürfnisse ab und kommt überhaupt zu einer generellen Ablehnung der Pflichtteilsrechte; denn ihre Ableitung aus einem geschlossenen, mit sozialwirtschaftlichen Funktionen versehenen Grundbesitz sei entschieden falsch und absolut unzulässig, da die Abtrennung von Kapitalien von dem Grund und Boden seiner Natur widerspricht. Zur Befriedigung jener familienwirtschaftlichen Bedürfnisse sieht Preser eine enge Verbindung der bäuerlichen Kreditkorporation mit Versicherungsinstituten vor.

Sein Plan ist somit weitaus radikaler als der von Schäffle. Zur Beseitigung der verhängnisvollen Bodenspekulationen soll jeder Besitzwechsel durch die Kreditkörperschaft als Vermittlungsorgan erfolgen. Aber nur solche Personen, die körperschaftspflichtig sind, können als Bewerber auftreten. Damit will er eine Aufsaugung des Klein- und Mittelbesitzes durch den Großbesitz ausschalten.

Weiterhin fordert er die Festsetzung eines Existenzminimums für bäuerliche Güter, um überhaupt einen unabhängigen und lebensfähigen Kleinbesitz zu bilden.

Dieser Reformplan enthält aber durch folgende Forderungen eine ganz besondere Note:

Als notwendige Ergänzung der Kreditreform soll auch gleichzeitig eine Reform des bäuerlichen Erbrechts erfolgen — nämlich die grundsätzliche Wiederherstellung des deutschen Anerbenrechts. Er forderte zur Erhaltung der nationalen Funktion des Grund und Bodens die Wiederherstellung von geschlossenen bäuerlichen Familiengütern, von „bäuerlichen Fideikommissen" und die entsprechende Kodifikation des Anerbenrechts, da die Institution des geschlossenen Erbrechts schon an und für sich das Prinzip der Unverschuldbarkeit des Grundbesitzes in sich berge. In dieser Hinsicht geht Preser über Ruhland hinaus, von dem gerade die Frage des Erbrechts vernachlässigt wurde.

Ruhland, der seit dem Juli 1894 in der Kreditkommission des „Bundes der Landwirte" arbeitete, stellte hier in einem Referat über: „Die Agrarkrise und die Lösung der landwirtschaftlichen Kreditfrage" Forderungen zwecks Krediteinschränkung auf:

[87] K. Preser, a. a. O., S. 207 f.

1. Jeglicher freier Grundverkehr soll aufgehoben werden. Alle Besitzübertragungen sollen durch eine Agrarbehörde geregelt werden.

2. Diese Agrarbehörde soll bei Erbauseinandersetzungen und Besitzübertragungen den Wert des Bodens bestimmen, um eine Überbewertung — und somit zu starke Anspannung des Besitzkredits — zu verhindern.

3. Eine Verschuldungsgrenze für den Produktiv- und Notkredit soll nicht eingeführt werden.

Auch Ruhland will mit einer Verbilligung und Erleichterung des Kredits eine rationelle Beschränkung der Verschuldung verbinden, da einerseits hiermit eine Steigerung der Grundpreise die unmittelbare Folge ist und andererseits der Anreiz zur Kreditaufnahme größer ist.

Da die Verschuldungsstatistik aller Länder zeigt, daß etwa 90% aller Hypotheken aus Restkaufgeldern und Erbabfindungssummen bestehen, während nur 10% auf Meliorationen und allgemeine Notstände zurückzuführen sind, so „kann auch eine rationelle Verschuldungsbeschränkung im Interesse der wirtschaftlichen Freiheit der Landwirte ohne jedes Bedenken auf eine allgemeine Verschuldungsgrenze verzichten. Sie braucht sich lediglich auf Restkaufschillinge und Erbschaftsgelder zu beziehen[88]." Das Problem der rationellen Verschuldungsbeschränkung wird also auch nach Ruhland erst dadurch gelöst, daß gleichzeitig mit der Verbilligung des Kredits eine Verhütung der Restkauf- und Erbschaftsgelder einsetzt zum Zwecke der Sicherstellung der rationellen Verwendung der geliehenen Gelder.

So anerkennt schließlich Ruhland auch den Hypothekarkredit für produktive Zwecke; er soll keiner anderen Beschränkung unterworfen werden, als daß die Zweckmäßigkeit der Anlage und die Garantie ihrer rationellen Verwendung gewährleistet wird.

Weiterhin soll der Bauer aber nirgends Geld aufnehmen können, ohne vorher in ausreichender Weise Aufschluß über die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Verwendung gegeben zu haben. „Es sind gerade seine wahren Freunde, nämlich die Kreditvereine nach Schulze-Delitzsch und Raiffeisen, welche ihm zu unwirtschaftlichen Zwecken das Darlehen verweigern; während gerade der Wucherer sich dadurch auszeichnet, daß er sich wenig oder nicht um die wirtschaftlichen Zwecke der Verwendung kümmert, wenn nur die Sicherheit des Darlehens gegeben ist[89]."

Das Programm Ruhlands enthält — um noch einmal zusammenzufassen — die Forderung: eine sozialwirtschaftliche Lösung der gesamten Agrarfrage dadurch herbeizuführen, daß der landwirtschaftlichen Verschuldung durch eine Beschränkung der Besitzkreditaufnahme gesteuert wird. Palliativmittel, wie Zinsermäßigung und Erleichterung der Kreditbeschaffung, können niemals zum gewünschten Erfolg führen und müssen daher als Einzelmaßnahmen grundsätzlich abgelehnt werden.

Weyermann kommt in seinem Werke, das einen ausgezeich-

---

[88] G. Ruhland, „Möglichst billiger Kredit ...", S. 14 f.
[89] G. Ruhland, „Die Lösung ...", S. 152.

neten Überblick über die Entwicklung der Immobiliarverschuldung und über die Bestrebungen zur Reform der Hypothekengesetzgebung gibt, zu ähnlichen Forderungen.

Er weist darauf hin, daß die Möglichkeit einer Realisierung von Bodenpreissteigerungen, als Folge jeder generellen Krediterleichterung bzw. Kreditvermehrung in sehr starkem Maße auf dem Wege des Besitzwechsels mit Hilfe des Hypothekensystems ausgenutzt wurde; und damit wurde der Nutzen des Bodenkredits dem Bodenbesitzerstande — mittelbar also dem Boden — fortgenommen. Daher klagte die Landwirtschaft auch mit Recht über den Mangel an Meliorationskrediten, wenn bereits teilweise vier Fünftel des Gesamtverschuldungsvolumens mit Besitz-Kredithypotheken ausgefüllt war. Weyermann zeigt weiterhin die sehr wesentliche Tatsache auf, daß in Gegenden, wo die Anhänglichkeit an die ererbte Scholle lebendig geblieben ist, und wo es sich von selbst versteht, daß dem Gutsübernehmer von seinen Geschwistern Vorteile zugestanden werden, nicht über Kreditnot geklagt wurde. Beschränkung der bodenpreissteigernden Wirkung des Immobiliarkredits und eine möglichste Verhinderung der Konjunkturbesitzwechsel sind seine Forderungen.

„So lange hier nicht Wandel geschaffen ist, kann man Grundbesitzbindungen jeder Art nur als wünschenswert begrüßen, insofern sie den Preissteigerungsnutzen beim Grundbesitzerstande festhalten, so daß die periodischen Besitzwechselkrisen bei diesen Liegenschaften eliminiert werden, und sonstige eventuelle Notstände dieselbe Besitzhand treffen, die vorher profitiert hat und daher aushalten kann[90]."

Fassen wir noch einmal die Zielsetzungen der Reformer zusammen:

Durch die Einführung von Organen, die die Kreditverwendung kontrollieren und beim Besitzwechsel mitwirken, soll ein hoher Zweck erreicht werden. Einmal werden die Mißstände, die durch eine falsch verstandene Freiheit des Grundeigentums hervorgerufen wurden, beseitigt und nunmehr die „Freiheit des Kredits" erst richtig entwickelt; denn — so argumentiert Schäffle — „die Einrichtung der Kreditkorporation verschafft sichersten und wohlfeilsten Kredit, und zwar jedem bäuerlichen Grundbesitzer. Sie schließt unproduktive Überschuldung und Verschuldung in ruinösen Formen aus. Indem sie den wirklich gesunden Kredit, aus eigener Kraft der Landwirtschaft heraus, voll und ganz befriedigt, verlegt sie unmittelbar und mittelbar dem Wucher den Weg[91]," und „die große Masse nicht wucherischen Kapitals, welches bisher der unproduktiven und unwirtschaftlichen Überschuldung dargeboten wurde, findet dagegen einen großen neuen Spielraum produktiver Verwendung; denn statt in Erb- und Kaufrestkrediten wird es in den Meliorations- und Betriebskrediten einer nun viel intensiveren Landwirtschaft seine Verwendung finden; in das Vakuum, welches bisher durch die Überschuldung zum Nachteil des landwirtschaftlichen Fortschritts künstlich geschaffen wurde, wird es

[90] M. Weyermann, a. a. O., S. 229.
[91] A. E. Schäffle, a. a. O., S. 9.

in fruchtbarster Expansion eindringen[92]." Zum anderen wird die Produktivität des Landes durch die Beschleunigung der „Bewegung des Besitzes zu den tüchtigsten Wirten" erhöht und die „rechtzeitige Abstoßung wirtschaftlich nicht behauptbaren Besitzes" ermöglicht.

Nachdem das Haupthindernis, nämlich die landwirtschaftliche Verschuldung mit unproduktiven Krediten beseitigt ist, kann das Land auch erst vollständig seine Aufgabe, die Sicherstellung des Brotgetreides für das Volk im Inlande, erfüllen; denn bisher verhinderten die Schulden eine intensivere, ertragssteigerndere Bewirtschaftung des Bodens, und sie verursachten, daß technische Möglichkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sich diametral gegenüberstanden.

Durch die Bestimmung, daß Betriebskapital für kurzfristige Zwecke niemals in der Form des hypothekarischen Darlehns beschafft werden soll, wird noch ein anderes wesentliches Gefahrenmoment beseitigt, nämlich die Gefahr, daß Betriebskredite in Hypothekenform sichergestellt werden und damit die Tendenz erlangen, langfristig zu werden, also eine ihrem Wesen vollständig widersprechende Gestalt annehmen.

Dieser Gedanke wurde später auch von Ritter v. Hattingberg in dem „Referat betr. die Frage der Hypothekarverschuldung" vertreten, indem er forderte: „Der Betriebskredit muß kurzfristig sein, d. h. in seinem Rückzahlungstermine mit dem Abschluß der Wirtschaftsperiode, für welche er in Anspruch genommen wurde, zusammenfallen. Der Betriebskredit darf nicht durch eine Grundbuchschuld gedeckt werden[93]."

Der Landwirt soll seine Betriebsauslagen nicht „auf die faule Brücke der Hypothekarverschuldung" abwälzen, sondern „die Darlehnsform selbst muß den Landwirt zwingen, seine Betriebsausgaben nicht nur regelmäßig zu erwirtschaften, sondern auch aus dem Betriebsertrage zu tilgen. Der Betriebskredit verlangt das kurzfristige, auf Rückzahlung drängende Personaldarlehen[94]." Ritter v. Hattingberg forderte deshalb die Dezentralisation der Personalkreditstellen und die Gemeinwirtschaftlichkeit der Darlehensvermittlung; denn die Personalkredite sollen von einer Stelle gewährt werden, die einerseits mit der landwirtschaftlichen Bevölkerung und ihren Verhältnissen vertraut ist und infolgedessen auch die zweckmäßige Verwendung der gegebenen Kredite überwachen kann, und die andererseits die Personalkredite nicht mit Gewinnspesen belastet.

— Bei der preußischen Zentralgenossenschaftskasse, die seit 1895 den Genossenschaften dauernd einen 3prozentigen Kredit gab, wurden auf Initiative des Finanzministers v. Miquel diese Gedanken verwirklicht, indem der Grundsatz herrschte, daß dieser billige Genossenschaftskredit nur für Betriebszwecke kurzfristiger Dauer, aber niemals als Hypothekarkredit gewährt werden dürfe. Mit diesen Maßnahmen zur rationellen Verschuldungsbeschränkung sollten die Ge-

---

[92] Ebenda, S. 66.
[93] Ritter v. Hattingberg, a. a. O., S. 24.
[94] Ritter v. Hattingberg, a. a. O., S. 24.

fahren, die mit der Kreditaufnahme verbunden sind, auf unmittelbarem Wege beseitigt werden.

2. Die mittelbaren Maßnahmen.

Durch eine richtige Wertschätzung des Grundbesitzes soll andererseits auch eine Verhinderung der Mißstände erfolgen.

Die Einschränkung der Besitzerwerbungskredite auf einen bestimmten Prozentsatz des beleihbaren Güterwertes (Ertragswertes) bei Schäffle sollte zu dem Zweck erfolgen, die Bildung der Preise für den landwirtschaftlichen Grundbesitz zu dem naturgemäßen Schwerpunkte des kapitalisierten Durchschnittsreinertrages herbeizuführen.

Dann soll, so fordert Schäffle weiter, bei jedem Besitzwechsel, sei es Verkauf oder Erbfall, der Ertragswert zugrunde gelegt werden. Durch dieses Mittel soll auch erreicht werden, daß die Preise für den Grund und Boden nicht ausschließlich durch den freien Marktmechanismus bestimmt werden und daß somit der Neuerwerber, da der Verkehrswert im allgemeinen relativ höher lag als der Ertragswert, nicht den entsprechend höheren Restkaufbetrag als Hypothekenlast einzutragen braucht bei nicht genügendem Kapitalvermögen.

Bei einer Bewertung nach dem Ertrage ist eine Eintragung von Restkaufshypotheken oder Erbabfindungshypotheken nicht in der gleichen Höhe — als bei der Bewertung nach dem Verkehrswert — erforderlich; diese Bewertungsform kann erreichen, daß der Besitzer wieder sein rechtmäßiges Arbeitseinkommen erhält.

Ruhland kommt zu einem ähnlichen Schluß. Durch die radikale Beseitigung der „Grundrente" will er eine ständige Sicherung des „naturgemäßen Arbeitslohnes" gegenüber den vertragsmäßigen Verpflichtungen aus dem freien Grundbesitzverkehr herbeiführen.

Ruhland geht davon aus, daß der Marktpreis der Grundstücke nicht mit ihrem „wahren Werte" übereinstimmt und daraus erst die Existenz einer Grundrente resultiert.

Was ist nun der „wahre und natürliche Wert" des Grundbesitzes? Ruhland argumentiert folgendermaßen: Der Kardinalfehler der Agrarkreditgestaltung liegt darin, daß die Kreditgebung auf dem Landwirt als Grundbesitzer basiert — die Grundschulden stehen im allgemeinen im Zusammenhang mit dem Verkaufswert (Marktpreis) eines Gutes — und nicht, wie es sein müßte, auf dem Landwirt als Bearbeiter des Grund und Bodens; „denn der Boden allein bringt weder Ertrag noch Rente. Der Boden ohne Hinzutun von Arbeit produziert keine Werte[95]." Der Ertrag ist im wesentlichen das Ergebnis der Bewirtschaftung und muß deshalb auch zur „Arbeit" und nicht zum „Besitz" in Beziehung gebracht werden; denn schließlich sollen immerhin die Schuldzinsen aus den Erträgen gezahlt werden.

So wendet sich Ruhland auch gegen den Wertbegriff von Rodbertus — dieser wollte, wie oben aufgezeigt wurde, den Bodenwert unmittelbar nach dem Reinertrag bestimmen —, da das Besitz- und

[95] G. Ruhland, Das natürliche Wertverhältnis des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, Tübingen 1885, S. 38.

Rentendenken von Rodbertus auf den wirtschafts- und sozialrechtlichen Erscheinungen einer durch die Bauernbefreiung überwundenen Epoche beruht.

Seiner Ansicht nach kann der Reinertrag eines Gutes als Differenz zwischen Produktionskosten und Marktpreis der Erzeugnisse nicht wissenschaftlich berechnet werden, da die Produktionskosten, zu denen auch die Arbeitsleistungen des Besitzers gehören, nicht feststellbar sind.

Darum kommt Ruhland auch zu einer Ablehnung der Kapitalisation des Reinertrages nach dem landesüblichen Zinsfuße, da auch hier der naturgemäße Lohn des Unternehmers nicht in der richtigen Höhe eingesetzt ist. Durch eine neue Bewertungsform, nämlich die Bewertung des Bodens im wirtschaftlichen Güterverkehr nach dem „wahren und natürlichen Werte", der durch keine Marktpreisschwankungen beeinflußt wird, will Ruhland der Arbeit in immer stärkerem Maße ihr Recht geben und die Leistung stärker am Sozialprodukt beteiligen. Dieser „wahre und natürliche Wert" des landwirtschaftlichen Grundbesitzes setzt sich zusammen aus „dem ursprünglichen Ertragswert (E), plus Kosten (K) der mittlerweile durchgeführten verständnisvollen Meliorationen, nach Maßgabe ihres tatsächlichen Vorhandenseins[96]".

Mit Hilfe dieser neuen Wertbemessungsgrundlage will Ruhland die in dem Boden fixierten Arbeits- und Kapitalwerte vor den Zufälligkeiten des Marktes und den Fluktuationen des Zinsfußes schützen und eine Stabilisierung des Bodenwertes herbeiführen. „Damit wendet sich Ruhland gegen den durch die Marktwirtschaft diktierten Wertrelativismus und sucht einen Wertabsolutismus auf agrarischer Grundlage zu begründen, mit seinem wahren Werte des Bodens einen festen Pol der volkswirtschaftlichen Wertbildung zu gewinnen und so auf nationaler Grundlage der weltmarktwirtschaftlich bestimmten Unstabilität der Preise den Grundsatz stabiler Wertbildung entgegenzustellen. Sozial erhofft er hiervon die Befreiung der Arbeit von den Herrschaftsgelüsten des Kapitals, die Beseitigung der Unterordnung des Bodens unter die Kapitalinteressen[97]," und somit auch mittelbar eine Verbesserung der gesamten landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse; denn durch die Beseitigung der „Grundrente" und die Einführung des „wahren Wertes" wird dem unproduktiven Besitzkredit Einhalt geboten.

b) Kritik.

Es kann sich hier nicht darum handeln, in der kritischen Betrachtung alle Einzelheiten der Reformvorschläge zu untersuchen, sondern es soll nur versucht werden, die grundsätzlichen Gedankengänge und die kritischen Einwürfe herauszuarbeiten.

Wenn auch dem Gedanken einer Kreditorganisation auf korporativer Grundlage von vielen Seiten beigepflichtet wurde — diese Ein-

---

[96] G. Ruhland, „Die Lösung ...", S. 119.

[97] Fr. Bülow, Gustav Ruhland, Ber. über Landwirtschaft, S. H. 120, Berlin 1936.

stellung kommt zum Ausdruck in folgenden Sätzen Buchenbergers: „Die Verleihung eines Hypothekenmonopols an eine körperschaftlich organisierte Zwangsgenossenschaft des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, die in eigener Verantwortung mit den nötigen, dem Grundbesitzerstand selbst entnommenen Aufsichts- und Kontrollinstanzen die Fürsorge für die Befriedigung des Realkredits der in die Zwangsgenossenschaft eingegliederten Wirte zu übernehmen hätte, ist unbedenklich[98]" —, so stießen doch die von den Vertretern einer repressiven Kreditpolitik geforderten Beschränkungen der Kreditfreiheit allgemein auf Widerspruch.

So wurde u. a. von Conrad auf der Tagung des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1884 die Nichthypothezierbarkeit von Restkaufgeldern heftig angegriffen[99].

„Das Verlangen der Barzahlung heißt den wenig Bemittelten von Erwerbung eines angemessenen Grundstücks ausschließen; hat man es nicht allgemein bisher als einen Vorteil des Kredits anerkannt, daß er dem weniger Bemittelten die Konkurrenz mit dem Reicheren erleichtert und es ihm gestattet, in unserem Falle als Besitzer eines verhältnismäßig größeren Gutes seine Intelligenz und Arbeitskraft angemessener zu verwerten und die Chancen der Konjunkturen, der Entwicklung der Grundrente ausgedehnter zu genießen, wenn auch damit allerdings die Gefahr verbunden ist, daß ungünstige Konjunkturen ihm entsprechende Verluste einbringen?"

Nach Conrad würde mit der Beschränkung des Besitzkredits die „Latifundienbildung" gefördert werden und somit eine Verschiebung der gesamten landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse erfolgen, da eine Beseitigung der „Besitzausgleichungskredite" ein schnelles Sinken der Grundpreise zur Folge habe, verbunden mit der Gefahr, daß nur noch der reiche Kapitalbesitzer Güter kaufen kann.

Diese Argumentation ist nicht stichhaltig, da dieser Mangel beseitigt werden konnte durch die Bestimmung, daß bei einem Besitzwechsel nur solche Personen, die körperschaftspflichtig sind, als Bewerber auftreten können — wie Preser es in seinem Plan tatsächlich vorgesehen hatte.

Die ungesunde Entwicklung der ganzen Grundbesitzverhältnisse — und diese Tatsache wurde anscheinend nicht erkannt von den Kritikern — war zweifelsohne durch die Erklärung der Freiheit des Grundeigentums gekommen; denn sie verursachte, daß bei dem Besitzwechsel die Übernehmer gleich bei dem Kauf ohne die erforderlichen Betriebsmittel dastanden infolge der zu hohen Güterpreise. Gerade die Leichtigkeit des Immobiliarkredits war die Hauptschuld für die spekulative Preiserhöhung der Grundstücke; denn jede Krediterleichterung bzw. Kreditvermehrung zog sogleich eine Grundstückspreissteigerung nach sich. „Dieses Emporschnellen der Bodenpreise ruft

---

[98] A. Buchenberger, Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze, Zschr. f d. ges. Staatsw., 1901, S. 16.

[99] J. Conrad, Maßregeln zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, Verh. d. Ver. f. Soz. Pol. 1884, S. 22.

allerdings a priori volkswirtschaftlich noch keine großen Nachteile hervor, jedenfalls dann nicht, wenn der Grundbesitz dabei in ein und derselben Hand bleibt[100]."

Das Hauptübel lag aber darin, daß mit der Bodenpreissteigerung Hand in Hand ein starker Besitzwechsel vor sich ging, und somit die Loslösung des Kreditprofits vom Boden selbst und seinen Bewirtschaftern. Das Ergebnis war dann, daß der Bearbeiter des Bodens zum Treuhänder der Gläubiger wurde.

Die hohe Verschuldung zu Besitzausgleichungszwecken verursachte, daß bei einem ungünstigen Konjunkturverlauf durch diese latent vorhandenen Gefahrenmomente, die in einer derartigen Verschuldung liegen, die Stabilität der Besitzverhältnisse gestört wurde, die Zinszahlungen wurden unterbrochen, kurzfristige Kredite froren ein und zur Deckung von Verlusten und fälligen Forderungen wurden Neukredite aufgenommen, und schließlich war die Zwangsversteigerung das letzte Glied.

Wie konnte man da noch von einem verständlichen Reinigungsprozeß und „von der Wanderung des Bodens zum besten Wirte" sprechen?

Diesen einen Satz muß man Conrad und allen anderen Kritikern entgegenhalten: Wer die ungünstigen Konjunkturen nicht überstehen kann, soll auch nicht dazu berufen sein, die Chancen der guten Entwicklung zu genießen, auch wenn der Besitzerwerbungskredit unter gewissen Umständen „Produktivkredit im wahrsten Sinne des Wortes" sein kann. Oder sollte schließlich im Konjunkturabstieg und in der Krise der Staat zur Linderung der Not einspringen und so der Reichtum der Nation immer mehr zerstört werden? Ein wahrhaft „nachtwächterstaatliches Ideal"!

Ruhland sagte mit Recht: „Die Pflicht der Staatsgemeinschaft zu dieser Reform folgt nicht bloß mittelbar aus dem hohen Interesse möglichster Befestigung der sozialwirtschaftlichen und sozialpolitischen Grundsäule, welche der Bauernstand ausmacht, sie folgt auch unmittelbar aus den Gefahren der schädlichen Grundbesitzverteilung, welche sich mit den periodisch wiederkehrenden landwirtschaftlichen Krisen ganz offenbar ausbildet[101]." — Augenscheinlich begehen alle Kritiker, die von dem Gesichtspunkt der Freiheit des Grundeigentums und der Freiheit der Person an den Gedanken einer repressiven Kreditpolitik herangehen, den großen Fehler, daß sie sich an den Begriff der „formellen Freiheit" anklammerten und an ihre segensreiche Wirkung glaubten. Dabei sahen sie nicht mehr, daß diese formelle Freiheit praktisch schon lange für einen großen Teil der Grundbesitzerschaft zur Unfreiheit geworden war, indem sie im Stadium der „Zinsknechtschaft" standen.

Alle diese Einwendungen gegen die Beschränkung der Freiheit der Person und des Eigentums entsprangen schließlich einer Wirtschaftsgesinnung, die nicht erkennen wollte, daß das Individuum nie

---

[100] M. Weyermann, a. a. O., S. 199 f.
[101] G. Ruhland, Der Gedanke korporativer ..., S. 479 f.

isoliert wirtschaftet, sondern immer nur als Glied einer Gemeinschaft, und somit in seiner Wirtschaftsführung ihren politischen Einflüssen unterworfen ist. Die Stellungnahme zu den Reformplänen ist weltanschaulich bedingt; daher konnte sicherlich auch die Gegensätzlichkeit der Auffassungen mit irgendwelchen rationalen Argumenten nicht ausgeglichen werden.

Eigentümlicherweise wurde der Diagnose Schäffles, Ruhlands usw. zum größten Teil nicht widersprochen, doch man lehnte sich — vielleicht einfach aus Prinzip — gegen die Beschränkung der Freiheit auf. Hierin liegt eine große Inkonsequenz!

Oder sollte man einem derartig fiktiven Freiheitsbegriff den Bauernstand opfern?

Alle Einwendungen gegen die Reformpläne kranken ferner offensichtlich daran, daß sie nur an die Gegenwart dachten und nicht den großen, auf die Zukunft gerichteten, sozialpolitischen Gedanken dieser repressiven Kreditpolitik erkannten. Zweifelsohne konnten mit Hilfe eines derartigen Programms die damaligen Interessen der Landwirte, die auf Verbilligung und Erleichterung des Kredits hinausliefen, nicht befriedigt werden, jedenfalls nicht unmittelbar.

Dieses Programm war getragen von den Sorgen um die Zukunft des bäuerlichen Standes. Der Bauernstand sollte eben so kräftig gestaltet werden, daß er alle außergewöhnlichen wirtschaftlichen Notlagen in der Zukunft überdauern konnte — so kam auch Ruhland zu der Ablehnung des Planes, der Landwirtschaft durch kleine „Hausmittelchen", wie Zinsverbilligung, Steuerentlastung und dergl. mehr, zu helfen, die wohl zeitweise eine Berechtigung haben können, aber keineswegs die eigentlichen Ursachen der agrarischen Mißstände treffen konnten.

Vor allem begehen die meisten Kritiker den weiteren Kardinalfehler, daß sie nur die einzelnen Maßnahmen sehen und sie infolge der „vielleicht eintretenden Nachteile" negieren und damit einer ganzheitlichen Lösung der ganzen Agrarfrage überhaupt beziehungslos gegenüberstehen; denn schließlich muß die eine unumstößliche Tatsache anerkannt werden: Eine „reine" Kreditreform, dahingehend, nur die zu hohen Kosten der Kreditvermittlung, die beliebige Kündbarkeit der Forderungen und den mangelnden Amortisationszwang als Ursachen für die schlechten landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse zu beseitigen, geht von Einzelheiten aus und versucht, auf Teilgebieten eine Wandlung zu schaffen. Diese Bestrebungen konnten niemals zu einem totalen Erfolg führen. Der spätere Verlauf der Agrarkreditgestaltung, vor allem der Nachkriegszeit, möge als Beweis für diese Feststellung genügen. Eine Beschränkung des Agrarkredits auf produktive Verwendungszwecke hätte jedenfalls weitaus eher dazu beigetragen, daß auch in Zeiten schlechter Konjunktur die Landwirtschaft relativ fest dagestanden hätte, da das Schuldkapital eine relative Reproduktion erfahren hätte.

Das Problem der landwirtschaftlichen Kreditreform, so viel sei abschließend zur grundsätzlichen Kritik gesagt, darf eben nicht, wenn es eine vollständige, umfassende Lösung erfahren soll, vom reinen

ökonomischen Nützlichkeitsstandpunkt betrachtet werden, sondern es muß vielmehr vom Standpunkt sozialer und politischer Notwendigkeit ausgegangen werden und somit die privatwirtschaftliche Betrachtungsweise von einer gemeinwirtschaftlichen abgelöst werden.

Nun zu den einzelnen Gedankengängen:

Die scharfe Trennung der Kredite, die als Produktivkapital, sei es in Form von Meliorationen oder Düngemitteln in den Boden investiert werden und dadurch der Steigerung der Produktivität der landwirtschaftlichen Arbeit und der Ertragserhöhung dienen, von den Besitzkrediten, die diese Funktionen im allgemeinen in keiner Weise erfüllen, kann nicht widersprochen werden. Für diese Tatsache spricht auch allein schon der Umstand, daß „für die erstgenannten Kredite in der Regel der Mehrertrag der durch sie erzielten Überschüsse die Quelle der Zinsdeckung bildet, während der Zins für die letzteren aus der eigentlichen Rente bestritten werden muß, sofern diese rentabel sein sollen[102]".

Auch muß die Feststellung, daß die sozialpolitische Wirkung der Realisierung von Bodenwertsteigerungen auf dem Wege des Besitzwechsels durch Eintragung des Gewinns als Restkaufhypothek in einer Trennung des Bodenkreditnutzens von der Bewirtschaftung des Bodens besteht, was wiederum zur Folge hatte, daß die Bodenbesitzer infolge der hohen Verschuldung nicht mehr teilhatten an der Bodenrente und diese von dem Gläubiger abgeschöpft wurde, grundsätzlich anerkannt werden.

Diese Feststellung wurde auch von Mauer[103] gemacht, der darauf hinwies, daß der weitaus größte Teil der landwirtschaftlichen Schuldenlast der Vorkriegszeit den von früheren Besitzern herausgezogenen Verkaufsgewinn darstellt. Aus diesem Vorgang, der sich in erster Linie unter den Kleinbauern abspielte, wird auch mit Recht von Wladigeroff der große soziale Gegensatz zwischen den Bodenbebauern und den Gläubigern abgeleitet. „Die Verschuldung des Bodeneigentums bildet daher in solchen Ländern mit hohen Hypothekenzinsen nur eine Handhabe, den Kleinbauern in einen Lohnarbeiter auf der niedrigsten Gesellschaftsstufe zu verwandeln. Da der Boden dort die einzige Existenzbasis ist für den Bauern, bildet er auch ihre wichtigste Kapitalanlagesphäre. Daher greifen sie auch, um ihre Wirtschaft betreiben zu können, selbst unter ungünstigsten Bedingungen zur Kapitalaufnahme, um bei einer besseren Konjunkturlage die Schuldenlast von sich abschütteln zu können. Im Banne dieser Illusion verwandeln sie sich allmählich in Proletarier: Als Unternehmer ohne Gewinn, als Bodenbesitzer ohne Rente, als Arbeiter ohne Lohn[104]!"

Die grundsätzliche Einstellung der Reformer zum landwirtschaftlichen Kreditproblem muß durchaus positiv beurteilt werden.

Jedoch können nicht alle Gedanken kritiklos entgegengenommen werden. Vor allem muß einem Gedankengang Ruhlands grundsätzlich

---

[102] Th. Wladigeroff, Die Problematik des modernen Agrarkredits, Landwirtschaftl. Jahrb. 1935, S. 454.

[103] H. Mauer, Agrarkredit.

[104] Th. Wladigeroff, a. a. O., S. 456 f.

widersprochen werden: Ruhland sah, wie oben aufgezeigt wurde, die Lösung der agrarpolitischen Verhältnisse nicht in einer Veränderung der äußeren Erscheinungen des Produktionsprozesses, wie Steigerung der Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Verminderung des Steuerdrucks und dergl. mehr. Er wendet sich somit auch gegen die Ansicht, daß die übergroße ausländische Konkurrenz die Ursache der Verschuldung sei, da die Erscheinungen der „Kreditnot" der Landwirtschaft schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts lagen, als diese Auslandskonkurrenz noch gar nicht aktuell war. Ruhland behandelt eigentümlicherweise die Auslandskonkurrenz als eine quantité négligeable und begeht damit einen grundsätzlichen Fehler, der eigentlich im Gegensatz steht zu seinem sonstigen Denken, bedeutet doch eine derartige Einstellung einen Rückfall in die Politik des laissez faire, laissez aller.

Ruhland hat später selbst seine Einstellung revidiert, indem er feststellte, daß die Agrarfrage der 70er und 80er Jahre „ein Problem der Preisbildung der landwirtschaftlichen Produkte[105]" geworden ist.

Weiterhin ist Ruhlands Verzicht auf die Bewertung des Bodens und somit die Bodenpreisbildung auf der Grundlage des jeweiligen Reinertrages, und die Herausstellung seines Wertbegriffes als des „wahren und natürlichen Wertes" des landwirtschaftlichen Grundbesitzes nicht befriedigend. Einerseits bietet die Ermittlung seiner Wertgrößen, des „ursprünglichen Ertragswertes" (E) und „der Kosten" (K) der mittlerweile durchgeführten verständnisvollen Meliorationen, große Schwierigkeiten. Das kommt auch in den folgenden Worten Ruhlands zum Ausdruck: „Die Berechnung des ursprünglichen Ertragswertes bei extensiver Kultur ist zwar keine immer leichte, aber jedenfalls eine ungleich bestimmtere Aufgabe als die Berechnung des künftigen und selbst als die Berechnung des gegenwärtigen Ertrages[106]". Demgegenüber muß aber festgestellt werden, daß seine Wertgrößen keine „objektive" Wertgrundlage sein können, da ihre Größenbestimmung auch in höchstem Maße von rein subjektivem Ermessen abhängig ist und diesem ausgesetzt ist. Es können durch derartige willkürliche Annahmen die gleichen Fehler auftreten, wie bei der Preisbildung durch Angebot und Nachfrage[107].

Von vielen Seiten wurde die Einwendung gegen die repressive Kreditpolitik gemacht, daß sie die Befriedigung des legitimen Kreditbedarfs nicht erfüllen kann. Auch dieses Argument ist keineswegs stichhaltig; einerseits bestehen verschiedene Ansichten über die Legitimität, andererseits wurde aber von den Reformern, insbesondere von Schäffle und Ruhland, immer wieder betont, daß nicht das Radikalmittel der einfachen Negation der Kreditverwendung das Ziel ihres Programms sei, sondern es sollte doch gerade nach der positiven Seite der Kreditverwendung, im Interesse der Erlangung höchster Erträge, eine vielseitige und alles umfassende Lösung erfolgen.

---

[105] G. Ruhland, Die Agrarfrage u. d. intern. Großkapital, Vortrag Wien 1895.
[106] Ders., Die Lösung ..., S. 119 f.
[107] Vgl. A. Buchenberger, a. a. O., § 111.

Von den Kritikern des Korporationsgedankens wurde der immerwährende Mehrbedarf an Immobiliarkredit vor der Öffentlichkeit damit motiviert, daß er unbedingt erforderlich sei zur Erhaltung von Betriebskapital für die Landwirtschaft. Auch diese Argumentation vermag wenig zu überzeugen, ganz abgesehen davon, daß die Erfüllung dieser Forderung, nämlich die Sicherstellung von Betriebskrediten durch Hypothekeneintragung, die größten Gefahren in sich birgt. Für derartige kurz- und mittelfristige Kreditbedürfnisse hat der Personalkredit sein alleiniges Betätigungsfeld, der gerade in den behandelten Reformplänen einen großzügigen Ausbau erfahren sollte. Je besser aber schließlich die Personalkreditverhältnisse geordnet sind, um so leichter ist die Erreichung des Zieles, den legitimen Kreditbedarf zu decken. „Es gehört zu den wichtigsten Aufgaben der praktischen Agrarpolitik, dafür zu sorgen, daß entsprechend der Scheidung der Verwendungszwecke getrennte Organisationen für die Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses vorhanden sind, und es kann die Hypothekenverschuldung nicht zweckmäßig geordnet werden, wenn nicht für die normalerweise nicht durch Hypotheken zu befriedigenden Betriebskreditbedürfnisse vorgesorgt wird[105]." Zwischen dem Hypothekarkredit und dem Personalkredit bestehen somit funktionelle Zusammenhänge. Gerade die Einengung des Hypothekarkredits auf sein ihm zustehendes Gebiet, wie sie in den Reformplänen erörtert wurde, war eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung der gewünschten Umgestaltung, bei gleichzeitiger Ordnung des Personalkreditwesens.

Es wurden in diesem Hauptabschnitt einige typische Vorschläge zur Lösung der Agrarkreditfrage behandelt. Abschließend muß zu allen Erörterungen der Vorkriegszeit folgendes festgestellt werden: Einerseits müssen die Bestrebungen, mit Hilfe einer zweckmäßigen landwirtschaftlichen Kreditorganisation die Not der Landwirtschaft zu beseitigen, grundsätzlich anerkannt werden; denn es mangelte schließlich seinerzeit an geeigneten Kreditinstituten. Andererseits konnte aber auch damit allein keine vollständige Lösung des Problems erreicht werden; denn bei der Frage der Verschuldung sind immer zwei Momente entscheidend. Auf der einen Seite steht der Ertrag, auf der anderen die Summe der Zinslast und der Tilgungsrate. Man darf also nicht die Kreditfrage von der reinen Kreditseite aus betrachten — diese Feststellung gilt insbesondere für die Erörterungen über die Verschuldungsgrenze — und zur Beseitigung der agrarischen Not Maßnahmen ergreifen, die im abgeschlossenen kreditwirtschaftlichen Raum liegen. Vielmehr kommt es gerade auf die Erlösseite an, und die Maßnahmen zur Besserung und Stabilisierung der Verkaufserlöse für landwirtschaftliche Produkte müssen mit den Maßnahmen rein kreditpolitischer Art Hand in Hand gehen, denn die Verschuldung wird sich dann um so heftiger auswirken, wenn der Fall einer Verringerung der Agrarerlöse eintritt. In der Stetigkeit der Verkaufserlöse liegt für den Gläubiger die einzig natürliche Voraussetzung, daß er die vereinbarten Zinsen und Tilgungsquoten erhält.

[105] Philippovich, a. a. O., S. 127.

Die Kausalbeziehungen zwischen den einzelnen Momenten müssen also erkannt und berücksichtigt werden. Nur durch das organische Zusammenwirken der allgemeinen Wirtschaftspolitik mit der Kreditpolitik kann eine restlos befriedigende Lösung erreicht werden. So war auch die Beeinflussung der künftigen Entwicklung der Verkaufspreise durch die Marktordnung der nationalsozialistischen Agrarpolitik gerade für den Agrarkredit von eminenter Bedeutung, indem dem wirtschaftlichen Verfall zuerst von der Einnahmeseite her Einhalt geboten und damit die Ertragslage der Landwirtschaft gesichert wurde.

II. Die Neuregelung der Agrarkreditverhältnisse seit 1933 und ihre Problematik.

1. Die Neuregelung des Agrarkredits.

a) Entwicklung des landwirtschaftlichen Kredits nach der Stabilisierung.

Bevor die Darstellung der Neuregelung der Agrarkreditverhältnisse durch die nationalsozialistische Regierung erfolgt, soll einleitend die Entwicklung des Agrarkredits nach der Inflation aufgezeigt werden, um die Unterschiedlichkeiten gegenüber der Entwicklung der Verschuldung der Vorkriegszeit klar herauszustellen.

Die Inflation hatte für die Landwirtschaft in kreditpolitischer Hinsicht zwei Wirkungen; einerseits hatte sie eine Herabminderung der 17,5 Mrd. RM. betragenden Verschuldung der Vorkriegsentwicklung auf 2 Mrd. RM. (ohne Aufwertungsschulden) zur Folge, sie war also eine „Entschuldungsaktion größten Ausmaßes"; andererseits wurde aber durch die Inflation die Kapitalbasis der Landwirtschaft fast vollständig zerstört.

Während das Fehlen an Betriebsmitteln und Betriebskrediten zunächst durch die fortschreitende Geldentwertung verdeckt wurde, trat dieser Mangel nach der Währungsstabilisierung deutlich in Erscheinung und fand in einem ungeheuren Kreditbedarf seinen Ausdruck. Diesem plötzlich auftretenden gewaltigen Nachholungsbedarf der Landwirtschaft, entstanden aus der starken Devastierung des Bodens und aus der Notwendigkeit der Erneuerung des toten und lebenden Inventars, stand ein durch Krieg und Inflation erschütterter Kapitalmarkt gegenüber. Der langfristige Kreditbedarf im agraren Sektor konnte infolge der allgemeinen Kapitalverknappung nicht befriedigt werden. Wegen der Unmöglichkeit der Beschaffung langfristiger Kredite trat der kurzfristige Personalkredit teilweise als „Ersatz" an die Stelle des langfristigen Kredits, und zwar auch für solche Zwecke, die eigentlich hätten langfristig finanziert werden müssen.

Die folgende Übersicht[1] zeigt den hohen Anteil der kurzfristigen Kredite an der Gesamtverschuldung nach der Stabilisierung im Gegensatz zu der Verschuldungsstruktur der Vorkriegszeit.

[1] H. Kißler, Der deutsche Immobiliarkredit seit der Inflation, in „Probleme des deutschen Wirtschaftslebens", Berlin u. Leipzig 1937, S. 211.

		in Millionen RM.				
	1913	1925	1926	1927	1928	1929
I. Altenteilslasten		1600	1700	1800	1900	1950
II. Realkreditbelastung (Realkredite + Aufw.-Hypoth. + Güterübertragungshypotheken)	12 600	4011	4949	5764	6673	7217
III. Kurz- u. mittelfr. Personalkreditbelastung (kurz- u. mittelfr. Kredite + Schwimmschulden)	5 000	4012	3779	4120	4158	4175
Kreditbelastung insgesamt:	17 600	9623	10428	11684	12731	13342

Die Rückzahlung dieser kurzfristigen Kredite aus laufenden Betriebseinnahmen war unmöglich, und „die Zinssummen aufgenommener Kredite erschienen nach den Fälligkeitsterminen einfach als neue zusätzliche Schuld[2]".

Somit widersprach die Kreditaufnahme der deutschen Landwirtschaft nach der Stabilisierung in ihrer Form und den Bedingungen völlig den Erfordernissen des landwirtschaftlichen Kreditbedarfs. Auch bei einer rationellen Verwendung mußte die kurzfristige Form der neuaufgenommenen Kredite, die dazu noch hochverzinslich waren, zu einer Gefahr für die Landwirtschaft werden. Aus dem Widerspruch zwischen Kreditform und Kreditverwendung ergab sich bald die Notwendigkeit, eine Umwandlung der kurzfristigen Kredite in solche langfristiger Form vorzunehmen.

Die Höhe des Zinssatzes in den Jahren nach der Währungsstabilisierung, die sich schließlich aus der allgemeinen Entwicklung des Kapitalmarktes erklärt, zeigt folgende Übersicht[3], wobei der durchschnittliche Zinssatz von 1913 = 100 gesetzt ist:

Wirtschaftsjahr	1924/25	1925/26	1926/27	1927/28	1928/29	1929/30
Personalkredite	340	264	186	212	194	188
Realkredite	325	300	262	233	185	182

Die Folge dieser hohen Zinssätze[4], die dazu unmöglich bei der relativ ungünstigen Rentabilitätslage der deutschen Landwirtschaft aus den Betriebseinnahmen bestritten werden konnten, war sehr oft der Zwang zu weiterer Verschuldung.

Sechs Jahre nach der Währungsstabilisierung genügten, um die Verschuldung der deutschen Landwirtschaft auf einen Gesamtbetrag von weit über 13 Mrd. RM. anwachsen zu lassen, während die Verschuldung 1913 etwa 17,5 Mrd. RM. betrug und dazu das Ergebnis einer jahrzehntelangen Entwicklung war. Wie konnte es überhaupt

[2] Mößner, Das deutsche Bodenkreditsystem 1934, S. 85.

[3] M. Sering, Die deutsche Landwirtschaft unter volks- u. weltwirtsch. Gesichtspunkten, Berichte über Landwirtschaft, S. H. 50, S. 128.

[4] Vgl. Ad. Weber, Wirtschaftspolitik I, München u. Leipzig 1932, S. 160 f.

in einer so kurzen Frist von 6 Jahren zu einer derartig gewaltigen Kreditaufnahme, die nicht einmal durch die hohen Zinsen gehemmt wurde, kommen?

Die Ursachen liegen in den Zielsetzungen der damaligen Agrarpolitik. Von den landwirtschaftlichen Berufsorganisationen und von den verantwortlichen Staatsstellen wurde die Parole der Rohertragssteigerung, aber einer Ertragssteigerung um jeden Preis, unter Nichtbeachtung einer wirtschaftlichen Ertragsrechnung, vertreten. Kredite zur Intensivierung waren schlechthin anerkannt. „Die Landwirtschaft stand unter der Wirkung einer Kreditpsychose, jedermann nahm Leihkapital, wo immer er es fand. Kredit wurde zum Schlagwort, zur allgemeinen Losung für alle[5]." Sicherlich waren die Investitionsbedürfnisse der Landwirtschaft in den Jahren nach der Stabilisierung groß; doch schließlich durfte man nicht das Verhältnis von Kapitalrente und Kapitalzins völlig außer acht lassen; denn Investitionskredite sind nur dann vertretbar, wenn die zusätzliche Kapitalrente größer ist als der Zins für das Schuldkapital. Andernfalls bedeutet Intensivierung privatwirtschaftlich einen Verlust. Eine Intensivierung konnte schließlich nur dann auf die Dauer durchgeführt werden, wenn zugleich auch durch eine entsprechende Agrarpolitik Vorsorge dafür getroffen wurde, daß die Landwirtschaft ihre erhöhte Produktion zu Preisen verwerten konnte, die ihre gestiegenen Aufwendungen zu decken vermochten[6]."

Aus der folgenden Übersicht ist die ungünstige Gestaltung des Verhältnisses der jährlichen Zinslast zu der Ertragslage der Landwirtschaft erkennbar[7]:

Wirtschaftsjahr	Verkaufserlöse d. Landw. in Mrd.	Zinslast in Mill. RM.	Zinslast in % d. Verk.-Erlöses
1914	10,7	750	7
1924/25	7,5	425	5,7
1925/26	8,1	610	7,5
1926/27	8,3	625	7,6
1927/28	9,3	785	8,5
1928/29	10,2	920	9,0
1929/30	9,8	950	9,7
1930/31	8,6	950	11,0
1931/32	7,4	1010	13,6
1932/33	6,4	850	13,3
1933/34	7,4	730	9,9
1934/35	8,3	650	7,8

Die Zinslast stand also in keinem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft. Dabei „wirken die Höhe des Zinses und die Sicherheit der ausgeliehenen Darlehen einander entgegen. Je höher

[5] Mößner, a. a. O., S. 85.
[6] H. Kißler, Der deutsche Immobiliarkredit ..., S. 202.
[7] Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft 1934/35, hrsg. v. d. Deutschen RKA., Berlin 1936, S. 8.

die Zinsen, desto geringer die Sicherheit der ausgeliehenen Geldkapitalien, und umgekehrt, je niedriger die Zinsbelastung, desto höher die Sicherheit[8]."

Die tatsächliche Entwicklung läßt also folgendes, die Rentabilitäts- und Kreditlage der deutschen Landwirtschaft in der Nachkriegszeit kennzeichnendes Bild erkennen:

1. Absolutes Steigen der Zinslast mit zunehmender Verschuldung.

2. Relatives Steigen der Zinslast im Vergleich zu den Verkaufserlösen, was teils aus 1. erklärlich ist, teils aber auch — insbesondere seit 1929/30 — aus dem Sinken der Verkaufserlöse folgt. Der Rückgang der Verkaufserlöse hatte zur Folge, daß die Rentabilität vieler Betriebe immer mehr schwand und eine Verlustwirtschaft einsetzte; denn die Einnahmen deckten die Ausgaben für Betriebsführung und Aufwendungen für Zinsen, Tilgungs- und Steuerzahlungen nicht mehr.

3. Die ungünstige Entwicklung der Rentabilitätslage wurde noch verschärft durch die Entwicklung der „Preisschere" zwischen Agrarstoffen und Industrieprodukten nach der Stabilisierung:

	1924/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31
Preise der landw. Erzeugnisse	100	100	100	100	100	100	100
Preisniveau des landw. Betriebsaufwandes	111	115	108	116	122	129	137

Ebenfalls führte das Steigen sonstiger Kosten, wie Steuern und Soziallasten, zu einer Erhöhung der Belastung der Landwirtschaft, was sich wiederum ungünstig auf die Rentabilitäts- und Kreditlage auswirkte.

Über die Verwendung der aufgenommenen Kredite gibt das Institut für Konjunkturforschung[9] einen lehrreichen Überblick. Von den in den Jahren 1924 bis 1928 insgesamt aufgenommenen Krediten von 6,8 Mrd. RM. haben nur 2,4 Mrd. RM. für unmittelbare produktive Investitionen gedient. Zu diesen Investierungen kommen allerdings noch die Aufwendungen für Gebäudeinstandsetzung und Erneuerung der Maschinen, die Mößner[10] auf 1,75 Mrd. RM. schätzt.

Die von 1924 bis 1928 produktiv in der Landwirtschaft verwendeten Kredite betragen also ungefähr 4,2 Mrd. RM. von den insgesamt 6,8 Mrd. RM. aufgenommenen Krediten. 2,6 Mrd. RM. wurden ohne jede produktive Verwendung benutzt. Einerseits wurden sie zu Zwecken des Besitzkredits aufgenommen (Ausstattung von Söhnen und Töchtern usw.), andererseits — und das dürfte der überwiegende Teil gewesen sein — dienten sie zur Deckung von Betriebsverlusten. „Die aufgenommenen Mittel dienten also insofern lediglich der Aufrechterhaltung der Betriebe, die aus dem Ertrag der Produktion nicht möglich war[11]."

[8] G. Kokotkiewicz, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Agrarkredits. Berlin 1934, S. 9 f.

[9] Vierteljahrshefte z. Konj.-Forschung, S. H. 22, Kapitalbildung in der Landwirtschaft, 1931, S. 37 f.

[10] Mößner, Das deutsche Bodenkreditsystem, 1934, S. 112.

[11] G. Kokotkiewicz, Vergangenheit, S. 5.

Von der bis 1931 entstandenen neuen Verschuldung des Bodens von insgesamt 5,84 Mrd. RM. stellten nach den Schätzungen des Instituts für Konjunkturforschung allein 1,35 Mrd. Gutsübertragungshypotheken dar.

Besonders erwähnenswert ist aber, daß im Gegensatz zur Vorkriegszeit, in der der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Verschuldung aus Erbabfindungen und Restkaufgeldern stammte, sich der größte Teil der Neuverschuldung seit der Stabilisierung aus Krediten zur Ersetzung des verlorenen Betriebskapitals, zur Intensivierung und zum Zwecke der Verlustdeckung zusammensetzte[12].

Dieses Bild zeigt ganz klar, daß mit Maßnahmen der „reinen" Kreditreform als Mittel zur Behebung der Not nicht viel erreicht werden konnte. Wenn auch bereits mit den Zinssenkungsaktionen der Regierung Brüning und v. Papen eine Entlastung für den Schuldner eintreten konnte, so waren dieses nur kleine Teilerfolge. Volkswirtschaftlich gesehen, blieben diese Zinssenkungsmaßnahmen ohne nachhaltigen Erfolg; denn es wirkten nicht allein die hohen Zinssätze, sondern eine Vielzahl von Faktoren auf die Kreditlage ein. Eine generelle Zinssenkung konnte auch die individuelle Entschuldung keineswegs ersetzen; da bei einer großen Zahl von Betrieben die Verschuldung so groß war, daß auch eine Zinssenkung nicht genügte, um den Schuldendienst mit den Erträgen in ein gesundes Verhältnis zu bringen. Bei den Maßnahmen, die vor 1933 zur Verbesserung der Kreditlage der Landwirtschaft ergriffen wurden, trat ganz allgemein ein wesentlicher Fehler in Erscheinung: Zwar konnte mit Hilfe von Entschuldungsmaßnahmen das Schuldenbild eines Betriebes so gestaltet werden, daß es einer errechneten Leistungsfähigkeit entsprach, aber die Leistungsfähigkeit selbst, die von der Gestaltung der Verkaufserlöse abhängig ist, konnte nicht gesichert werden, und damit auch nicht die Beseitigung des „Zwangsversteigerungschaos" erfolgen. Dieses Faktum trat besonders in Erscheinung bei den Osthilfeentschuldungsmaßnahmen. „Die Entschuldung lief regelmäßig hinter der Wirtschaftsentwicklung her, weil sie den sinkenden Erzeugerpreisen gegenüber ohnmächtig war[13]", und damit ergab sich nach durchgeführter Entschuldung bereits die Notwendigkeit einer neuen Entschuldung. Eine Entschuldung, die aber von dauerhafter Wirkung hätte sein sollen, mußte von Maßnahmen zur Verbesserung und Stabilisierung der Verkaufserlöse ergänzt werden; denn, wie wir oben gesehen haben, beruhte die schlechte Kreditlage der Landwirtschaft nicht nur auf einer zu hohen Zinslast, sondern gerade auch auf dem starken Rückgang der Verkaufserlöse und der ungünstigen Entwicklung der Preisschere.

---

[12] Vgl. Weber, a. a. O., S. 160.

[13] Foag, Boden u. Kredit, in „Recht des Reichsnährstandes", Jahrg. 1936, H. 21.

b) Das Schuldenregelungsgesetz vom 1. Juni 1933.

Um die landwirtschaftliche Verschuldung in ihrer kapitalmäßigen Höhe der Leistungsfähigkeit der Betriebe anzupassen, und zur Bereinigung der Betriebe von einer großen Anzahl festgefrorener kurzfristiger Verbindlichkeiten, wurde das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse erlassen, nachdem die Grundlage für eine umfassende, sich auf das ganze Reich erstreckende Entschuldungspolitik durch die Verfügung einer allgemeinen Vollstreckungssperre gelegt war.

Im Rahmen der Arbeit kann auf eine ausführliche Kommentierung verzichtet werden, da dieses Gesetz schließlich keinen konstruktiven Charakter hatte, sondern lediglich die endgültige Liquidation einer völlig verfehlten Agrarpolitik darstellt.

Der Grundgedanke des Schuldenregelungsgesetzes war, die überschuldeten landwirtschaftlichen Betriebe durch Herabsetzung der Schulden und allgemeine Veränderung der Schuldtitel so leistungsfähig zu machen, daß die Betriebserlöse zur Zahlung der Zinsen und Tilgungsquoten und zur Sicherung der Lebenshaltung des Betriebsinhabers ausreichen. Der Ausgangspunkt des Gesetzes ist, wie bei der Osthilfesicherungsverordnung, die Zinsleistungsfähigkeit des Betriebes, die allgemein auf ein Zwanzigstel des nach dem steuerlichen Einheitswert gestaffelten Betriebswertes festgesetzt wurde. Wer mehr als 5% des Betriebswertes an Schuldzinsen und Tilgungen zu zahlen hat, gilt als überschuldet.

Die landwirtschaftliche Verschuldung sollte mit dem Schuldenregelungsgesetz bis auf die „Mündelsicherheitsgrenze", die auf zwei Drittel des Betriebswertes festgesetzt wurde, zurückgeführt werden. Das Schuldvolumen, das unterhalb der „Mündelsicherheitsgrenze" liegt, unterliegt keiner Kapitalkürzung, während die über die ersten zwei Drittel des Betriebswertes hinausgehenden Gläubigerforderungen gekürzt werden können, und zwar konnten sie auf dem Wege des Zwangsvergleichs bis auf 50% herabgesetzt werden. Gleichzeitig werden die oberhalb der „Mündelsicherheitsgrenze" liegenden Forderungen unter Ermäßigung des Zinses auf den einheitlichen Satz von 4½% in unkündbare Tilgungshypotheken verwandelt. Die Zinsen der „mündelsicheren" Forderungen werden auf 4% gesenkt. „In der Regulierung der über die Mündelsicherheitsgrenze hinausgehenden Belastung besteht also die eigentliche Aufgabe des Entschuldungsverfahrens[14]."

Das Gesetz bringt einen scharfen Eingriff in die Schuldverhältnisse und eine weitgehende Beschränkung der Gläubigerrechte mit sich. Es sieht drei Möglichkeiten der Entschuldung vor[15]:

1. Die Entschuldung ohne Zwangsvergleich: Bei diesem Verfahren kommt es darauf an, daß sich die Schulden so regeln lassen, daß die Zinsleistungsgrenze nicht überschritten wird. Die gesetzlichen Mittel zur Durchführung sind die Zinsherabsetzung der nicht mündelsicheren

[14] M. Sering, Deutsche Agrarpolitik ..., 1934, S. 123.
[15] Vgl. A. Weber, Grundriß der Volksw.politik, München 1935, S. 71.

Forderungen auf 4½%, Umwandlung in Tilgungsforderungen (auch der schwebenden Verbindlichkeiten) und die Ablösung eines Teils der Schulden durch Ablösungsschuldverschreibungen und durch Barmittel der Entschuldungsstelle.

2. Zwangsvergleich: Ist die Durchführung des ersten Verfahrens unmöglich, dann setzt ein Zwangsvergleich ein. Alle nicht mündelsicheren Forderungen, soweit sie nicht ausdrücklich Vorrechte haben, können bis auf die Hälfte gekürzt werden. Sonst sind die Bedingungen im wesentlichen dieselben wie beim ersten Weg.

3. Entschuldung durch Landabgabe: Grundsätzlich erfolgt dieser Schritt auf freiwilliger Basis. Die Entschuldungsstelle kann allerdings die Landabgabe verlangen, wenn die Entschuldung dadurch erleichtert wird.

Im Gegensatz zur Osthilfegesetzgebung liegt aber nun die Aufgabe des Schuldenregelungsgesetzes vom 1. Juni 1933 nicht nur darin, eine Milderung der bisherigen Verschuldung herbeizuführen. Gleichzeitig soll das Gesetz der Gefahr einer weiteren übermäßigen Neuverschuldung vorbeugen, und zwar dient diesem Zweck die Bestimmung[16], daß alle Grundstücke mit dem Vermerk „Das Grundstück unterliegt der Entschuldung" im Grundbuch zukünftig nur noch bis zur Mündelsicherheitsgrenze und nur mit Tilgungshypotheken belastet werden können. Der über diese Verschuldungsgrenze hinausgehende Wert des Grundstücks gilt als mit einer unsichtbaren Sicherungshypothek der RKA auf dem letzten Drittel des Betriebswertes belastet[17], die mit fortschreitender Tilgung automatisch bis zur Verschuldungsgrenze vorrückt, bis sie den ganzen Raum zwischen Mündelsicherheitsgrenze und Betriebswert ausfüllt[18].

Die Sicherungshypothek (Sperrhypothek) erfüllt zwei wesentliche Funktionen:

Einerseits hat sie die Aufgabe einer Verschuldungsgrenze. Andererseits dient sie als Grundlage für die Sicherung des notwendigen Betriebskredits, der von einer von der Rentenbank-Kreditanstalt anerkannten Kreditorganisation oder der Rentenbank-Kreditanstalt selbst gegeben wird. Damit ist ein entscheidender Schritt zu einem „kontrollierten Personalkredit" getan. Welche Kreditorganisationen sie anerkennen will, ist der Rentenbank-Kreditanstalt überlassen.

So wenig man von einem konstruktiven Charakter dieser auf Grund des Schuldenregelungsgesetzes vorgenommenen landwirtschaftlichen Entschuldung reden kann und so sehr andererseits diese Entschuldung einen für viele Gläubiger schmerzhaften Eingriff bedeutete, über ihre Notwendigkeit kann man nicht im Zweifel sein.

Man konnte so lange nicht eine vernünftige Lösung des Agrarkreditproblems, geschweige denn eine für ihren wachsenden Aufgabenkreis nötige Gesundung der Landwirtschaft erwarten, als die Überschuldung ein dauerndes Hemmnis für die Verbesserung der

---

[16] Sie hat für die Erbhöfe keine Geltung. Vgl. dazu den folgenden Punkt.
[17] § 93 des Gesetzes.
[18] M. Sering, Deutsche Agrarpolitik ..., S. 124.

Rentabilitätslage blieb. Sie mußte zunächst zurückgedrängt werden, auch wenn das sicherlich bedauernswerte Reibereien im Gefolge hatte. Und wenn auch die Einführung der Verschuldungsgrenze für den erbhoffreien Sektor in der Landwirtschaft, wie schon im ersten Teil betont, ein schematisches und rohes Mittel der Agrarkreditpolitik ist, in Anbetracht der Höhe und der Gefahren der Überschuldung mußte man sich solcher drastischer Maßnahmen bedienen. Schließlich bietet ja die Möglichkeit einer über diese Grenze hinausgehenden Verschuldung, die einer Kontrolle unterworfen ist, manchen Ausweg, der in berechtigten Fällen beschritten werden kann und somit dem Erfordernis einer gesamtwirtschaftlich wünschenswerten Elastizität in der landwirtschaftlichen Kreditversorgung zu genügen geeignet ist.

Keinesfalls jedoch durfte man sich mit dem Schuldenregelungsgesetz zufrieden geben. Indem es einen unhaltbaren Zustand liquidierte und somit eine reine Bahn für einen weiteren Neuaufbau der landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse schuf, tat es nichts für die notwendige Dauerlösung des Agrarkreditproblems. Vielmehr war es erforderlich, das Problem von folgenden zwei Seiten anzupacken:

Einmal mußte Sorge getragen werden für eine dauernde Verbesserung der Rentabilitätslage der Landwirtschaft und für ihre Stabilisierung, damit jene Faktoren beseitigt wurden, die insbesondere in der Nachkriegszeit fortwährend über den Weg der Betriebsverluste zur Schuldaufnahme getrieben hatten. Und hier hat es an Maßnahmen und tatkräftiger, erfolgreicher Hilfe seit 1933 nicht gefehlt.

Zum anderen mußte die Verschuldungsfreiheit vernünftigerweise begrenzt werden; denn es hatte sich — auch in der Vorkriegszeit — oft genug gezeigt, daß sie, selbst beim Bestehen günstiger Marktverhältnisse, zur Überschuldung geführt hatte. Damit aber griff man an die Wurzeln der landwirtschaftlichen und besonders der Bodenordnung. Im folgenden soll diese Neugestaltung der Bodenordnung insbesondere in ihrer Bedeutung für die Lösung des Agrarkreditproblems aufgezeigt werden.

c) Das Reichserbhofgesetz und seine kreditpolitischen Wirkungen.

Das Reichserbhofgesetz (REG) hat in kreditpolitischer Hinsicht das Ziel, einen wesentlichen Teil der Landwirtschaft von dem Prinzip der „Freiheit des Grundeigentums“ und von den Formen der kapitalistischen Kreditwirtschaft, die sich nicht für die Eigenart der landwirtschaftlichen Betriebe eignen, loszulösen. Die neue Agrargesetzgebung stellte sich der liberalen Forderung „der Wanderung des Bodens zum besten Wirt“ entgegen.

Die Zielsetzung geht klar aus den folgenden Sätzen der Einleitung zum Reichserbhofgesetz hervor:

> Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten.
>
> Die Bauernhöfe sollen vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben.

Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet.

Für den Agrarkredit am entscheidensten sind die folgenden Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes:

1. Der Erbhof geht kraft Gesetzes ungeteilt auf den Anerben über (§ 19 II).
2. Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar (§ 37 I).
3. In den Erbhof kann wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden (§ 38 I).

Für diese radikale Lösung war, abgesehen von den speziellen kreditpolitischen Gründen, vor allem das Motiv entscheidend, die Landwirtschaft aus der kapitalistischen Wirtschaftsordnung herauszunehmen, um damit den Agrarsektor, der von den wirtschaftlichen Bewegungen wegen seines unbeweglichen Charakters besonders hart betroffen wurde, vor den Zufälligkeiten des kapitalistischen Marktes zu schützen und somit auch die Volksernährung auf eine solidere Grundlage zu stellen. Dieses gilt ganz allgemein für die markt- und kreditpolitischen Verflechtungen der Landwirtschaft.

Mit dem REG wurde der bäuerliche Besitz zu einem „gebundenen" Sektor innerhalb der relativ freien Kreditwirtschaft, und damit wurden die Forderungen der Vorkriegszeit nach der Beseitigung der Kreditfreiheit und der Verkehrsfreiheit auf radikale Weise verwirklicht.

Die Bedeutung und Tragweite dieser Bestimmung wird unterstrichen durch die relativ große Anzahl der Erbhöfe. Nach einer Übersicht der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt[19] errechnet sich die Anzahl der Erbhöfe auf etwa 750 000, wobei von der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche 41,1% auf die Erbhöfe entfallen. Das Institut für Konjunkturforschung[20] schätzt die Größe der Verschuldung der Erbhöfe auf nicht ganz 6 Mrd. RM. per Ende 1933. Diese Schätzung dürfte der Wirklichkeit recht nahe kommen. Denn auf Grund einer Berechnung, die die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche, den Anteil der Erbhöfe an dieser Fläche und die Schuldenlast pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche zugrunde legt, ergibt sich eine Verschuldung von 5,9 Mrd. RM.

Durch die Bestimmungen des REG wurden die beiden wichtigsten Quellen der unproduktiven Verschuldung und damit die Überschuldung, wie besonders in der Vorkriegsentwicklung deutlich zutage tritt, mit dem Verbot der Belastung mit Restkaufgeldern und Erbabfindungsgeldern für die Erbhöfe, d. h. für den land- und forstwirtschaftlichen Besitz von mindestens einer Ackernahrung und einer Maximal-

[19] Die Kreditlage der dtsch. Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1934/35, hrsg. v. d. Deutschen RKA., 1936, S. 26.

[20] Vierteljahrshefte z. Konj.-Forsch. 1934, Heft 1, S. 26.

größe von 125 ha, der sich im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befindet, beseitigt.

Mit der Aufstellung der Prinzipien der Unveräußerlichkeit, Unbelastbarkeit und des Vollstreckungsschutzes wurde der Erbhof zu einer „res extra commercium", dem freien Rechtsverkehr fast vollständig entzogen.

Damit wurden aber nicht nur unmittelbar die Quellen der unproduktiven Verschuldung geschlossen, sondern mittelbar tritt noch eine andere wesentliche Wirkung ein. Wie wir oben aufgezeigt haben, wurde in der freien kapitalistischen Wirtschaft der landwirtschaftliche Ertrag im Bodenwert kapitalisiert; dabei bestand die Gefahr, daß eine Verbesserung der Ertragslage im Rahmen der Verkehrs- und Verschuldungsfreiheit durch Besitzwechsel und Erbauseinandersetzung in zusätzliche Schuldtitel verwandelt werden konnte, und damit der Landwirtschaft in Form von Schuldzinsen die gestiegene Rente wieder entzogen wurde. So mußte die Landwirtschaft immer wieder Maßnahmen zur Rentabilitätssteigerung fordern.

Mit dem REG wurde nunmehr ein großer Teil des landwirtschaftlichen Besitzes aus der freien, kapitalistischen Wirtschaftsordnung herausgelöst, und durch die Bindung des bäuerlichen Grundbesitzes die Kapitalisierung der Grundrente und die Bodenspekulation verhindert. Die infolge der Marktordnung des Reichsnährstandes gestiegene Rentabilität wurde damit dem bäuerlichen Besitz erhalten. Bei Nichtbestehen der Einschränkungen hinsichtlich des Verkaufs und der Belastung könnte die mit der Steigerung der Agrarproduktenpreise verbundene Erhöhung des Bodenpreises dazu führen, daß durch Restkaufgelder und Erbschaftsforderungen im Laufe der Zeit die gestiegene Rente dem bäuerlichen Besitzer entzogen wird.

Auch hinsichtlich der Struktur und des Aufbaues des landwirtschaftlichen Kredits bedeuten die Prinzipien des REG eine fundamentale Wandlung. Es war natürlich nicht die Absicht des Gesetzgebers, ein grundsätzliches Verschuldungsverbot aufzurichten und damit durch Beseitigung auch wirtschaftlich gerechtfertigten Anlagekredits eine Kapitalintensivierung zu verhindern. Die produktive Verschuldung ist nicht automatisch unmöglich geworden, doch ist die Substanz des Erbhofs als Beleihungsgrundlage vollkommen ausgeschieden. Die frühere, einseitige Betonung des Sicherheitsmoments, das im übrigen sehr problematisch ist[21], wie gerade die Nachkriegsentwicklung zeigt, wurde damit abgelöst durch die Unterscheidung der Kredite nach ihrem volkswirtschaftlichen Verwendungszweck und nach Maßgabe der wirtschaftlichen Notwendigkeit.

Damit ist eine bestimmte Verschuldungsform, nämlich der Personalkredit, vorgeschrieben. Es kann also in der Zukunft im allgemeinen nur noch Personalkredit in seiner reinsten Form, d. h. ohne diesen mit irgendwelchen dinglichen Sicherheiten, wie Eintragung einer Grundschuld oder einer Sicherungshypothek, zu verbinden, wie es früher vielfach üblich war, gegeben werden.

---

[21] Vgl. dazu G. Kokotkiewicz, Vergangenheit usw., S. 15.

Obwohl der Erbhof grundsätzlich mit dinglichen Lasten, wie Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden usw., nicht belastet werden darf, läßt § 37 II REG Ausnahmen zu, und zwar kann das Anerbengericht die Belastung des Grundstücks genehmigen, wenn „ein wichtiger Grund" vorliegt, also etwa für Inventarergänzungen, Bodenverbesserungen, Ausgleich von Unglücksfällen usw. Auf die Problematik dieser „Erbhof-Hypothek" wird später noch eingegangen.

Auf die bestehenden Realkreditverbindlichkeiten hatten die Prinzipien der Unbelastbarkeit und des Vollstreckungsschutzes die Wirkung, daß diese Realschulden der Erbhöfe den Charakter dinglich gesicherter Forderungen verloren. Für den Realkreditgläubiger bedeutet dieses den Verlust der Sicherheitsgrundlage seiner Kredite, während der bäuerliche Schuldner infolge des Vollstreckungsschutzes der Realisierbarkeit der Forderungsansprüche der Gläubiger entzogen ist. Es soll noch erwähnt werden, daß in der VIII. Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 20. 6. 36 besondere Vorschriften zur Schuldenregelung und Entschuldung der überschuldeten Erbhöfe erlassen wurden.

Sie wird nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

1. Alle kürzbaren Forderungen werden auf das höchstzulässige Maß gekürzt.

2. Alle nichtmündelsicheren Forderungen werden nach einem weiteren Abzug von 20% mit 4prozentigen Ablösungsschuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank abgelöst, soweit sie nicht zur Barablösung berechtigt sind.

3. Für die Forderungen innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze gelten die allgemeinen Vorschriften, sie werden entweder in unkündbare Tilgungsforderungen mit einem Zinssatz von 4% und einer Tilgungsquote von ½% umgewandelt, oder bar abgelöst.

4. Die abgelösten Forderungen erlöschen, und der Betriebsinhaber haftet nunmehr seiner Zinsleistungsfähigkeit entsprechend für eine Entschuldungsrente, die er auf 52 Jahre an die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt zu entrichten hat. Der Schuldner rentet durch die Zahlung der Entschuldungsrente auf 52 Jahre den Teilbetrag der insgesamt abgelösten Forderungen, der dem Zwanzigfachen des jährlichen Rentenbetrages entspricht, ab. Die Entschuldungsrente dient in Höhe des Zwanzigfachen des jährlichen Rentenbetrages — ihr Kapitaldeckungswert entspricht insofern einer mit 4½% verzinslichen und mit ½% tilgbaren Tilgungshypothek — zur Deckung der Ablösungsschuldverschreibungen.

Bei der Entschuldung der Erbhöfe fand also eine Zwangskonvertierung hinsichtlich des Charakters der Schuld und der Kreditbedingungen statt, und damit wurde die durch das REG „angeordnete Loslösung der Erbhöfe von dem privatrechtlichen Schuld- und Pfandnexus[22]" vollzogen. Die privatrechtlichen Lasten wurden durch eine aus dem Ertrage zu entrichtende unkündbare Rente abgelöst; die private Forderung des Gläubigers wurde in eine öffentlich-rechtliche

[22] G. Kokotkiewicz, Vergangenheit ..., S. 24.

umgewandelt, die auf Grund von § 39 REG eine wesentlich größere Sicherheit genießen.

Mit der Erbhofentschuldung wurde die Liquidation der Folgen des kapitalistischen Wirtschaftsprinzips, der Freiheit des Grundeigentums, herbeigeführt. So war auch für den Erlaß der VIII. Durchführungsverordnung nicht so sehr das Interesse des einzelnen Bauern oder des einzelnen Gläubigers maßgebend, sondern vielmehr die restlose Durchführung des Erbhofgedankens überhaupt.

2. Die offenen Probleme und Bemühungen um die Lösung derselben.

a) Die Notwendigkeit des bäuerlichen Kredits.

Will man die Bedeutung des REG für die Lösung des Agrarkreditproblems ermessen, dann hat man sich zunächst die Frage vorzulegen, ob das REG bzw. seine kreditpolitischen Bestimmungen einen bestehenden Zustand nur legalisierte oder ob eine völlig neue Lage zunächst auf gesetzlichem Wege geschaffen wurde; d. h. abgesehen von den durch das Gesetz verstopften Verschuldungsgründen aus Erbabfindung und Besitzübertragung, die natürlich bisher bestanden, aber deren Fortfall erwünscht war, ist zu prüfen, ob die durch das REG stark eingeengte produktive Verschuldung (auf dem Wege des Verbots der Aufnahme langfristiger, dinglich gesicherter Kredite) unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung der Landwirtschaft und ihrer Aufgaben noch eine Notwendigkeit darstellt oder nicht.

Bei der Prüfung der zukünftigen Notwendigkeit einer Kreditaufnahme bei Erbhöfen müssen die verschiedensten Momente berücksichtigt werden, die vor dem Erlaß des REG auf die Verschuldungslage einwirkten.

Der Grundsatz der Unverschuldbarkeit bedeutet zweifelsohne die Erlösung der bäuerlichen Besitztümer von einem Verschuldungszwang, der mit der früheren Bodenrechtsordnung verbunden war und „der die eigentliche und tiefste Ursache der Schulden- und Zinsknechtschaft der Bauern war[23]“. Es muß gerade berücksichtigt werden, daß die Besitzbelastungen etwa zwei Drittel bis drei Viertel der Gesamtverschuldung in der Vorkriegszeit ausmachten, und daß diese wichtigsten Verschuldungsquellen völlig beseitigt wurden. Nach der Stabilisierung der Reichsmark sind zwar neben den Besitzkrediten auch andere Verschuldungsmomente aufgetreten, die verursacht wurden durch den gesteigerten Bedarf an Investitionskrediten und an Krediten für die Verlustdeckung. Der Bedarf an Krediten für Investierungen in so gewaltigem Ausmaß war eine Folge des vorangegangenen Krieges und der Inflation, war somit kein permanenter Zustand. Die Kredite zur Deckung von Betriebsverlusten folgten aus der ungün-

[23] A. R. Herrmann, Erbhof und Kredit, in Ztschr. f. d. ges. Staatsw., Jahrg. 1935, S. 722.

stigen Rentabilität der Landwirtschaft nach dem Kriege. Der Bedarf an derartigen Krediten fiel mit einer Verbesserung der Rentabilitätslage infolge der marktwirtschaftlichen Maßnahmen des Reichsnährstandes auch zum größten Teil fort, und damit wurde auch von dieser Seite aus der Kreditbedarf geringer.

Bei der Frage des Kreditbedarfs der Erbhöfe ist weiterhin auch ihre Struktur weitgehend zu berücksichtigen. Im allgemeinen handelt es sich bei den Erbhöfen um relativ ausgeglichene Betriebe, die nicht sehr spezialisiert und daher auch weniger krisenempfindlich sind. Aus diesem Grunde werden die Erbhöfe weniger Kredite benötigen als beispielsweise Großbetriebe.

Zu Beginn der Auseinandersetzungen über die Frage des Erbhofkredits hat man den Kreditbedarf allzu sehr überschätzt, weil man die oben angeführten Momente nicht in genügendem Maße berücksichtigt hat. So stellt auch z. B. die Schleswig-Holsteinische Landesgenossenschaftsbank in ihrem Jahresbericht über 1936 fest, „daß von einem außerordentlich hohen, unbefriedigten Bedarf nach langfristigem Kredit, wenigstens soweit es sich um Erbhöfe und Betriebe unter Erbhofgröße handelt, nicht gesprochen werden kann" und daß selbst der Bedarf an mittelfristigem Kredit gewöhnlich überschätzt werde. Offensichtlich hat man sich in den Auseinandersetzungen über die Erbhofkreditfrage in eine Zwangslage hineindiskutiert, ohne alle entscheidenden Momente zu würdigen. Aber wenn auch durch die wachsenden Reinerträge einem Teil der Bauern die Möglichkeit gegeben sein wird, wieder Rücklagen zur Bestreitung eines Teiles der notwendigen Investitionen zu machen, und weiterhin die Kontinuität und Stabilität der Wirtschaftsführung dadurch gesichert ist, daß die Höfe zukünftig länger in einer Hand bleiben, muß die Ansicht, daß eine Kreditaufnahme zukünftig nicht mehr nötig sei, zurückgewiesen werden.

Es ist einmal zu bedenken, daß infolge der vorangegangenen Krise die Betriebe im allgemeinen mit irgendwelchen Kapital- und Betriebsreserven nicht ausgestattet sind, so daß größere Investitionen nur in Ausnahmefällen eigenfinanziert werden können. Dazu kommt noch die Tatsache, daß eine Finanzierung des technischen Fortschritts aus Überschüssen des Betriebes einfach aus dem Grunde für viele Betriebe unmöglich ist, weil diese durch den Zinsen- und Tilgungsdienst in Anspruch genommen werden.

Der Bauer wird also auch in der Zukunft Betriebskredite für wirtschaftliche Maßnahmen, also Produktivkredite im wahrsten Sinne, nicht entbehren können.

Hier sind es zunächst die kurzfristigen Betriebskredite. Der durch die natürlichen Hemmnisse verursachte Zyklus in der landwirtschaftlichen Betriebsführung „bedingt eine zeitliche Inkongruenz zwischen Betriebseinnahmen und -ausgaben[24]", und damit die Notwendigkeit von Überbrückungskrediten, da die Bauern infolge der oben genannten Gründe im allgemeinen nicht über ein genügendes Betriebskapital verfügen. Die kurzfristigen Betriebskredite, die aus laufenden Einnahmen

[24] G. Kokotkiewicz, Vergangenheit ..., S. 27.

oder aus den Ernteerlösen eines Jahres abgedeckt werden können, dienen im wesentlichen zur Beschaffung von Saatgut und Düngemitteln, zum Ankauf von Weidevieh, Bezahlung der Löhne usw.

Daneben bedarf die Landwirtschaft aber auch mittel- und langfristiger Anlagekredite, die nicht aus dem Ertrage einer Produktionsperiode zurückgezahlt werden können und daher in Form des langfristigen Tilgungskredits gegeben werden müssen, für Inventarbeschaffung (Maschinen usw.), für Gebäudereparaturen und Neubauten, für Landverbesserungen (Drainage, Kultivierungen, Flurbereinigungsmaßnahmen usw.).

Neben diesen Gründen, die eine Aufnahme von Krediten nicht unentbehrlich erscheinen lassen, wird aber auch gerade die produktive Kreditaufnahme diktiert durch die Maßnahmen innerhalb der „Erzeugungsschlacht". Technischer Fortschritt läßt sich nun einmal nicht ohne Einsatz von Kapital verwirklichen. Zur Schaffung einer Ernährungsbasis, die Deutschland grundsätzlich unabhängig vom Ausland macht und dauernd unabhängig erhält, ist die Kapitalintensität in der Landwirtschaft, und gerade im kleinen und mittleren Betriebe, unbedingt erforderlich; zur Durchführung der „Erzeugungsschlacht" sind Flurbereinigung, Umwandlung von Wiesen in Ackerland, Meliorationen, Verwendung von arbeitsparenden Maschinen usw. erforderlich und damit die Aufnahme wirtschaftlich gerechtfertigten Anlagekredits geboten.

Kredite, insbesondere die langfristigen, werden aber nur dann gewährt, wenn eine ausreichende Sicherungsgrundlage vorhanden ist. Da die Aufsichtsbehörde für die privaten und öffentlichen Pfandbriefinstitute und Sparkassen aus der Vollstreckungssperre des REG den Schluß zog, daß „Erbhof-Hypotheken" zur Anlage von Mündelgeldern nicht geeignet sind und infolgedessen aus dem Neugeschäft dieser Institute auszuscheiden hätten, entstand eine Lücke in der Versorgung der Erbhöfe mit langfristigen Krediten.

Die aus den erhöhten Aufgaben, die die Erzeugungsschlacht an die deutsche Landwirtschaft stellt, zu erklärende Notwendigkeit einer langfristigen Kreditversorgung der Erbhöfe ist nicht übersehen worden. So sind in den letzten Jahren erhebliche Summen öffentlicher Mittel der Landwirtschaft zu diesen Zwecken zugewendet worden, um die entstandene Lücke der Kreditversorgung vorerst zu schließen.

In den Jahren 1933 bis 1935 sind nach den Schätzungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (RKA) rund 850 Mill. RM. ausgeworfen worden. Bis Ende 1936 hat sich dieser Betrag auf 1 Mrd. RM. erhöht, während von 1924 bis 1928 nur ungefähr 400 Mill. RM. für diese Zwecke benutzt wurden. Von 1937 bis 1940 sind etwa 600 Mill. RM. aus Reichshaushaltsmitteln und dazu noch 450 Mill. RM. der RKA vorgesehen für die Erweiterung und Verbesserung von Nutzflächen durch Meliorationen.

Weiterhin halfen die zahlreichen Zuschüsse, die für eine Anzahl spezieller Investitionen, wie Herstellung von Düngerstätten und Bau von Gärfuttersilos, Anschaffung arbeitsparender Maschinen, Umwandlung von Weideland in Ackerland und Bau von Landarbeiterwohnun-

gen, gegeben wurden. Sonderkredite wurden ferner für bestimmte Produktionszwecke zur Verfügung gestellt von den beiden landwirtlichen Zentral-Finanzierungsinstituten, RKA und Deutschlandkasse, und zwar für die Finanzierung des Baues von landwirtschaftlichen Verwertungsbetrieben, wie Flachs- und Hanfröstanstalten, Brennereien und Molkereien; die Mittel, die für diese mittelbaren Agrarkredite von der RKA, teilweise in Gemeinschaft mit anderen Banken, bereitgestellt wurden, beliefen sich 1934 auf rund 537 Mill. RM., 1935 auf 495 Mill. RM. und 1936 auf 461 Mill. RM. Die Finanzierung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse nahm jedoch den größten Teil der von der RKA gegebenen mittelbaren Agrarkredite ein.

Weitere zusätzliche Kredithilfen wurden aus dem Sondervermögen der RKA[25] als mittelfristige Abzahlungskredite mit Einschaltung von tilgungsfreien Jahren — in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen des Reichsnährstandes — zu niedrigen Zinsen an solche bäuerlichen Entschuldungsbetriebe gegeben, die nicht über genügende Betriebsmittel, insbesondere Maschinen und Vieh, verfügten. Mit diesen sog. Betriebsaufbau-Darlehen, die bis Ende 1936 insgesamt 20,1 Mill. RM. betrugen, sollte die Leistungsfähigkeit der überschuldeten bäuerlichen Betriebe gesteigert werden, um sie in die Erzeugungsschlacht einzuschalten und um die Schuldenregelung voranzutreiben. Diese Betriebsaufbau-Darlehen wurden auch im Frühjahr 1937 auf die nicht genügend leistungsfähigen Nichtentschuldungsbetriebe ausgedehnt. Für diese Zwecke wurden vom Reich ebenfalls 40 Mill. RM. zur Verfügung gestellt[26].

Der kurze Überblick zeigt, wie umfangreich der Einsatz öffentlicher Mittel auf dem Gebiete der Bodenkultur und der Meliorationen und der Betriebsverbesserung war. Mit der Finanzierung dieser Aufgaben wurden die ursprünglichen Investitionspläne im bäuerlichen Sektor zum großen Teil von der öffentlichen Hand übernommen, und damit trat eine noch größere Entlastung des individuellen Kreditbedarfs ein.

Die Versorgung, insbesondere der leistungsschwachen Betriebe, mit Krediten aus Reichsmitteln ist aber nur eine Übergangsmaßnahme, die durch die Zielsetzungen der Erzeugungsschlacht diktiert wurde. Sie geschah, um die Produktionskapazität der Betriebe zu steigern oder wenigstens zu erhalten, die unter den normalen Umständen keine Kredite erhalten hätten. Daß diese subventiven Kredithilfen nicht in Permanenz erfolgen werden und auf diesem Wege wohl einer vorübergehenden Notwendigkeit genügen, aber das Kreditproblem für die Erbhöfe auf die Dauer nicht gelöst wird, versteht sich von selbst.

b) Kreditunterlagen bei den Erbhöfen.

Der Erbhof ist grundsätzlich unbelastbar mit dinglichen Lasten,

---

[25] Erlaß des Reichs- und Preuß. Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 31. 10. 1935.

[26] Die oben angeführten Zahlen sind dem Verwaltungs- und Geschäftsbericht der Deutschen RKA. von 1934, 1935 und 1936 entnommen.

wie Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten usw. Doch bestimmt § 37 II REG, daß das Anerbengericht die Belastung des Erbhofs genehmigen kann, wenn „ein wichtiger Grund" vorliegt. Diese hypothekarische (bzw. dingliche) Sicherung ist allerdings sehr problematisch wegen des fast absoluten Vollstreckungsschutzes nach § 38 REG. Mit dem Vollstreckungsschutz ist eine Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung oder die Eintragung einer Sicherungshypothek in bezug auf den Erbhof ausgeschlossen. Damit ist das Pfandrecht seines wesentlichen Inhalts entkleidet.

Der Gläubiger, für den eine Hypothek auf einem Erbhofgrundstück eingetragen ist, hat ein Zugriffsrecht nur an den pfändbaren Früchten, sowie an den etwa bestehenden Forderungen aus Vermietungen oder Verpachtungen des Grundstücks (§§ 39, 59 REG; §§ 1120, 1121, 1123 BGB). Die „Erbhofhypothek" begründet insofern auch eine dingliche Haftung. Zum Unterschied von der „Hypothek des bürgerlichen Rechts" ist aber der Gegenstand der Haftung nicht der Verkaufswert des Grundstücks, sondern nur der Teil der Erzeugnisse, der im Rahmen einer geordneten Betriebsführung entbehrlich ist. „Die Rechtsstellung des Gläubigers verdinglicht erst dann, wenn Erträge zu seiner Befriedigung zur Verfügung stehen, und greift nur so weit ein, als der Bauer selber aus den Erträgen die Schuld bezahlen könnte. ... Die Hypothek in der Ordnung des Erbhofes verleiht also zunächst keine Sachherrschaft, sondern nur eine besondere Rechtsstellung, die aber zu einer dinglichen Haftung einzelner aus dem Erbhof abtrennbarer Bestandteile führen kann[27]."

Die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen (§ 39 I REG) und privatrechtlicher Ansprüche (§ 59 REG) in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit diese nicht zum Zubehör gehören und für die Weiterführung des Betriebes bis zur nächsten Ernte erforderlich sind, kann aber nur dann in Anwendung kommen, wenn der Gläubiger einen Monat vorher dem Kreisbauernführer den Vollstreckungstitel, sowie die Erklärung hat zustellen lassen, daß er die Zwangsvollstreckung gegen den Bauern einzuleiten beabsichtige (§ 39 II REG). Auf die Mitteilung der geplanten Zwangsvollstreckung hin ist nach § 39 III REG dann der Reichsnährstand ermächtigt, die Schuld zu übernehmen. Mit der Befriedigung des Gläubigers geht die Forderung kraft Gesetzes auf den Reichsnährstand über.

Der Reichsnährstand in seiner Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts übernimmt auf diesem Wege die Funktion einer Kreditsicherung.

Diese bestehenden Vorteile einer Belastung mit Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden trotz des Vollstreckungsverbotes machen aber nicht das Wesen des Grundstückspfandrechts aus, und somit muß festgestellt werden, daß diese behelfsmäßige Lösung der hypothekarischen Eintragung von langfristigen Darlehen nicht befriedigend ist.

---

[27] Busse, Die Hypothek in der Ordnung des Erbhofs, in „Recht des Reichsnährstandes", 1937, H. 14.

Die Erbhofhypothek als solche ist nur eine formelle Sicherung. Da wirtschaftlich gesehen die mit Genehmigung des Anerbengerichts eingetragene hypothekarisch gesicherte Forderung eigentlich als Personalkredit anzusehen ist, weil das Verwertungsrecht des Gläubigers durch das REG fast vollständig eingeschränkt worden ist, kommt Herrmann[28] zu der Erwägung, „ob zukünftig nicht überhaupt auf das Rechtsinstitut der Hypothek bei Erbhöfen grundsätzlich verzichtet werden sollte".

Mit der Erklärung der Unbelastbarkeit der Erbhöfe hat die neue Bodenordnung des REG mit den alten Begriffen der Kreditsicherheit endgültig gebrochen und den Erbhofkredit damit auf eine neue Grundlage gestellt. Die persönliche Sicherung ist das primäre Kreditsicherungsmittel geworden. Nicht der Vermögenswert des Erbhofes, sondern die wirtschaftliche Tüchtigkeit und Vertrauenswürdigkeit, also Leistung, Pflichterfüllung und Ehrbarkeit des Schuldners sind die Grundlagen des Erbhofkredits. Entscheidend ist nicht die Substanz des Hofes, sondern seine Ertragsfähigkeit.

Der Personalkredit kommt im Bereich der Erbhöfe damit zur ausschließlichen Anwendung. Die Kreditfähigkeit wurde in großem Maße durch die Marktordnung des Reichsnährstandes mit der Schaffung und Erhaltung lebensfähiger und leistungsfähiger Betriebe und durch die Bodenordnung des REG gestärkt.

Wenn der Bauer aber aus Nachlässigkeit, trotz der wiederhergestellten Leistungsfähigkeit, seinen Schuldverpflichtungen nicht nachkommt, greift die Standesordnung mit ihrer straffen Zucht ein. „Ziel der Standesordnung ist, die im Kreditbereich der liberalen Wirtschaft übliche Parole von der Wanderung des Bodens zum besseren Wirt durch die Erziehung zum besseren Wirt dort zu ersetzen, wo es notwendig ist[29]."

Nach § 15 REG kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers dem Bauern, der seinen Schuldverpflichtungen nicht nachkommt, obwohl ihm das bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes entziehen, und zwar auf Zeit oder dauernd. Diese deutschrechtliche „Abmeierung" bietet einen teilweisen Ersatz der privatrechtlichen Zwangsvollstreckung. Doch konnte die Beschränkung der „Abmeierung" auf ganz besonders gelagerte, außergewöhnliche Fälle dem Gläubiger aber nicht die Gewähr dafür geben, daß er in jedem Falle vor pflichtwidrig handelnden Schuldnern gesichert wird.

In der Erbhof-Verfahrensordnung vom 21. 12. 36 wurde die Forderung nach geeigneteren Eingriffsmöglichkeiten gegenüber nachlässigen bäuerlichen Schuldnern bis zu einem gewissen Grade erfüllt. Bevor eine Abmeierung verfügt wird, tritt jetzt nach der Erbhofverfahrensordnung vorher die Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann oder die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder

---

[28] A. R. Herrmann, Erbhof und Kredit, S. 724.

[29] Foag, Der Kreditbegriff des Reichsnährstandes, in „Recht des Reichsnährstandes" 1937, Heft 5.

ein, um mildere, weniger radikale Maßnahmen gegen solche Bauern, die schlecht wirtschaften, aufzurichten.

Das Anerbengericht kann auf Antrag des Landesbauernführers anordnen, daß der Betrieb des Bauern, der seinen Schuldverpflichtungen nicht ordnungsmäßig nachkommt, für bestimmte Zeit durch einen Vertrauensmann überwacht wird oder, wenn diese Maßnahme nicht ausreicht, daß ein Treuhänder die Wirtschaftsführung auf dem Hofe zeitweise übernimmt. Der Vertrauensmann hat die Betriebs- und Wirtschaftsführung des Bauern zu überwachen und soll darauf hinwirken, daß der Bauer den Hof ordnungsmäßig und mit dem Ziel einer möglichst hohen Erzeugungsleistung bewirtschaftet und seinen Schuldverpflichtungen gegenüber dem Gläubiger nachkommt. Der Treuhänder dagegen ist berechtigt und verpflichtet, den Erbhof in Besitz zu nehmen. Er verwaltet den Erbhof für die Rechnung des Bauern. Mit dieser Staffelung von Eingriffsmöglichkeiten in die Wirtschaftsführung des Erbhofs — Wirtschaftsüberwachung, Wirtschaftsführung und Abmeierung — ist sicherlich eine umfassendere Einflußnahme auf den Schuldner erreicht.

Die Standesordnung mit ihren Interventionsmöglichkeiten und die Kreditordnung sind also in der Zukunft aufs engste miteinander verknüpft.

„Wenn der Stand sich darum bemüht, die Vertrauensvoraussetzungen (Leistung, Pflichterfüllung und Ehrbarkeit) auf der Schuldnerseite zu schaffen, so wird hierdurch eine Kreditsicherung begründet, die dem liberalen Recht fremd war[30]."

Es erscheint allerdings fraglich, ob diejenigen Personenkreise, die als Geldgeber in Frage kommen, eine ständische Intervention als ausreichenden Ersatz für die Zwangsvollstreckung zur Durchsetzung ihres Forderungsrechts ansprechen.

Daß die Einsetzung eines „Treuhänders" vom Gläubiger lediglich als Antrag beim Landesbauernführer „angeregt" werden kann, wurde z. B. von der Landeskreditanstalt Hannover, die gerade in einem typischen Erbhofbezirk wirkt, nicht als voll befriedigend beurteilt[31]. Doch dieser Punkt wird noch in den folgenden Ausführungen eingehend behandelt.

c) Vorschläge zur Gestaltung des Erbhofkredits.

aa) Darstellung der Vorschläge.

Die durch die Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes offen gelassenen Probleme, vor allem das Problem der Versorgung der Erbhöfe mit langfristigen Krediten, haben seit dem Erlaß des REG zu manchen Vorschlägen über die zukünftige Erbhof-Kreditversorgung geführt. Zwei wesentliche Grundgedanken sind in diesen Vorschlägen enthalten:

---

[30] H. Merkel, Reichsnährstand und neues Recht, in „Recht des Reichsnährstandes", 1937, Heft 7.

[31] In den Geschäftsberichten anderer öffentlicher und privater Kreditinstitute wurde ein ähnliches Urteil gefällt.

1. Ausgehend von der bestehenden Notwendigkeit der Versorgung der Erbhöfe mit langfristigen Produktivkrediten und ferner von der Tatsache, daß die Ansicht, den langfristigen Erbhofkredit als reinen Personalkredit geben zu können, „ernsthaft nicht haltbar ist[32]", bemüht man sich, die langfristige Kreditversorgung der Erbhöfe trotz der bestehenden Unmöglichkeit der eigentlichen Hypothek zu sichern, und zwar durch Einführung neuer, dem Sinn des REG nicht widersprechender Belastungsformen, verbunden mit Haftungsgarantien und mit einer gleichzeitigen scharfen Kreditüberwachung. Damit soll der Anschluß der Erbhöfe an den bankmäßig organisierten Bodenkredit und an den Kapitalmarkt ermöglicht werden.

2. Die aus der relativen Kreditfreiheit hinsichtlich der Personalkreditaufnahme entstandenen Gefahren, nämlich die bestehende Möglichkeit einer Kreditaufnahme an mehreren Stellen (Doppelverschuldung) und die sich daraus unter Umständen ergebenden Gegensätzlichkeiten hinsichtlich der Geltendmachung des Früchtepfandrechts im Rahmen der §§ 39 und 59 REG, sollen durch eine sorgfältige Kreditüberwachung beseitigt werden. Die scharfe Kreditkontrolle soll weiterhin einen Ersatz von dinglichen Sicherheiten in bezug auf langfristige Kredite bieten.

Den ersten Gedanken betonen besonders die Vorschläge von Herrmann[33] und von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt[34]. Zwischen den beiden Vorschlägen besteht insofern eine große Ähnlichkeit, als sie zunächst eine formelle Sicherung an Stelle der Hypothek vorschlagen, und zwar eine einzutragende Rentenreallast.

H e r r m a n n ist der Auffassung, daß „sich der bankmäßig organisierte Bodenkredit, wenigstens was die Erbhöfe angeht, darauf einstellen muß, die Auslese der Objekte in erster Linie unter Berücksichtigung der persönlichen Kreditwürdigkeit vorzunehmen, während die dingliche Sicherung als zwar unerläßliche Realunterlage in neuer Form daneben zu treten hätte". In der Rentenreallast sieht er die einzig mögliche Form der Belastung für Erbhöfe.

Die Rentenreallast stellt eine Grundstücksbelastung dar, die das Recht auf den kapitalisierten Wert der einzelnen Leistungen nicht enthält; sie hat den Kapitalbegriff nicht zur Grundlage, sondern ist nur eine Belastung mit Leistungen. Die Reallast gestattet nur das Recht, der Sache Werte abzugewinnen; sie gibt dem Gläubiger lediglich ein Recht auf eine bestimmte Jahresrente und nur hinsichtlich dieses Jahresanspruchs kann dieser auf das Grundstück dinglich zurückgreifen. Die Rentenreallast bietet für den Gläubiger den Vorteil, daß jeder, der gegenwärtige wie der zukünftige Eigentümer des Grundstücks persönlich für die fällig werdenden Leistungen haftet.

Da die Rentenreallast für Erbhöfe schließlich aber nur eine formelle Sicherung ist — die Zwangsvollstreckung ist unmöglich — und daher auch nicht in der Lage ist, die bei den Kreditinstituten be-

---

[32] A. R. Herrmann, Erbhof und Kredit, S. 726.
[33] A. R. Herrmann, Erbhof und Kredit, S. 719 f.
[34] Vgl. H. Kißler, Der deutsche Immobiliarkredit ..., S. 232—235.

stehende Zurückhaltung hinsichtlich der Gewährung langfristiger Erbhofkredite zu beseitigen, schlägt Herrmann den Einbau weiterer Haftungsgarantien vor. „Der zweite unerläßliche Bestandteil der Lösung wäre in der Schaffung neuer Kreditgemeinschaften zu sehen[35]," die eine Verteilung der Kredite nach ganz bestimmten Gesichtspunkten vornehmen und ferner die Funktion einer Haftungsgemeinschaft ausüben sollen.

Die Verantwortung für die Kreditverteilung soll aber nicht einer amtlichen Behörde, sondern einer „berufsständischen Selbstverwaltungsorganisation aller Schuldner (einschließlich der theoretisch in Betracht kommenden Schuldner)" übertragen werden, die folgendermaßen aufgebaut wird.

Die Bauern eines Dorfes bzw. mehrerer Dörfer werden zu einer obligatorischen Haftungsgenossenschaft zusammengefaßt. Diese „(Orts-)Erbhofschaften" werden zu Kreishaftungsverbänden (Kreis-Erbhofschaften), diese wiederum zu Landes-Erbhofschaften und diese schließlich zu einem Reichshaftungsverband, der Reichs-Erbhofschaft, zusammengeschlossen. „Dieser zwangsgenossenschaftlichen Organisation sämtlicher Bauern würde nun das ausschließliche Recht der Kreditgewährung an Bauern zuerkannt. Ferner wäre gesetzlich festzulegen, daß der Erbhof ... ausschließlich zu ihren Gunsten in einer bestimmten Form belastet werden kann[36]", und zwar in der Form der Erbhof-Rentenreallast. Bei den Erbhofschaften wird für die ihnen angehörenden Bauernhöfe ein „Erbhofschuldenbuch" geführt, das mit öffentlichem Glauben ausgestattet wird.

Die geschilderte Organisation der Erbhofschaften, der das Monopol für die Abwicklung des Aktivgeschäfts mit Bauern eingeräumt wird, soll aber grundsätzlich auf das Passivgeschäft, Heranziehung von Spargeldern oder Spareinlagen der Bauern, Ausgabe von eigenen Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen zur Mittelbeschaffung am Kapitalmarkte verzichten. Die Kreditbeschaffung erfolgt ausschließlich durch entsprechende Kreditverträge über Global-Darlehen mit Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstituten, wobei jede Organisationsstufe der Erbhofschaften mit den entsprechenden örtlichen bzw. regionalen Kreditinstituten zusammenarbeiten soll.

Im Falle der Verwirklichung des Systems der „Erbhofschaften" ist es nach Herrmann durchaus möglich, daß die ländlichen Kreditgenossenschaften als „Abteilung für kurzfristigen Kredit" in die Erbhofschaften eingegliedert werden, um auch das kurzfristige Aktivgeschäft zu monopolisieren.

Die unmittelbare Kreditgewährung an Erbhöfe geschieht nur durch die Erbhofschaft, während es sich bei den höheren Organisationsstufen lediglich um Haftungsverbände handelt, die den regionalen Ausgleich herbeiführen und nötigenfalls den Orts-Erbhofschaften zusätzliche Mittel zuführen sollen. Da die Kreditsicherung durch eine Erbhof-Rentenreallast zugunsten der Erbhofschaft erfolgt, „könnte

---

[35] A. R. Herrmann, Erbhof und Kredit, S. 727.
[36] A. R. Herrmann, Erbhof und Kredit, S. 728.

die Reichserbhofschaft nicht übertragbare, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgeben, die nicht für den Marktverkehr bestimmt sind, sondern ausschließlich als Deckungsgrundlage für Pfandbriefe dienen würden[37]." Die von der Reichserbhofschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen üben eine Haftungs- bzw. Deckungsfunktion, wenn auch nur formeller Art, aus.

Schließlich könnte nach Herrmann eine „zusätzliche" Sicherheit noch durch eine Art „Generalgarantie" geschaffen werden, ähnlich der neuen Generalgarantie bei den Landschaften.

Der Plan von Herrmann zielt also darauf ab, eine „Verstandlichung des Aktivgeschäfts mit Monopolcharakter", allerdings natürlich nur im Bereich der Erbhöfe, herbeizuführen, die für die Kreditinstitute insofern eine Vereinfachung des landwirtschaftlichen Geschäfts mit sich bringt, als sie dann nicht mehr mit zahlreichen Einzelschuldnern zu tun haben, sondern nur „mit wenigen Kollektivschuldnern".

„Die Sicherheitsfrage ist in denkbar bester Weise gelöst, denn für jeden Kredit haften letzten Endes sämtliche Bauern zusammen. Für die Landwirtschaft kann der Vorteil darin gesehen werden, daß sie die Kreditverteilung in selbstverantwortlicher Weise vornehmen kann. Sie übt die Kreditkontrolle aus und sichert die sachgemäße Verwendung des Kredits. Die Zahlungsmoral wird sich schlagartig verbessern. Die Anerbengerichte würden auf Antrag der Erbhofschaften Einsetzung eines Treuhänders (Zwangsverwaltung) und gegebenenfalls die Abmeierung anzuordnen haben[38]."

Herrmann sieht also in der Möglichkeit einer Zwangsverwaltung des Schuldnerhofes eine weitere Sicherung des Renteneinganges.

Von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt wurde der Reichsregierung folgender Vorschlag unterbreitet, der die Schwierigkeiten für die Beschaffung des langfristigen bäuerlichen Kredits beseitigen will. Dieser Vorschlag geht davon aus, daß die im § 37 II REG vorgesehene Genehmigung einer hypothekarischen Eintragung von langfristigen Erbhofkrediten durch das Anerbengericht nicht ausreichend sei, da die Realkreditgläubiger infolge der strengen Vorschriften des REG nicht die Möglichkeit haben, sich wegen ihrer Forderungen aus der Substanz der Erbhofgrundstücke im Wege der Zwangsvollstreckung zu befriedigen. Deshalb würde selbst bei Anerkennung dieser Erbhof-Hypotheken als Deckungsgrundlage für Pfandbriefe in den Satzungen der in Frage kommenden Kreditinstitute zu befürchten sein, daß derartige durch Erbhof-Hypotheken gesicherte Pfandbriefe im allgemeinen geringer bewertet würden, als die anderen Pfandbriefe.

Nach Ansicht der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt muß bei der Neugestaltung des langfristigen Erbhofkredits davon ausgegangen werden, daß einmal entsprechend den Grundsätzen des REG jegliche Befriedigung aus der Substanz des Erbhofes verhindert, und zum

---

[37] A. R. Herrmann, Erbhof und Kredit, S. 729.
[38] A. R. Herrmann, Erbhof und Kredit, S. 740.

anderen ein sofortiges Fälligwerden der Restschuld bei einer eintretenden Unmöglichkeit der Aufbringung von Zins- und Tilgungsraten vermieden werden muß.

Unter Berücksichtigung dieser wesentlichen Tatsachen wurde nunmehr folgende Lösung des langfristigen Erbhof-Kreditproblems vorgeschlagen: Langfristige Kredite werden von den Kreditinstituten in der Form den Bauern gegeben, daß die Nehmer der langfristigen Darlehen zur Verzinsung und Amortisation der Schuldsummen eine jährliche Rente zu zahlen hätten. Als notwendiges Korrelat hierzu müßte bestimmt werden, daß die Kreditgewährung nur nach Zustimmung des Anerbengerichts erfolgen kann, und eine Begrenzung auf ganz bestimmte, produktive Verwendungszwecke festgesetzt wird.

Die Festsetzung der Höhe und der Dauer der zu zahlenden Rente, sowie die Höhe der jeweiligen Ablösungssumme erfolgt durch freies Übereinkommen zwischen dem Bauern und dem Kreditgeber in einer „Erbhof-Schuldurkunde". Dabei wird dem Rentenschuldner grundsätzlich das Recht eingeräumt, die Rente nach Ablauf einer festgesetzten Kündigungsfrist jederzeit durch Zahlung des Restbetrages, der aus einem Tilgungsplan zu ersehen ist, abzulösen, und zwar in bar oder durch Einlieferung von Erbhof-Rentenbriefen, die zu pari angenommen werden. Ein Anspruch auf Ablösung von seiten des Kreditgebers soll nicht bestehen. Es handelt sich also bei dieser Belastungsform um eine einseitig unkündbare, tilgbare Rentenschuld, die den Grundsätzen des REG entsprechend modifiziert wurde.

Die zwischen dem Bauern und dem Kreditgeber vereinbarte jährliche Rente wird als Reallast auf das betreffende Erbhof-Grundstück in der Abteilung II des Grundbuches eingetragen. Durch eine solche Bestellung einer Reallast, die übrigens erstrangig sein muß und die Mündelsicherheitsgrenze nicht überschreiten darf, wäre eine „dingliche" Haftung hinsichtlich der für den Zinsen- und Tilgungsdienst der Schuldsumme dienenden Geldleistungen, die zeitlich begrenzt sind, begründet. Der aufgezeigte Typ der Reallast, die im Gegensatz zur Hypothek grundsätzlich nur die Erträge des Erbhofes erfaßt, ist nach dem Vorschlag der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt als Kreditunterlage für den langfristigen Erbhofkredit sehr wohl geeignet, „sofern gewisse Beschränkungen, denen der Kreditgeber bei der Geltendmachung der Einzelleistungen auf Grund der Vorschriften des Erbhofgesetzes unterliegt, vermindert oder aufgehoben werden".

Zur Verbesserung der Eingriffsmöglichkeiten wäre deswegen geradezu notwendig, ohne die Grundsätze des REG anzutasten, daß dem Reallast-Berechtigten das Recht zugebilligt wird, die Anordnung einer Zwangsverwaltung durch das Anerbengericht zu verlangen, wenn der Bauer seinen, in der „Erbhof-Schuldurkunde" festgesetzten Rentenverpflichtungen nicht nachkommt. In diesem Falle hätte aber das Anerbengericht vor der Entscheidung den Kreisbauernführer zu unterrichten und im Einvernehmen mit ihm einen Treuhänder für die Erbhofverwaltung im Rahmen der Erbhof-Verfahrensordnung zu bestimmen, wobei der Treuhänder außer den etwaigen Verwaltungskosten in erster Linie die rückständigen und laufenden Renten-

zahlungen aus den Erträgnissen des Erbhofes zu decken hätte. Da nun aber infolge der besonderen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Produktion eine Zahlung der Annuität zuweilen in einem Jahre nicht möglich sein kann, so soll auch die Zulässigkeit der Erbhofzwangsverwaltung nur in den besonderen Fällen Anwendung finden, in denen der Bauer mit mindestens zwei aufeinander folgenden oder mit drei Raten im Rückstand ist.

Die Kreditanstalten, die wohl auch nur für diesen Plan in Frage kommen, da die Privatkreditgeber meistens nicht geneigt sind, unter einer derartigen Beschneidung der Gläubigerrechte Kredite zu geben, könnten auf Grund der Forderungen aus der Rentenreallast nach einer entsprechenden Änderung ihrer Satzungen verzinsliche und seitens des Inhabers unkündbare Erbhofrentenbriefe ausgeben, die im Wege der Auslosung zum Nennwert getilgt werden sollen. Außerdem kann die Tilgung bei Ablösung der Rentenschuld durch Einlieferung von Erbhof-Rentenbriefen erfolgen. Die Verkehrsfähigkeit dieser Rentenbriefe und somit die ganzen Möglichkeiten der Finanzierung können noch durch eine Garantie des Reiches oder des Reichsnährstandes für die Erfüllung der Verpflichtungen, die den Kreditanstalten aus den Erbhof-Rentenbriefen entstanden sind, erhöht werden.

„Eine Regelung des langfristigen Erbhofkredits in diesem Sinne würde bei voller Aufrechterhaltung der Grundgedanken des Erbhofgesetzes den berechtigten Anforderungen, welche die Gläubiger als Verwalter fremder Sparguthaben an die Sicherheit der Kredite stellen müssen, in vollem Umfang Rechnung tragen." Die baldige Lösung des Erbhof-Kreditproblems in dieser oder ähnlicher Richtung erscheint der Deutschen RKA deshalb geboten, weil die bisher eingeleiteten Sondermaßnahmen nicht ausreichend waren. Befürchtungen in der Hinsicht, daß mit einer neuen Erschließung langfristiger Kreditmöglichkeiten eine neue Überschuldung herbeigeführt werden könnte, hätten insofern überhaupt keine Berechtigung, da weitgehende Kontrollmöglichkeiten durch die geschlossene nährständische Politik bestehen.

Der Vorschlag der Deutschen RKA sucht also ebenfalls in der möglichen Zwangsverwaltung des Schuldnerhofes unter bestimmten Bedingungen, dann aber noch eventuell in einer Garantie des Reiches oder des Reichsnährstandes für die von den Kreditanstalten auf Grund der Rentenreallast ausgegebenen Erbhof-Rentenbriefe, zusätzliche Sicherheiten für den langfristigen Erbhofkredit auszubilden; dabei ist aber zu betonen, daß die Garantie des Reiches bzw. des Reichsnährstandes nicht direkt zugunsten der Kreditanstalten wirkt, die den langfristigen Kredit — gesichert durch die Rentenreallast — an den Erbhof geben, aber sie wirkt zugunsten der Kapitalgeber dieser Kreditanstalten, somit mittelbar auch als Hilfe für die Kreditanstalten selbst.

Auf diesem aufgezeigten Wege glauben beide Vorschläge, die langfristige Kapitalbeschaffung für die Erbhöfe zu gewährleisten und die Verbindung mit dem bankmäßig organisierten Bodenkredit wiederherzustellen.

Was den zweiten Grundgedanken anlangt, so ist zunächst zu betonen, daß er auch in den Vorschlägen von Herrmann und der Deutschen RKA ein Bestandteil der Lösung ist. Beim ersteren insofern, als der Erbhofschaft die Kreditgewährung und auch die Prüfung ihres Für oder Wider im Einzelfall obliegt; beim zweiten insofern, als die Anerbengerichte die Gewährung und Prüfung der Kredithingabe zur Aufgabe haben.

Besonders betont wird dieser Gedanke aber von Müllenbusch[39].

Da die Kreditgewährung für die bäuerlichen Betriebe in der Zukunft hinsichtlich des kurzfristigen, als auch des mittel- und langfristigen Kredits nicht auf Grund besonderer realer Sicherheiten erfolgen kann, sondern nur auf der Vertrauenswürdigkeit des Bauern und seiner Wirtschaftsfähigkeit beruht — also Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit das primäre Kreditsicherungsmittel sind — und nun dieser entscheidende Tatbestand bedingt, daß der Gläubiger nicht nur über die Persönlichkeit des Kreditnehmers genauestens orientiert ist, sondern auch die Rentabilität des Betriebes kennt und die sachgemäße Verwendung des aufgenommenen Kredits überprüfen kann, schlägt Müllenbusch die „Monopolisierung des Erbhofkredits bei den ländlichen Kreditgenossenschaften" vor; denn die bisherigen Kreditgeber der Bauern, wie die Landschaften, die Landesbanken, Landeskreditkassen, Hypothekenbanken, Sparkassen und auch die privaten Geldgeber seien größtenteils nicht in der Lage — aus rein technischen Gründen — diese oben angeführten vermehrten Aufgaben zu erfüllen und somit unmittelbar an der neuen Gestaltung des Erbhofkredits mitzuwirken.

Die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften sind nach Müllenbusch am besten geeignet, dieses Monopol auszuüben, weil

1. die persönliche Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers und das Vertrauen auf eine produktive Verwendung des Kredits bei ihnen die Hauptgrundlagen für eine Kreditgewährung bilden, und daher auch nicht erst die Genossenschaftssatzungen entsprechend den Grundlagen des REG geändert zu werden brauchen;

2. im Gegensatz zu anderen Kreditinstituten bei den Genossenschaften Darlehen nur an Mitglieder gewährt werden. Ferner ist der Kundenkreis und die örtliche Ausdehnung der Genossenschaft beschränkt; ihnen muß „die Prüfung der Kreditvoraussetzungen und die laufende Kontrolle wesentlich leichter fallen, als allen anderen Kreditinstituten, abgesehen davon, daß sie infolge des kleinen Wirkungsbereichs eine Kreditgewährung nach individuellen Gesichtspunkten vornehmen können. Denn die notwendige dauernde Überwachung des einzelnen ist in der Tat nur möglich im Rahmen der Dorfgemeinschaft. Der Berufsgenosse am Ort selbst ist daher der richtige ländliche Kreditgeber[40]";

---

[39] K. Müllenbusch, Die Kreditmöglichkeiten der Erbhöfe, in Ztschr. f. handelswiss. Forschung, Bd. XXX, 1936, S.90 f.

[40] K. Müllenbusch, a. a. O., S. 105.

3. in vielen Fällen (insbesondere beim Betriebskredit) Kredite nicht in der Form des Bar-, sondern des Warenkredits gegeben werden, da die Kreditgenossenschaften mit Waren-, vor allem aber Bezugsgenossenschaften verbunden sind; daher ist auch die Kreditverwendung automatisch zu überwachen (eben in der Form der Warenbeschaffung), und ferner die „unbedingt zuverlässige Rückzahlung durch Verwertung der Erzeugnisse des Bauern seitens der Genossenschaft, also durch den Geldgeber selbst, auf organischem Wege gegeben[41]“ ist;

4. die Unkosten bei den Genossenschaften, da nicht weniger als 86% der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften von ehrenamtlichen Kräften geführt werden, erheblich geringer sind als bei allen anderen Kreditinstituten.

Wie soll aber nun die Beschaffung der Kapitalien erfolgen, um eine restlose Befriedigung der Kreditbedürfnisse jederzeit zu erreichen?

Bei den kurzfristigen Kreditansprüchen erfolgt die Mittelbeschaffung einesteils aus den Genossenschaften selbst, andernteils mit Unterstützung des Hauptfinanzierungsinstituts der Genossenschaften, der Deutschlandkasse, oder schließlich der Reichsbank oder sonstiger öffentlicher Kreditinstitute. Müllenbusch weist hinsichtlich der ersten Möglichkeit auf die Tatsache hin, daß sich die Genossenschaften vor dem Kriege selbst finanzierten, und mit der heutigen günstigen Entwicklung im agraren Sektor könne dieser Zustand mehr und mehr wieder erreicht werden; im übrigen sei aber der Grad der Liquidität bei den Genossenschaften nicht von der gleichen Bedeutung wie bei anderen Kreditinstituten, z. B. Banken und Sparkassen usw. „Trotzdem könnte aber, um die noch abseits stehende Landbevölkerung zu gewinnen, . . ., die Errichtung einer Garantiegemeinschaft der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften untereinander erwogen werden[42]“.

Nach Müllenbuschs Ansicht sind die Genossenschaften aber auch geeignet, den langfristigen Kreditbedarf der Erbhöfe zu befriedigen, da „infolge der durch Restitution und Substitution bewirkten teilweisen Transformation kurzer Gelder immer ein eiserner Bestand“ da sein wird, der langfristig ausgeliehen werden kann. Diese Möglichkeit wird aber noch dadurch gestärkt, daß durch die von den Genossenschaften herausgegebenen Erbhof-Sparbücher[43] bedeutende langfristige Depositen hereinkommen; „im übrigen könnten die anderen Kreditinstitute, insbesondere die Sparkassen, hier ihre Gemeinnützigkeit vortrefflich unter Beweis stellen, indem sie den Ge-

---

[41] K. Müllenbusch, a. a. O., S. 105.

[42] K. Müllenbusch, a. a. O., S. 107.

[43] Die Erbhof-Sparbücher der Genossenschaften sollen jedem Bauern die Gelegenheit geben, die Ersparnisse für seine Kinder, welche den Hof nicht bekommen, bequem, sicher und gegen angemessene Verzinsung anlegen zu können. Für die Erbhof-Sparbücherguthaben und Zinsen haftet die Genossenschaft mit ihrem ganzen Vermögen und ihre Mitglieder nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes.

nossenschaften langfristige Kredite zur Verfügung stellen". Wenn allerdings diese Wege nicht ausreichen, um den Kreditbedarf zu decken, sieht Müllenbusch in seinem Plan eine Emission von landwirtschaftlichen Schuldverschreibungen durch die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt und die Deutsche Genossenschaftshypothekenbank vor. Der Erlös dieser Schuldverschreibungen, die übrigens durch den genossenschaftlichen Reichsverband zu garantieren sind, soll an die kreditbedürftigen Genossenschaften weitergeleitet werden. Diese sollen schließlich auch für den Absatz dieser Obligationen mit herangezogen werden.

Mit dem Aufbau eines derartigen Erbhof-Kreditsystems, das hinausläuft auf ein genossenschaftliches Kreditmonopol, werden nach Müllenbusch die Erbhöfe „mit einem Schlage der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, in der sie bisher verstrickt waren, enthoben", was schließlich das Ziel des Reichserbhofgesetzes ist.

Dem Gedanken der Kreditkontrolle räumen zwei weitere Vorschläge Bedeutung ein, ohne damit allerdings einen Beitrag zur positiven Lösung des Erbhofkreditproblems im Sinne einer genügenden Versorgung mit längerfristigen Krediten zu geben, sondern mehr zum Zwecke der Verminderung bestimmter mit der neuen Kreditlage verbundener Gefahren.

Schenk[44] glaubt eine zu starke Aufnahme von Personal-Krediten, infolge der bestehenden relativen Kreditfreiheit, befürchten zu müssen und schlägt deswegen die Aufrichtung einer Verschuldungsgrenze für die Aufnahme von Betriebskrediten vor, wobei die „Kreditrollen" eine technische Hilfe leisten sollen; bei den zuständigen Amtsgerichten sollen aus diesem Grunde „Personalkreditrollen" für kurzfristige Kredite und „Realkreditrollen" für mittel- und langfristige Kredite geführt werden, um ständig einen Überblick über die Verschuldungshöhe der Erbhöfe zu haben.

Baurmeister[45] will der Gefahr einer Kreditaufnahme an mehreren Stellen (Doppelverschuldung) entgegentreten, damit die Personalkredit-Institute die Sicherheit haben, eben nachdem die dingliche Sicherung zurückgetreten ist, daß ihr Vertrauen gegenüber den bäuerlichen Kreditnehmer nicht durch heimliche Kreditaufnahme bei zweiten und dritten Stellen gebrochen wird. Zur Erreichung dieses Zieles schlägt Baurmeister die Einführung einer Kreditkarte[46] vor, die jeder Bauer von seinem Kreisbauernführer erhält, und ohne deren Hinterlegung kein Personalkreditinstitut irgendwelche Kredite gewähren kann; dabei hat die Gewährung von Krediten durch andere Institute ohne Hinterlegung der Kreditkarte zur Folge, daß diese nicht einklagbar sind und auch nicht den Schutz der Standesorganisation genießen. Wenn nunmehr aber mit der Genehmigung des Anerbengerichts eine Erbhofhypothek eingetragen werden soll, dann ist das

[44] Schenk, Berliner BörsenZtg., 80. Jg., Nr. 523.

[45] Baurmeister, Die deutsche Volkswirtschaft, Jg. 1934, Nr. 31.

[46] Verwandt mit der Einführung einer Kreditkarte ist ein Vorschlag in der Dtsch. SparkassenZtg. (11. Jg., 1934, Nr. 237), der die Einführung eines Kreditpasses vorsieht.

Anerbengericht vor der Erteilung der Genehmigung verpflichtet, eine Stellungnahme zu der vorgesehenen Belastung von der ihm nachgewiesenen Personalkreditstelle des Bauern einzuholen. Diese Maßnahme verhindert eine mögliche Benachteiligung des bei Erbhöfen dinglich nicht gesicherten Personalkreditgebers.

Um die Kontrolle der produktiven Verwendung des Kredits in richtiger Form durchführen zu können, sind nach Baurmeister aber nur solche Kreditinstitute zur Personalkreditgewährung fähig, die einen engen Kontakt zu den Kreditnehmern haben und seine Wirtschaft dauernd übersehen können — und das sind die ländlichen Kreditgenossenschaften.

bb) Stellungnahme zu den Vorschlägen.

Die kritische Betrachtung dieser Vorschläge zur Lösung des Erbhof-Kreditproblems beschränkt sich bewußt auf die Beurteilung obiger Grundgedanken und läßt alle technischen Einzelheiten, sofern sie unwichtiger Natur sind, fort; denn schließlich ist die Frage in der Praxis noch nicht in das Stadium getreten, um schon über Einzelheiten zu diskutieren. Viel wichtiger ist es eben, die grundsätzlichen Lösungsmöglichkeiten ins Auge zu fassen — und hierzu ist folgendes zu bemerken:

Die Verwirklichung der beiden, den ersten Grundgedanken verfolgenden Vorschläge von Herrmann und der Deutschen RKA verlangt zunächst einmal eine Abänderung des REG über die Unbelastbarkeit der Erbhöfe; denn die Rentenreallast stellt eine Belastung dar[47].

Das würde aber wohl deswegen nicht auf grundsätzliche Bedenken stoßen, weil die Tragweite und Bedeutung dieser Belastung minimal ist, infolge des Fehlens jeglicher Befriedigung aus der Rentenreallast. Deswegen ist die Erbhof-Reallast nur eine formelle Sicherung, auf sie ist kein besonderes Gewicht zu legen. Die Bemerkung der Rentenbank-Kreditanstalt, „sofern gewisse Beschränkungen, denen der Kreditgeber ... unterliegt, vermindert oder aufgehoben werden", deutet diese nur formelle Sicherung an. Wir können aber kaum glauben, daß mit einer Aufhebung „dieser gewissen Beschränkungen" gerechnet werden kann; andernfalls müßte man einen wesentlichen Gedanken des REG opfern.

Man könnte an Stelle der Renten-Reallast genau so gut eine verzinsliche, von seiten des Gläubigers grundsätzlich unkündbare Tilgungshypothek empfehlen, was vielleicht insofern vorteilhaft wäre, als man einmal dem Gläubiger schon rein äußerlich etwas bietet, woran er gewöhnt ist und was allgemein marktüblich ist, und zum anderen komplizierte Berechnungsmethoden der Verrentung, die ja Zins- + Tilgungsrate enthält, vermeidet.

---

[47] Dieses gilt auch für die Einführung des Instituts der „Revenue-Hypothek", die von Graf Fink zu Finckenstein auf der Agrarkonferenz der Friedrich-List-Gesellschaft in Oeynhausen 1933 gefordert und dessen Gedanken später wieder in der Erbhof-Kreditdiskussion aufgegriffen wurden.

Aber diese Frage der Belastungsform ist nicht entscheidend, so wenig die Erbhof-Reallast das wichtigste an den Vorschlägen von Herrmann und der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt ist.

Viel entscheidender ist die Frage nach dem Wert der von Herrmann vorgeschlagenen Haftungsgemeinschaften. Und hinsichtlich dieser Frage ist zu betonen, daß er an Gewicht verliert, da die Mitglieder dieser Haftungsgemeinschaften, die Bauern, im Notfalle nicht zur Haftung herangezogen werden können, abgesehen von ihrem „erbhoffreien" Vermögen, dessen Höhe aber sehr unterschiedlich bei den einzelnen Erbhöfen sein dürfte.

Es soll allerdings nicht verkannt werden, daß solche Gemeinschaften, schon wegen ihres erzieherischen Wertes besser sind als gar keine, aber sie können die Aufgabe einer wirkungsvollen Garantie nicht erfüllen. Ferner bedarf es keiner besonderen Betonung, daß den von Herrmann erwähnten Schuldverschreibungen der Reichs-Erbhofschaft, die eine Deckungsfunktion ausüben sollen, wegen der mangelnden Deckung durch die zugrunde liegende Rentenreallast, ebenfalls nur eine formelle Bedeutung zukommt; während im Gegensatz dazu die von der Rentenbank-Kreditanstalt vorgeschlagene Garantie für die von den, langfristige Erbhofkredite gewährenden Kreditanstalten, ausgegebenen Erbhof-Rentenbriefe geeignet ist, den privaten Kreditgebern die nötige Sicherheit zu geben. Problematisch bleibt hierbei natürlich einmal die Stellung der Kreditanstalten, zum anderen aber die Frage nach der Garantieleistungsfähigkeit bzw. den Rückgriffsmöglichkeiten des Reiches oder des Reichsnährstandes, die die Garantien leisten sollen.

Jedenfalls besteht kein Zweifel darüber, daß, sofern man überhaupt noch Wert legt auf genügende „reale" Sicherheiten für den langfristigen Erbhofkredit, weder die Rentenreallast ohne Zwangsvollstreckung, noch die Haftungsgemeinschaften, noch die oben erwähnten Schuldverschreibungen genügenden Sicherungscharakter aufweisen.

Deshalb ist es auch kein Wunder, daß in beiden Vorschlägen der letzte Ausweg in der Zwangsverwaltung gesucht wird.

— Eine diesbezügliche Forderung wurde erst vor kurzem wieder aufgestellt: „Wenn die Kreditinstitute auch im Bereich der Erbhöfe ihre Aufgabe als Treuhänder und Vermittler privaten Sparkapitals erfüllen sollen, müßte ihnen vielleicht ein Antragsrecht zugestanden werden, das, wenn man es an objektive, vom Gesetz eindeutig bestimmte und in der Natur des Kreditverhältnisses liegende Merkmale anknüpft, ein Verfahren gegen einen schlecht wirtschaftenden Bauern nicht nur auslösen kann, sondern auslösen müßte[48]." —

Sicherlich bietet die Zwangsverwaltung genug Möglichkeiten für die Befriedigung des Gläubigers; indessen würde die Tatsache, daß man etwa auf diesem Wege allein die Frage der Sicherheit für den langfristigen Erbhofkredit lösen wollte, doch zu großen Bedenken Anlaß geben. Die scharfe Waffe der Zwangsverwaltung sollte nicht

[48] Frankf. Ztg., Art.: Deckung des landwirtschaftl. Kreditbedarfs, Jg. 1937, Nr. 503/504.

zu oft angewandt werden, damit sie nicht stumpf wird; es müssen in jedem Falle die besonderen Gegebenheiten der landwirtschaftlichen Produktion berücksichtigt und nur bei ausgesprochen schuldhaftem Verhalten des bäuerlichen Schuldners eingegriffen werden. Allerdings wäre es zweckmäßig, von nährständischer Seite aus ganz klare und objektive Richtlinien über die Auslösung eines Verfahrens aufzustellen.

Es muß aber noch die Tatsache hervorgehoben werden, daß an sich die bestehende Möglichkeit der Wirtschaftsführung und Wirtschaftsüberwachung nach der Erbhof-Verfahrensordnung ein gutes erzieherisches Mittel ist, um bei nachlässigen Schuldnern die Zahlungsmoral zu stärken.

Wie steht es aber nun mit der Ansicht, etwa angesichts dieser Schwierigkeiten, die Frage der Sicherheit für den langfristigen Erbhofkredit im Sinne des REG befriedigend zu lösen, überhaupt auf besondere Sicherheiten für den langfristigen Kredit zu verzichten und sie durch eine möglichst sorgfältige Kreditüberwachung und -lenkung zu ersetzen?

Diese Entscheidung liegt ja in der Linie des Vorschlages von Müllenbusch. Es ist gewiß, daß eine sorgfältige Kreditüberwachung geeignet ist, das Risiko der Kredithingabe erheblich zu verkleinern; ferner haben die Kreditkrisen der Vergangenheit oft genug gezeigt, daß auch die besten Sicherheiten nicht vor ihnen „sicher" waren. Aber dieser Gedanke darf nun auch in seiner Bedeutung nicht überschätzt werden. Er hat viel Berechtigung dort, wo man tatsächlich mit Hilfe einer Kreditkontrolle das Risiko stark mindern kann, er hat jedoch seine Lücken und Grenzen, wo das nicht oder nur in beschränktem Maße der Fall ist; und so ist es zum Teil mit dem langfristigen Agrarkredit bestellt. Man darf nämlich nie vergessen, daß nicht allein der gute Wille und die wirtschaftliche Fähigkeit des Bauern entscheidend dafür ist, ob die Kreditverzinsung und -rückzahlung gesichert ist. Eine entscheidende Rolle spielen daneben einerseits noch die Marktverhältnisse; wir wollen ihnen aber deswegen mit Recht weniger Bedeutung für diese Frage beimessen, weil die nährständische Marktordnung und -politik die Marktrisiken für den Bauern sehr stark ausgeschaltet hat. Doch es bleibt andererseits das Risiko, das bedingt ist durch die klimatischen Schwankungen und ähnlichen Naturfaktoren (insbesondere Viehseuchen). Dieses Risiko ist nicht auszuschalten. Und wenn es auch nicht zu leugnen ist, daß auch reale Sicherheiten für den langfristigen Agrarkredit in ihrem Wert nicht unbeeinflußt bleiben von den Wirkungen klimatischer und sonstiger Verhältnisse, so ist es doch keine Frage, daß reale Sicherheiten einen brauchbaren Ausgleich für die Risiken geben, die insbesondere mit dem langfristigen Agrarkredit verbunden sind. Zum anderen behalten besondere Sicherheiten des Agrarkredits deswegen gegenwärtig noch ihre Bedeutung, weil ohne sie sowohl private Kreditgeber als aber auch Anstalten sich in der Kreditgewährung an die Landwirtschaft zurückhalten würden. Die Zurückhaltung der Kreditinstitute hinsichtlich der Kreditgewährung an Erbhöfe und die

damit entstandene Lücke in der Erbhof-Kreditversorgung hat schließlich ihren Ursprung in den natürlichen Voraussetzungen des Bankgeschäfts; denn immerhin sind die Kreditinstitute nicht allein Gläubiger, sondern auch Schuldner.

Müllenbusch scheint die direkte Verbindung der privaten Kreditgeber und Kreditinstitute mit dem bäuerlichen Kreditnehmer umgehen zu wollen, indem er die Kreditgenossenschaften als primäre Kreditgeber der Erbhöfe empfiehlt. Er will ihnen sogar eine Monopolstellung einräumen; denn sie sind nach ihm in der Lage, die Kreditüberwachung aus ihrer historischen Entwicklung heraus besonders sorgfältig und lückenlos auszuüben. Abgesehen davon, daß wir nicht glauben, daß selbst eine einwandfreie, möglichst weitreichende Kreditkontrolle reale Sicherheiten, insbesondere beim langfristigen Agrarkredit überflüssig macht, sind wir der Meinung, daß Müllenbusch die Geeignetheit der Kreditgenossenschaften als alleinige Kreditgeber an die Erbhöfe übertreibt. Wir wollen das kurz begründen, ohne auf Einzelheiten einzugehen.

Die Unterhaltung besonderer Agrarkreditinstitute — und darum handelt es sich bei einem Genossenschaftsmonopol im Sinne Müllenbuschs — ist augenscheinlich sehr bedenklich, da es sich um berufsständische Kreditinstitute ohne Risikenmischung handelt. Gerade in der Anwendung des Prinzips der universellen Risikenmischung liegt aber die größtmögliche Sicherung der einzelnen Kreditinstitute gegen wirtschaftliche Erschütterungen[49].

Sicherlich eignen sich dagegen die ländlichen Kreditgenossenschaften für die Aufgaben einer Kreditüberwachung der Erbhöfe mehr als alle anderen Kreditinstitute, die Agrarkredit gewähren. Das ist aus ihrer langen Betätigung auf dem Gebiete der Agrarkreditgewährung und daraus zu erklären, daß ihr Geschäftskreis örtlich und nach der Kundenzahl eng begrenzt ist.

Aber wenn Müllenbusch insbesondere die oben schon erwähnte Warenkreditgewährung und die geringen Unkosten als besondere Vorzüge der Kreditgenossenschaften anführt, die sie für die Monopolstellung prädestiniert erscheinen lassen, so ist demgegenüber zu betonen, daß beide Vorzüge mit der Verwirklichung des Vorschlages von Müllenbusch fallen müssen: Aufgaben- und Geschäftskreis der Kreditgenossenschaften würden naturgemäß so erweitert werden müssen, daß mit einer ehrenamtlichen Leitung in der Regel nicht auszukommen wäre. Daneben würden noch mancherlei andere Unkosten entstehen. Zum anderen ist die Kredithingabe in Form von Waren bei langfristigen Krediten an sich oft unmöglich, oft mit Schwierigkeiten verbunden; sie wird ferner angesichts der Tatsache, daß die langfristigen und kurzfristigen Kreditgewährungen der Kreditgenossenschaften zunehmen werden, nicht in allen Fällen stattfinden können.

Aber wenn wir auch von den Hoffnungen Müllenbuschs manches abstreichen müssen: sowohl den Ersatz der realen Sicherheiten durch

---

[49] Vgl. dazu die Ausführungen von Dr. Schacht, Nat. Soz. Bankreform, Vortrag, gehalten am 26. 1. 1934 im Institut für Weltwirtschaft, Kiel.

eine Kreditüberwachung nicht für ausreichend halten, als auch einem Monopol der Kreditgenossenschaften in der Kreditversorgung der Erbhöfe große Bedenken entgegenbringen, so soll doch anerkannt werden, daß seine starke Betonung der Kreditüberwachung wie auch der Hinweis auf die Berücksichtigung der Kreditgenossenschaften bei ihrer Ausübung und bei der Kreditversorgung für eine Lösung der Erbhofkreditfrage zu beachten sind.

Daß die Vorschläge von Schenk und Baurmeister der Kreditkontrolle teilweise förderlich sein können, kann zugegeben werden. Hier sollen sie deswegen nicht weiter erörtert werden, weil sie zur grundsätzlichen Lösung wenig beitragen; denn das Hauptproblem ist die Versorgung der Erbhöfe mit langfristigen Krediten.

Schluß.

Es wurde schon an anderer Stelle betont, daß in den ersten Jahren nach dem Erlaß des Reichserbhofgesetzes die Höhe des Kreditbedarfs der Erbhöfe weit überschätzt wurde, und daher auch die Erbhof-Kreditdiskussion und die Forderungen einer Neugestaltung des bäuerlichen Kredits demzufolge viel zu weit gingen. Heute, nachdem gewisse Übergangsschwierigkeiten behoben worden sind, wird die Kreditlage der Erbhöfe weit ruhiger beurteilt. Wir halten daher auch die Schaffung neuer Institutionen oder etwa die Errichtung eines Genossenschaftsmonopols zwecks Versorgung der Erbhöfe mit Krediten nicht für erforderlich.

Diese Forderungen, die schließlich auf Schäffle, Ruhland usw. zurückgehen, hatten zwar in der liberalistischen Wirtschaft eine große Berechtigung, da sich die Landwirtschaft in einer Abwehrstellung gegenüber der liberalen Staats- und Wirtschaftspolitik befand, doch verlieren sie in einer geordneten Wirtschaft an Bedeutung.

Bei der Lösung des Erbhofkreditproblems kann weiterhin zweifelsohne der Gesichtspunkt der Sicherheit nicht ganz außer acht gelassen werden. Doch darf man sich nicht auf die Errichtung von „realen" Sicherheiten bei der langfristigen Kreditgewährung einseitig versteifen; denn im Rahmen des Reichserbhofgesetzes lassen sich kaum genügende „reale" Sicherheiten finden; daher können wir der Erbhof-Rentenreallast auch lediglich eine formelle Bedeutung und eine sekundäre Stellung beimessen.

Primäre Bedeutung für die Sicherheit der Erbhofkredite hat zukünftig einerseits die Standesordnung mit ihren Eingriffsmöglichkeiten: Wirtschaftsüberwachung, Wirtschaftsführung und Abmeierung; denn der Schuldner ist verantwortlich für die Erfüllung seiner Verpflichtungen und die sachgemäße Verwendung der Kredite; bei schuldhaftem Verhalten wird er zur Verantwortung gezogen. Zum anderen hat neben die lediglich formelle Sicherheit eine scharfe Kreditüberwachung ergänzend zu treten, wobei besonders der Zweck der Verwendung des Kredits und die Tragbarkeit der Schuldverpflichtungen, d. h. ob die Leistungsfähigkeit des Erbhofes dem einzugehenden Schuldendienst entspricht, geprüft werden muß. Welcher Organisation diese Aufgabe zufallen soll, ist eine Frage sekundärer Bedeutung; man sollte aber bei ihrer Lösung daran denken, eingearbeitete Institute mit reicher Erfahrung auf dem Gebiete des ländlichen Kreditwesens in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen des Reichsnährstandes neuen Organisationen vorzuziehen. Mit einer derartigen Kreditkontrolle ist für das kreditgewährende Institut der große Vor-

teil verbunden, daß der Reichsnährstand, dessen Organe den Kreditantrag genehmigt haben, „dann von den ihm zustehenden Mittel der ständischen Zucht (§§ 73 ff. Erbhofverfahrensordnung) Gebrauch macht, wenn der Schuldner aus Nachlässigkeit seinen Verpflichtungen nicht nachkommt[50].“

Die Kreditordnung und Standesordnung sind also im Bereich des bäuerlichen Kreditwesens auf das engste miteinander verbunden.

[50] Foag, Der Kreditbegriff des Reichsnährstandes.

LITERATURVERZEICHNIS.

Aereboe, F.: Agrarpolitik. Berlin 1928.

Bauer-Mengelberg: Agrarpolitik in Theorie, Geschichte und aktueller Problematik. Leipzig und Berlin 1931.

Baumecker, O.: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts. Köln 1934.

v. Bissing: Der Realkredit der deutschen Landwirtschaft. Berlin u. Leipzig 1930.

Brentano, L.: Agrarpolitik. 2. Aufl., Stuttgart, Berlin 1925.

Buchenberger, A.: Agrarwesen und Agrarpolitik. Leipzig 1893.
— Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze, in: Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Jahrg. 1901.

Bülow, Fr.: Gustav Ruhland, in: Berichte über Landwirtschaft, S. H. 120, Berlin 1936.

Conrad, J.: Maßregeln zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes. Verhandlungen d. Vereins f. Soz. Pol., 1884 in Frankfurt a. M., 1884, Bd. XXVIII.

Dade, H.: Frage der Bodenentschuldung (Gutachten). Aus den Verhandlungen des XXVII. deutschen Juristentages, Bd. 4, Berlin 1904.

Friedrich-List-Gesellschaft: Deutsche Agrarpolitik im Rahmen der inneren und äußeren Wirtschaftspolitik. Teil I u. II, Berlin 1932.

Frost, J.: Die aktuellen Fragen der Agrarpolitik. München u. Leipzig 1932.

Gerlach, O.: Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes, in: Bankarchiv, 6. Jahrg., Nr. 9, Berlin 1906.

Goltz, v. d.: Agrarwesen und Agrarpolitik. Jena 1904.

Harmening, R. u. *Pätzold, E.:* Die landwirtschaftliche Schuldenregelung. Berlin 1933.

Hattingberg, J. Ritter v.: Referat betr. die Hypothekarverschuldung. Bd. I—III, Wien 1903.

Helferich: Studien über württembergische Agrarverhältnisse. Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 1853 und 1854.

Herrmann, A. R.: Erbhof und Kredit, in: Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 1935.

Kißler, H.: Der deutsche Immobiliarkredit seit der Inflation, in: Probleme des deutschen Wirtschaftslebens, Berlin u. Leipzig 1937.

Klemm: Rentenhypothek, in: Schmollers Jahrb., 15. Jahrg., Leipzig 1891.

Knies, C.: Der Kredit. 2. Hälfte, Berlin 1879.

Kokotkiewicz, G.: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Agrarkredits, Berlin 1934.

Linschmann: Das preußische Rentengut, Berlin 1904.

Mauer, H.: Agrarkredit, in: Grundriß d. Soz. Ökonomie, VII. Abt., Leipzig 1922.

Möser, J. v.: Patriotische Phantasien, 2. Teil, Berlin 1842.

Mößner: Das deutsche Bodenkreditsystem. Berlin 1934.

Müllenbusch, K.: Die Kreditmöglichkeiten der Erbhöfe, in: Ztschr. f. handelswiss. Forschung, XXX, 1936.

Philippovich, E. v.: Grundriß der politischen Ökonomie. 15. Aufl., II. Bd., 1. Teil, Tübingen 1923.

Preser, K.: Die Erhaltung des Bauernstandes und die Grundeigentumsfrage. Prag 1884.

Rau, K. H.: Lehrbuch der politischen Ökonomie, Band II: Grundsätze der Volkswirtschaftspflege, Heidelberg 1828.

Rodbertus-Jagetzow, C. v.: Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes. Jena 1869.

Rodbertus: Briefe an Schumacher, in: Rodbertus-Jagetzow, Neue Briefe über Grundrente, Rentenprinzip und soziale Frage an Schumacher. Karlsruhe 1926.

Roscher, W.: Nationalökonomie des Ackerbaues und der verwandten Urproduktion. Stuttgart u. Berlin 1932.

Ruhland, G.: Gedanken über die künftige Organisation des landwirtschaftlichen Personal-Kredits. 1862.

— Die Lösung der landwirtschaftlichen Kreditfrage im System der agrarischen Reform. Tübingen 1886.

— Das natürliche Wertverhältnis des landwirtschaftlichen Grundbesitzes. Tübingen 1885.

— Der Gedanke korporativer Bodenkreditorganisation und seine Kritiken, in: Ztschr. f. d. ges. Staatsw., Jg. 1886.

— Die Agrarfrage und das internationale Großkapital. Vortrag. Wien 1895.

— Möglichst billiger Kredit, rationelle Verschuldungsbeschränkung und richtige Wertschätzung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes. Bern 1899.

Schmidt, W. H.: Agrarkredit, Zinsverbilligung und Entschuldung. Gutachten im Sammelwerk der Friedrich-List-Gesellschaft „Deutsche Agrarpolitik", Berlin 1932.

Schäffle, A. E. F.: Die Inkorporation des Hypothekarkredits. Tübingen 1883.

— Deutsche Kern- und Zeitfragen, N. F. Bd. I: Agrarpolitik, Berlin 1895.

Sering, M.: Art.: Rentenprinzip, in: Wörterb. d. Volkswirtschaft, Aufl. 1933; Art.: Rentengut, in: Wörterb. d. Volkswirtschaft, Aufl. 1933.

— Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage. Leipzig 1933.

Skalweit, A.: Agrarpolitik, in: Handb. d. Wirtschafts- u. Sozialwissenschaften. 17. Bd., 2. Aufl., Berlin u. Leipzig 1924.

Schullern-Schrattenhofen, H.: Agrarpolitik. Jena 1924.

Schanz, G. v.: Art.: Kredit, in: Wörterb. d. Volkswirtschaft, Aufl. 1933.

Ritter, K.: Eine moderne Darstellung der Grundrente, in: Landw. Jahrb. 1933, Heft 78.

Stein, L. v.: Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft. Stuttgart 1881.

Weber, Ad.: Wirtschaftspolitik, I, München u. Leipzig 1932.

— Grundriß der Volkswirtschaftspolitik, München 1935.

Weyermann, M.: Zur Geschichte des Immobiliar-Kreditwesens in Preußen mit besonderer Nutzanwendung auf die Theorie der Bodenverschuldung. Karlsruhe 1910.

Wladigeroff, Th.: Die Problematik des modernen Agrarkredits, in: Landw. Jahrb. 1935.

Bankarchiv.

Der Deutsche Ökonomist.

Der Deutsche Volkswirt.

Deutsche Agrarpolitik. Monatsschrift für deutsches Bauerntum. Berlin.

Die Bank.

Die deutsche Volkswirtschaft.

Die nationale Wirtschaft.

Vierteljahrshefte für Konjunkturforschung. Berlin.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.

Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung.

Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft in den Wirtschaftsjahren 1932/33, 33/34, 34/35, hrsg. von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, Berlin.

Berichte über Landwirtschaft.

Verhandlungen des XXVII. Deutschen Juristentages, Bd. III, Berlin 1904.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jena.

LEBENSLAUF.

Ich, Albert Friedrich Karl Warninghoff, wurde am 25. April 1915 zu Poppenbrügge bei Kiel als Sohn des Techn. Reichsbahnoberinspektors Heinrich Warninghoff geboren.

Ich besuchte zunächst die Volksschule in Poppenbrügge von Ostern 1921 bis 1924, dann die Oberrealschule II in Kiel und die Hansa-Schule in Bergedorf bei Hamburg, an der ich am 10. Februar 1933 die Reifeprüfung bestand.

Nach dem bestandenen Abiturientenexamen leistete ich das „Freiwillige Werkhalbjahr für Abiturienten 1933" im NS-Arbeitslager Schwabe bei Rendsburg ab. Anschließend nahm ich im August und September an einem Kursus im Lockstedter Lager teil.

Im November 1933 begann ich an der Hansischen Universität mein Studium, das neben der Volkswirtschaftslehre und dem privaten und öffentlichen Recht auch der Geschichte gewidmet war. Hier legte ich am 25. Oktober 1936 die volkswirtschaftliche Diplomprüfung mit „gut" ab.

Die vorliegende Abhandlung ist im Wintersemester 1936/37 und im Sommersemester 1937 im Seminar von Herrn Professor Stucken entstanden und wurde am 30. Oktober 1937 abgeschlossen.

Seit dem 2. November 1937 diene ich als Freiwilliger im Regiment General Göring, Berlin-Reinickendorf.